

Bericht des Bundesrats über seine Geschäftsführung 2000



Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten



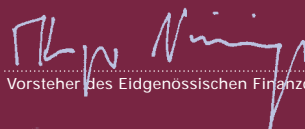
Vorsteherin des Eidgenössischen Departements des Innern



Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements



Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport



Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements



Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements



Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation



Bundeskanzlerin



**Bericht des Bundesrats über seine Geschäftsführung und
die Schwerpunkte der Verwaltungsführung im Jahre 2000
vom 8./28. Februar 2001**

**Berichte des Bundesgerichts und des Eidgenössischen
Versicherungsgerichts über ihre Amtstätigkeit im Jahre 2000
vom 7. Februar 2001 und vom 9. Februar 2001**

**Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte
im Jahre 2000**

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir beehren uns, Ihnen hiermit den Geschäftsbericht 2000 zu unterbreiten.

Das vorliegende Dokument enthält den Bericht des Bundesrats über seine Geschäftsführung sowie den Bundesbeschluss zur Genehmigung aller obenerwähnten vier Teile zum Geschäftsbericht 2000. Die übrigen Teile erscheinen als separate Bände.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

28. Februar 2001

Im Namen des Schweizerischen Bundesrats

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

BERICHT DES BUNDESRATS ÜBER SEINE GESCHÄFTSFÜHRUNG

Stellenwert und Neuerungen	1
Übersicht	3

1. Abschnitt:

Schwerpunkte der Geschäftsführung des Bundesrats

1. Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen (UNO)	7
2. Engagement für Stabilität und Demokratie in Südosteuropa	8
3. Berufsbildung auf der Höhe der Zeit	10
4. Finanzpolitische Weichenstellungen	12
5. Reform der staatlichen Institutionen	14
6. Botschaften zur 11. AHV- und 1. BVG-Revision	16

2. Abschnitt:

Legislaturplanung 1999–2003: Bericht zum Jahr 2000

1 Die Schweiz als Partnerin in der Welt – Chancen einer offenen und zukunftsorientierten Schweiz wahrnehmen	19
1.1 Aussenbeziehungen	19
• 1.1.1 Umsetzung bilaterale sektorielle Abkommen mit der EU	19
• 1.1.2 Schaffung der KOKO-Nachfolgeorganisation «Präsenz Schweiz» (PRS) – Regelung des internationalen Kulturgütertransfers	19
• 1.1.3 Festlegung Schweizer Verhandlungsmandat für die neue WTO-Runde – Embargo- gesetz – Verbesserter Zutritt zu ausländischen Märkten – Exportförderungsgesetz	20
• 1.1.4 Geneva 2000: Sondersession der UNO-Generalversammlung (Genf, 26.–30. Juni 2000)	22
1.2 Sicherheit	22
• 1.2.1 Schaffung eines «Corps» von freiwilligen zivilen Experten im Bereich der Friedens- förderung – Erarbeitung des Berichts «Sicherheit und nachhaltige Entwicklung» – Vernehmlassung zum neuen Armeeleitbild XXI und zum neuen Leitbild Bevölkerungsschutz	22

2 Die Schweiz als attraktiver Werk-, Denk- und Schaffensplatz – Entfaltungschancen der kommenden Generationen sicherstellen und verbessern

2.1 Forschung und Bildung	24
• 2.1.1 Revision des Berufsbildungsgesetzes – Vorarbeiten für einen Hochschulartikel in der Verfassung – Zusammenarbeitsvereinbarung mit den Kantonen im Hochschulbereich	24
• 2.1.2 Vorbereitung der integralen Beteiligung der Schweiz an den EU-Forschungsprogrammen sowie Vorbereitung der Verhandlungen für eine integrale Beteiligung an den EU-Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen	25
2.2 Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit	26
• 2.2.1 Grundsatzentscheide zur Zukunft von Swisscom und Post – Vernehmlassung Revision Kartellgesetz – Bericht Förderung Unternehmensgründungen – Neuregelung Fusionsrecht – Neuregelung Versicherungsaufsichts- und Versicherungsvertragsrecht – Designgesetz – Reisengewerbegesetz – Ausführungsverordnungen zum Arbeitsgesetz – Spielbankenverordnung – Vernehmlassung Revision des Rechts der GmbH – Tiermehlverbot per 1. Januar 2001	26
2.3 Finanzen und Bundeshaushalt	29
• 2.3.1 Vernehmlassung zur Neuen Finanzordnung – Ausführungsverordnung zum Mehrwertsteuergesetz	29
2.4 Umwelt und Infrastruktur	30
• 2.4.1 Vernehmlassung Ausführungsgesetzgebung zur Grundnorm – Inkraftsetzung CO ₂ -Gesetz – Energiepolitisches Programm – Vernehmlassung zum neuen Kernenergiegesetz – Verordnung Sicherstellung Entsorgungskosten – Änderung Bundesbeschluss zum Atomgesetz – Inkraftsetzung Elektrizitätsmarktgesetz	30
• 2.4.2 Internationale Abkommen zur Luftreinhaltung, gefährliche Chemikalien und biologische Diversität – Botschaft zur Gen-Lex – Revision Natur- und Heimatschutzverordnung – Bericht über den Stand der Umsetzung der Strategie «Nachhaltige Entwicklung in der Schweiz» – Botschaft dringlicher Bundesbeschluss Sturmschäden Lothar – Bericht Unwetterschäden Oktober 2000 – Verordnung Abgabe Sanierung Altlasten	32
• 2.4.3 Vollzug des Verkehrsabkommens und der flankierenden Massnahmen – Beginn der Hauptbauphase NEAT – Anschlüsse an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz – Weiteres Vorgehen Bahn 2000 (2. Etappe) – Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (Teile I–IIIb) – Lärmschutzverordnung und Verordnung Infrastruktur Luftfahrt	34

2.5 Informationsgesellschaft und Medien	36
• 2.5.1 Vernehmlassung zum neuen Radio- und Fernsehgesetz	36
• 2.5.2 Statistisches Mehrjahresprogramm des Bundes	37
2.6 Staatliche Institutionen	37
• 2.6.1 Abschluss Regierungs- und Verwaltungsreform (inkl. Erlass Ausführungsverordnung zum Bundespersonalgesetz sowie Bereinigung der Altlasten und Verabschiedung der Ausführungsverordnung zum PKB-Gesetz) – Staatsleitungsreform – Umsetzung der Justizreform mit dem Bundesgerichtsgesetz – Öffentlichkeitsprinzip	37
• 2.6.2 Vorbereitung von rechtlichen Grundlagen zur Errichtung und Finanzierung der Stiftung solidarische Schweiz	39
3 Die Schweiz als Heimat für alle ihre Bewohnerinnen und Bewohner – Identitätsraum für alle Generationen schaffen	40
3.1 Soziale Sicherheit und Gesundheit	40
• 3.1.1 Botschaften zur Konsolidierung der AHV und der beruflichen Vorsorge – Vernehmlassung zur 4. IV-Revision – Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes betreffend die Neuregelung der Spitalfinanzierung – Vernehmlassung zur Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes – Weiteres Vorgehen zum Verfassungsauftrag zur Gleichstellung Behinderter	40
• 3.1.2 Aufbau und Entwicklung einer nationalen Gesundheitspolitik – Revision des Betäubungsmittelgesetzes – Massnahmen zur Suchtprävention und Suchtbehandlung – Botschaft zur Ratifikation der Bioethikkonvention und des Klonierensprotokoll	42
3.2 Regionaler Ausgleich	43
• 3.2.1 Kenntnisnahme Vernehmlassung Neuer Finanzausgleich – Flankierende regionalpolitische Massnahmen zu Grundsatzentscheiden Swisscom/Post – Realisierungsprogramm 2000–2003 Raumordnungspolitik – Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete – Bundeshilfe für die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten	43

3.3 Gesellschaft, Kultur und Sport	44
• 3.3.1 Expo.02	44
• 3.3.2 Botschaft zum Sprachengesetz	44
• 3.3.3 Botschaft zur Revision des Filmgesetzes	45
• 3.3.4 Botschaft Sportanlagen von nationaler Bedeutung – Verabschiedung Programm «Jugend und Sport 2000» – Verabschiedung sportpolitisches Konzept	46
3.4 Migration	46
• 3.4.1 Überprüfung der Kosten und Anreizstrukturen im Asylwesen – Totalrevision des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG)	46
3.5 Innere Sicherheit	47
• 3.5.1 Aufnahme des provisorischen Betriebs DNA-Profildatenbank	47
Anhänge:	
1 Die Ziele des Bundesrats für das Jahr 2000 im Überblick: Realisierungsstand Ende 2000	48
2 Wichtigste Parlamentsgeschäfte im Jahr 2000 nach Schwerpunkten geordnet: Realisierungsstand Ende 2000	51
3 Parlamentsgeschäfte 1999–2003: Realisierungsstand Ende 2000	56
4 Überblick über die wichtigsten im Berichtsjahr realisierten Wirksamkeitsüberprüfungen	68

Stellenwert und Neuerungen

Übersicht über das bestehende Instrumentarium

Gemäss Art. 45 GVG unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung auf die Sommersession hin seinen Bericht über die Geschäftsführung. Dieser informiert kurz über den Stand der Behandlung der dem Bundesrat überwiesenen Motionen und über die Projekte der Gesetzgebung und internationaler Vereinbarungen, mit denen sich die Verwaltung beschäftigt. Auch gibt er einen knappen Überblick über die Realisierung der Richtlinien der Regierungspolitik und begründet Abweichungen sowie neue Vorhaben. Das bestehende Instrumentarium geht auf die Neuordnung der Geschäftsberichterstattung im Jahre 1995 zurück. Damals hatte der Bundesrat im Einvernehmen mit den Geschäftsprüfungskommissionen beschlossen, die jährliche Berichterstattung über seine Geschäftsführung neu zu gestalten. Per 1996 wurde eine Jahresplanung auf Stufe Bundesrat eingeführt, die ihrerseits auf die übergeordneten Ziele der Legislaturplanung abgestimmt ist. Legislaturplanung und Jahresziele tragen dazu bei, anhand vorgegebener Prioritäten die Arbeiten der Verwaltung zu führen und damit die Gesetzgebungs- und Verwaltungstätigkeit kohärenter zu gestalten. 1998 folgten die Jahresziele der eidgenössischen Departemente und der Bundeskanzlei. Das neue Instrumentarium erlaubt einen Soll-Ist-Vergleich zwischen prospektiven Planungsdaten und dem rückblickenden Rechenschaftsbericht. Damit wird einerseits die Grundlage für ein permanentes bundesrätliches Controlling gelegt sowie andererseits die Geschäftsprüfung erleichtert. Der Geschäftsbericht gemäss aktuellem Standard umfasst vier Bände und ist wie folgt gegliedert:

- I) Der Bericht des Bundesrats über seine Geschäftsführung (Geschäftsbericht – Band I) beinhaltet eine Darstellung der politischen Schwerpunkte der bundesrätlichen Geschäftsführung sowie einen Überblick über die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit im Lichte der jeweiligen Legislaturplanung. Die Berichterstattung orientiert sich an den Zielsetzungen und geplanten Massnahmen, wie sie in den Zielen des Bundesrates für das entsprechende Jahr umrissen sind. Aus dieser Optik unternimmt der Bundesrat einen Soll-Ist-Vergleich. Dies kommt am deutlichsten in den Berichtsanhängen zum Ausdruck, wo der Grad der Erfüllung in tabellarischer Form aufgeführt ist. Selbstverständlich wird in der Berichterstattung auch auf die wichtigsten ungeplanten Massnahmen eingegangen.
- II) Der Bericht des Bundesrats über Schwerpunkte der Verwaltungsführung (Geschäftsbericht – Band II) enthält eine tabellarische Berichterstattung über die Erfüllung der Jahresziele der eidg. Departemente und der Bundeskanzlei sowie über die departementalen Schwerpunkte im Berichtsjahr.
- III) Die Amtstätigkeit des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (Geschäftsbericht – Band III) gehört in den Zuständigkeitsbereich der Judikative.
- IV) Im Bericht «Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte» (Geschäftsbericht – Band IV) wird über den Stand der Behandlung der dem Bundesrat überwiesenen Motionen, Postulate und Empfehlungen informiert. Ausserdem enthält dieser Band auch eine Übersicht der Botschaften und Berichte, die vom Bundesrat an die gesetzgebenden Räte weitergeleitet worden sind.

Neuerungen in der Legislaturperiode 1999–2003

Durch die Ausrichtung der Berichterstattung auf die Legislaturplanung gilt es einen längeren Horizont als das Berichtsjahr zu beachten: Die Gesamtbilanz einer Legislaturperiode lässt sich am einfachsten aus den Geschäftsberichten der einzelnen Jahre ziehen. Im Rahmen der Beratung des Berichts über die Legislaturplanung in der nationalrätlichen Spezialkommission (00.016-NR) wurde angeregt zu prüfen, ob ein neues Instrument zur Beobachtung der Richtliniengeschäfte und Richtlinienmotionen notwendig sei. Es hat sich gezeigt, dass diese Aufgabe am zweckmässigsten im Rahmen der bestehenden Geschäftsberichterstattung wahrgenommen werden kann. Aus diesem Grunde wird der Geschäftsbericht – Band I künftig um den Anhang 3 ergänzt. Dieser gibt im Sinne eines rollenden Controllings Auskunft über den Realisierungsstand aller Richtlinien- und weiteren Geschäfte der Legislaturplanung 1999–2003 sowie über den Stand der Bearbeitung der Richtlinienmotionen. Mit der Einführung dieses Anhangs soll den Geschäftsprüfungskommissionen die Wahrnehmung der Oberaufsicht über die gesamte Legislaturperiode erleichtert werden. Gleichzeitig wird damit auch die Arbeit der künftigen Spezialkommissionen vereinfacht.

Die Geschäftsprüfungskommissionen beider Räte haben mit Brief vom 6. November 2000 eine Über-

sicht über die geplanten und die im Berichtsjahr realisierten Wirksamkeitsüberprüfungen verlangt. Diesem Anliegen wird einerseits durch die Schaffung einer entsprechenden Übersicht in den Jahreszielen (ab 2002) und andererseits durch die Erarbeitung des neuen Anhangs 4 im Bericht des Bundesrats über seine Geschäftsführung (ab 2000) Rechnung getragen.

In Anhang 4 werden Evaluationsstudien aufgenommen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Im Berichtsjahr erstellt resp. veröffentlicht;
- Direkter inhaltlicher Bezug zu Geschäften der Legislaturplanung 1999–2003, Jahreszielen des Bundesrates oder Geschäftsberichten – Band I (ab 2000);
- Wirkungen von staatlichen Massnahmen, Gesetzen und Programmen (ex post oder ex ante) werden analysiert;
- Handlungsbedarf wird beurteilt;
- Handlungsempfehlungen samt Adressat sind enthalten;
- Verwendungszweck ist ausgewiesen (bspw. Vorbereitung Gesetzesrevision; Erfüllung Evaluationsklausel usw.).

In den nächsten Jahren wird es darum gehen, im Dialog mit den Geschäftsprüfungskommissionen diese Kriterien auf ihren Nutzen für die Oberaufsicht zu prüfen und den Bedürfnissen anzupassen.

Übersicht

Am 1. März 2000 hat der Bundesrat die Richtlinien der Regierungspolitik für die nächsten vier Jahre verabschiedet. Er will den Ruf der Schweiz als zuverlässige Partnerin in der Welt festigen und die Chancen einer offenen und international präsenten Schweiz nutzen. Unser Land soll über optimale Bedingungen für einen attraktiven Werk-, Denk- und Schaffensplatz verfügen. Der Bundesrat ist bestrebt, die Schweiz als lebenswerte, entwicklungsfähige Heimat zu sichern. Kurz gesagt: «Offen und kooperativ nach aussen – attraktiv und lebenswert im Innern»; so soll sich die Schweiz in Zukunft präsentieren.

Die Interessenwahrung in einer zusammenwachsenden Welt erfordert eine verstärkte Mitwirkung und Mitbestimmung auf internationaler Ebene. Mit der Verabschiedung der Botschaft zur Volksinitiative «Für den Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen (UNO)» wurde ein wichtiges Zwischenziel auf dem Weg zur UNO-Mitgliedschaft realisiert. Die Schweiz hat überdies die Sondersession der UNO-Generalversammlung in Genf organisiert.

Gestützt auf die Resultate der Volksabstimmung hat der Bundesrat die bilateralen sektoriellen Abkommen mit der EU ratifiziert und die interne Umsetzung plangemäss vorangetrieben. Um die Pflege des schweizerischen Erscheinungsbildes im Ausland zu stärken, hat der Bundesrat im Berichtsjahr die «Präsenz Schweiz (PRS)» konstituiert. Nachdem es in Seattle im Dezember 1999 nicht gelungen war, eine neue Welthandelsrunde zu lancieren, war die Schweiz bestrebt, das Vertrauen in das multilaterale Handelssystem und die WTO wieder herzustellen. Im Rahmen der EFTA-Drittlandbeziehungen arbeitete die Schweiz daran, die institutionellen Beziehungen zu regionalen Wirtschaftsblöcken zu verbessern und mit Staaten der grossen Märkte Präferenzabkommen zu schliessen. Schliesslich hat der Bundesrat einen Entwurf zum Kulturgütertransfergesetz in die Vernehmlassung gegeben.

Die Schweiz hat mit verschiedenen Massnahmen und Programmen zu den internationalen Bemühungen zur Stabilisierung des Balkans beigetragen und

die Hilfe vor Ort verstärkt. Dies führte u.a. dazu, dass die Schweiz als Vollmitglied des Stabilitätspaktes aufgenommen wurde. Der grosse Einsatz aller Beteiligten sowie die positive Entwicklung in der Region machte es möglich, dass das Rückkehrprogramm Kosovo erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Um schnell und flexibel an den friedensunterstützenden Massnahmen teilnehmen zu können, hat der Bundesrat den Aufbau des «Schweizerischen Expertenpool für zivile Friedensförderung» gutgeheissen. Im Rahmen der Umsetzung der neuen Sicherheitspolitik wurden die politischen Leitlinien für das Armeeleitbild XXI festgelegt.

Die Globalisierung und die Entwicklung der Informationsgesellschaft führen zu einer Intensivierung des Wettbewerbs zwischen den Wirtschaftsstandorten. Bei der langfristigen Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit kommt einem modernen und leistungsfähigen Forschungs- und Bildungswesen eine zentrale Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund wurden die Reformen im Hochschulbereich weitergeführt. Mit dem neuen Berufsbildungsgesetz, das alle Berufe unter einem einheitlichen Dach zusammenfasst, entsteht ein kohärentes System mit gesamtschweizerisch gültigen Standards. Das Ziel der integralen Beteiligung an den EU-Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen konnte hingegen nicht erreicht werden, weil neue bilaterale Verhandlungen nur im Rahmen eines Gesamtpaketes aufgenommen werden können.

Das Wachstum der schweizerischen Wirtschaft hat sich mit einer Rate von gut 3% im Jahr 2000 fortgesetzt. Dies führte zu einem markanten und nachhaltigen Rückgang der Arbeitslosigkeit auf einen Jahresdurchschnitt von rund 2%, was seit 1992 nicht mehr erreicht worden ist. Der Bundesrat hat verschiedene Massnahmen beschlossen, um den Wirtschaftsstandort längerfristig zu stärken und die Unternehmen administrativ zu entlasten. In diesem Zusammenhang stehen auch die Grundsatzentscheide zur Zukunft der Swisscom und Post, welche die Wettbewerbsfähigkeit der beiden Unternehmen in den liberalisier-

ten Märkten gewährleisten sollen. Mittels einer Verschärfung der Massnahmen wurde die Bekämpfung von BSE intensiviert.

Die Verbesserung der Wirtschaftslage sowie eine konsequente Finanzpolitik haben sich positiv auf den Bundeshaushalt ausgewirkt. Ausgehend von einer Gesamtsicht (Finanzleitbild) hat der Bundesrat konkrete finanzpolitische Weichenstellungen vorbereitet. Mit der Schuldenbremse soll der Bundeshaushalt in Zukunft vor strukturellen Ungleichgewichten bewahrt werden. Einnahmeseitig hat der Bundesrat im Rahmen eines steuerpolitischen Konzepts Grundsatzbeschlüsse gefasst und Steuerreformen beschlossen. Des Weiteren hat er die Ausführungsverordnung zum Mehrwertsteuergesetz verabschiedet.

Nach der Volksabstimmung vom 24. September 2000 zu verschiedenen energiepolitischen Vorlagen hat der Bundesrat das weitere Vorgehen im Bereich der Energiepolitik festgelegt. Zur Klärung der offenen Fragen hat er eine Vernehmlassung zum Vorentwurf zu einem neuen Kernenergiegesetz durchgeführt und die Verordnung über die Sicherstellung der Entsorgungskosten verabschiedet. Im Bereich der Umweltpolitik hat der Bundesrat die Botschaften für die Ratifizierung verschiedener internationaler Abkommen in den Bereichen der weiträumigen Luftverschmutzung und der gefährlichen Chemikalien verabschiedet und im Rahmen der Konvention über biologische Diversität das Protokoll von Cartagena über biologische Sicherheit unterzeichnet. Mit der Gen-Lex-Botschaft sollten die Rechtslücken im Bereich der ausserhumanen Gentechnologie geschlossen werden.

Auch im Jahr 2000 ist die Schweiz nicht von Umweltkatastrophen verschont geblieben. Zu Beginn des Jahres hat der Bundesrat im Rahmen der Botschaft betreffend einen dringlichen Bundesbeschluss «Sturmschäden Lothar» ein Hilfspaket zur Bewältigung der Schäden geschnürt. Im Nachgang zu den Unwettern im Oktober hat er beschlossen, 150 Millionen Franken für die Behebung der Hochwasserschäden in den Kantonen Wallis und Waadt zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der Umsetzung des Landverkehrsabkommens mit der EU hat der Bundesrat die LSVA in Kraft gesetzt und weitere flankierende Massnahmen beschlossen. Bei der NEAT wurde die Hauptbau-

phase in Angriff genommen und Entscheide über das weitere Vorgehen und die Anbindung an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz gefällt.

Durch die technologische Entwicklung und die Internationalisierung im Rundfunk- und Fernmeldebereich verlieren die gesetzlichen Regelungen zunehmend an Aktualität. Als Antwort auf diese Entwicklung hat der Bundesrat den Entwurf zu einem neuen Radio- und Fernsehgesetz in die Vernehmlassung geschickt, das die zentralen Bereiche des Service public fördert und die übrigen Rundfunkakteure in den Markt entlässt. Mit dem statistischen Mehrjahresprogramm soll die Bundesstatistik auf bestehende und neue Informationsbedürfnisse ausgerichtet werden.

Die sich ständig steigernde Dynamik im gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und internationalen Umfeld stellen eine permanente Herausforderung für die Handlungsfähigkeit des Staates dar. Der Bundesrat ist diese Herausforderungen insbesondere im Rahmen der Regierungs- und Verwaltungsreform (RVR) sowie der Staatsleitungsreform grundsätzlich angegangen. Ferner konnte gestützt auf die Justizreform die Revision der Bundesrechtspflege weitergetrieben werden. Schliesslich hat der Bundesrat die rechtlichen Grundlagen für die Errichtung der «Stiftung solidarische Schweiz» weiter konkretisiert.

Im Berichtsjahr hat der Bundesrat weitere wichtige Entscheide zur Optimierung des Systems der sozialen Sicherheit gefällt. Mit den Botschaften zur 11. AHV- und 1. BVG-Revision sowie den vorgesehenen Revisionen der IV und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes soll eine Konsolidierung dieser Zweige der Sozialversicherung verwirklicht werden. Mit der Botschaft zur 2. Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes wurde zudem eine Neuordnung der Spitalfinanzierung entwickelt. Das weitere Vorgehen bei der Umsetzung des Verfassungsauftrags zur Beseitigung von Benachteiligungen der Menschen mit Behinderungen wurde im Rahmen der Botschaft zur Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» und zum Entwurf für ein Behindertengleichstellungsgesetz festgelegt. Der Bundesrat hat ausserdem die Weichenstellungen auf dem Weg zu einer nationalen Gesundheitspolitik genehmigt.

Mit dem Neuen Finanzausgleich wird soweit möglich und sinnvoll eine Entflechtung der Aufgaben,

Kompetenzen und Finanzströme zwischen Bund und Kantonen sowie eine Klärung ihrer Verantwortlichkeiten angestrebt. Die Ergebnisse haben gezeigt, dass noch zusätzliche Abklärungen im Bereich der finanziellen Auswirkungen auf die Kantone notwendig sind. Ausserdem hat der Bundesrat im Zusammenhang mit den Grundsatzentscheiden zur Swisscom und Post flankierende regionalpolitische Massnahmen beschlossen. Auch hat er die Botschaft zur Verlängerung des Bundesbeschlusses zu Gunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete verabschiedet.

Nachdem die notwendigen Voraussetzungen im Bereich der Führung und Organisation erfüllt waren, hat der Bundesrat die Gewährung einer Defizitgarantie an die Expo.02 beschlossen. Ausserdem hat er mit der Botschaft zur Revision des Filmgesetzes die Filmpolitik den heutigen Gegebenheiten angepasst. Ferner hat der Bundesrat die Sonderbotschaft zur Neuzuteilung des 20-Millionen-Kredits für Sion 2006 sowie ein sportpolitisches Konzept verabschiedet. Hingegen konnte die Botschaft zur Revision des Sprachengesetzes nicht wie vorgesehen verabschiedet werden.

Die Resultate der im Berichtsjahr abgeschlossenen Überprüfung der Kosten und Anreizstrukturen im Asylwesen sollen in die bevorstehende Teilrevision des Asylgesetzes integriert werden. Mit der «Humanitären Aktion 2000» hat der Bundesrat Gesuche von Personen, die vor dem 31. Dezember 1992 ihr

Asylgesuch eingereicht haben, geregelt. Zudem hat er eine neue Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern verabschiedet. Schliesslich wurden im Berichtsjahr alle notwendigen Vorkehren zur Umsetzung des freien Personenverkehrs mit der EU getroffen. Die geplante Totalrevision des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer hat sich verzögert, weil der Bundesrat die Resultate der Abstimmung zu den bilateralen sektoriellen Abkommen mit der EU abwarten wollte.

Um die Wirksamkeit der Kriminalitätsbekämpfung zu steigern, hat der Bundesrat die Einrichtung einer gesamtschweizerischen DNA-Profildatenbank beschlossen und dem Parlament eine formellgesetzliche Grundlage für den Betrieb des Informationssystems vorgelegt.

Der Bundesrat hat die gute Ausgangslage im abgelaufenen Jahr genutzt, um wichtige Reformen voranzutreiben, welche die längerfristige Mitbestimmung unseres Landes auf internationaler Ebene, die Standortattraktivität und den nationalen Zusammenhalt der Schweiz sicherstellen sollen. Die Rückschau im vorliegenden Geschäftsbericht zeigt, dass vier Fünftel der Ziele, die sich der Bundesrat für 2000 gesetzt hat, realisiert oder überwiegend realisiert werden konnten. Somit lässt sich festhalten, dass die Verwirklichung des Legislaturprogramms des Bundesrates bis anhin weitgehend planmässig verläuft.

Erster Abschnitt:

**Schwerpunkte der
Geschäftsführung des Bundesrats**

1. Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen (UNO)

Am 1. März 2000 wurde der Bericht über die Legislaturplanung 1999–2003 verabschiedet. Darin wird festgehalten, dass der Bundesrat die Schweiz in dieser Legislaturperiode in die UNO führen will, um die internationalen Mitwirkungsmöglichkeiten der Schweiz zu verbessern. Der UNO-Beitritt soll dazu beitragen, die Interessen der Schweiz im Rahmen der Staatengemeinschaft auch in Zukunft zu wahren. Am 6. März 2000 wurde die Volksinitiative «Für den Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen (UNO)» eingereicht. Da die Volksinitiative in ihrer Form und ihrem Inhalt dem Legislaturziel des Bundesrates entspricht, hat der Bundesrat beschlossen, die Behandlung der Volksinitiative in die Umsetzung des eigenen Legislaturziels zu integrieren.

Am 28. Juni 2000 hat der Bundesrat ein Vernehmlassungsverfahren zum Beitritt der Schweiz zur UNO eröffnet. Ziel dieses Vernehmlassungsverfahrens war es, einen Dialog mit den interessierten Kreisen und der Bevölkerung über das Verhältnis der Schweiz zur UNO aufzunehmen. Die Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens, welche der Bundesrat am 4. Dezember 2000 zur Kenntnis genommen hat, hat gezeigt, dass der UNO-Beitritt über einen starken Rückhalt in der schweizerischen Öffentlichkeit verfügt.

Gestützt auf die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens hat der Bundesrat am 4. Dezember 2000 die Botschaft über die Volksinitiative «Für den Beitritt

der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen (UNO)» verabschiedet. Die Botschaft legt die Interessen der Schweiz am UNO-Beitritt in den wichtigen Bereichen dar. Der Botschaftstext bildet eine Einheit mit dem «Bericht des Bundesrates über das Verhältnis der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen (UNO)» vom 1. Juli 1998. Dieser beleuchtet in umfassender Weise das Verhältnis der Schweiz zur UNO, während die Botschaft vor allem auf die für den Beitritt relevanten Aspekte eingeht. Auch geht die Botschaft auf die im Vernehmlassungsverfahren genannten Gründe für den UNO-Beitritt ein, beleuchtet die kritischen Punkte und zieht ablehnende Argumente in Betracht. Mit der Botschaft soll eine volle Transparenz bezüglich der Bedeutung des UNO-Beitritts für die Schweiz geschaffen werden.

Überdies hat der Bundesrat am 4. Dezember 2000 auch vom Kommunikationskonzept bezüglich des UNO-Beitritts Kenntnis genommen. Ziel der Kommunikationsarbeit des Bundes ist die Schaffung einer substanziellen Grundlage für die UNO-Beitrittsdebatte in der Bevölkerung. Es geht darum, umfassende und differenzierte Basisinformationen über die UNO, die Rolle der Schweiz in der UNO sowie die Gründe für einen UNO-Beitritt bereitzustellen, um breite Kreise der Bevölkerung für das Thema zu interessieren und die Möglichkeit zur Verbesserung des Informationsstands zu bieten.

2. Engagement für Stabilität und Demokratie in Südosteuropa

Das Engagement der Schweiz in Südosteuropa ist als Bestandteil der internationalen Bemühungen um eine Stabilisierung der Lage in dieser Region zu sehen, mit der Umsetzung des Abkommens von Dayton (1995) über Bosnien-Herzegowina, der Wiederaufbau- und Rückkehrhilfe und dem Stabilitätspakt für Südosteuropa. Die internationale Gemeinschaft konnte 2000 die ersten Früchte ihrer Bemühungen um eine dauerhafte Stabilisierung von Südosteuropa ernten. In allen Staaten dieser Region sind nunmehr demokratisch gewählte Regierungen an der Macht, und in der Mehrzahl dieser Staaten haben sich demokratische Strukturen auch auf Provinz- und Gemeindeebene durchgesetzt. Die Bürde der vergangenen zehn Jahre lastet aber immer noch schwer: Die humanitären, sozialen und wirtschaftlichen Folgen der bewaffneten und unbewaffneten Konflikte können erst allmählich umfassend bewältigt werden.

Die koordinierte Politik und die Massnahmen der internationalen Gemeinschaft haben eine entscheidende Rolle gespielt, selbst wenn die Wirkungen im Einzelnen nicht leicht bestimmbar sind. Die Schweiz leistete ihren Beitrag in einer ganzen Reihe dieser Massnahmen und Aktionen. Sie hat in verschiedenen Gremien bei der Koordination dieser Politiken mitgewirkt und sich als aktive und wirkungsvolle Partnerin gezeigt. Dies führte u.a. dazu, dass die Schweiz am 8. Juni 2000 als Vollmitglied des Stabilitätspaktes zugelassen wurde.

Im Verlaufe des Berichtsjahres fällte der Bundesrat zwei grundlegende Entscheide, die es der Schweiz erlauben, ihre Teilnahme an den international koordinierten Bemühungen in Südosteuropa fortzusetzen. Am 20. März 2000 hat er im Hinblick auf die schweizerische Teilnahme an der Regional Funding Conference vom 29./30. März 2000 einen Nachtragskredit von 10 Mio. Franken für die Finanzierung regional ausgerichteter Projekte im Rahmen des Stabilitätspaktes beschlossen. Damit konnte die Schweiz an rasch zu lancierende Projekte einen Beitrag von insgesamt 27 Millionen Franken für das Jahr 2000 leisten. Mit Beschluss vom 25. Oktober

2000 hat der Bundesrat den Einsatz der SWISSCOY in demselben Umfang um ein Jahr bis Ende 2001 verlängert. Die SWISSCOY, die seit Anfang Oktober 1999 im Kosovo mit maximal 160 Personen im Einsatz steht, erbringt primär logistische Dienstleistungen zugunsten des österreichischen Kontingents und der KFOR in den Bereichen Transporte, Trinkwasseraufbereitung und -verteilung, Betriebsstoffversorgung sowie in der zivilmilitärischen Zusammenarbeit.

Zur Stärkung der Präsenz der Schweiz in Südosteuropa wurden zahlreiche weitere Entscheide getroffen. So hat der Bundesrat am 19. Juni 2000 beschlossen, die Bewaffnung von schweizerischen Zivilpolizeibeobachtern zur Erfüllung ihrer Mission zu ermöglichen; dadurch konnten ab Anfang Oktober Schweizerinnen und Schweizer bei der Polizeitruppe der Interimsverwaltung der UNO im Kosovo (UNMIK) mitwirken. Im Kosovo leistete die Schweiz der UNMIK Experten- und Finanzhilfe bei der Erstellung von Wahlregistern für die Gemeindewahlen, die im Oktober stattfanden; sie stellte den Chef der Beobachtermission des Europarats. In der Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) leistete die Schweiz auf Ersuchen und auf Vermittlung des Büros für die Koordinierung der humanitären Angelegenheiten der Vereinten Nationen (OCHA) im Winter 1999/2000 zusätzliche humanitäre Hilfe zur Bewältigung der Notlage in der Elektrizitätsversorgung. Ebenfalls in der BRJ stellte die Schweiz dem Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge ein Expertenteam zur Verfügung, um die Zahl der Vertriebenen im Kosovo zu erfassen. In Bosnien-Herzegowina stellte die Schweiz der OSZE weiterhin ein Detachement von «Gelbmützen» zur logistischen Unterstützung zur Verfügung und leistete damit, namentlich für die Organisation der allgemeinen Wahlen, die in diesem Land im Oktober durchgeführt wurden, erneut wertvolle Dienste. Am 1. November 2000 hat der Bundesrat beschlossen, die Dienstleistungen von Schweizer Gelbmützen zu Gunsten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in Bosnien-Herzegowina auf Ende 2000 zu beenden.

Der Abbau der Dienstleistungen der SHQSU (Swiss Headquarter Support Unit) wurde mit der OSZE im Dezember 1999 vereinbart und ist seit dem Sommer 2000 planmässig angelaufen. Damit wurde der OSZE die Gelegenheit geboten, ihr eigenes logistisches Konzept mit lokalen Ressourcen bis Ende 2000 schrittweise aufzubauen.

Die Basis der Zusammenarbeit in der Region bilden weiterhin die regulären Programme der Ostzusammenarbeit des Bundes in den Schwerpunktländern Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Bulgarien und Rumänien. Diese beliefen sich auf rund 45 Millionen Franken und konnten entsprechend den Vorgaben der Strategien der Landesprogramme und der operationellen Jahresprogramme umgesetzt werden. Dabei konzentrierte sich der Einsatz der Instrumente der technischen und finanziellen Zusammenarbeit auf Projekte und Programme zur Förderung der guten Regierungsführung, der wirtschaftlichen und sozialen Transition und der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen.

Im Weiteren spielt die Schweiz auch eine Rolle in dieser Region, indem sie die internationalen Anstrengungen zum Wiederaufbau und zur Wiederinstandstellung der Wirtschaft unterstützt. Die an diese Länder gewährte wirtschaftliche Unterstützung und Finanzhilfe wurde nach der Kosovo-Krise und mit der Lancierung des Stabilitätspaktes deutlich verstärkt. Die Schweiz beteiligt sich insbesondere auch mit einem namhaften Betrag am Wiederaufbau der Infrastruktur in Kosovo. Daneben sind zunehmend auch die Instrumente der Privatsektorförderung sowie der Handels- und Investitionsförderung zum Einsatz gekommen. Insgesamt wird sich die wirtschaftliche Unterstützung an die Länder Südosteuropas dieses Jahr auf rund 45 Millionen Franken belaufen. Über die direkte Unterstützung hinaus, werden auch die wirtschaftlichen Beziehungen zu diesen Ländern intensiviert. Vorgesehen ist insbesondere eine Öffnung unserer Märkte für die ärmsten

Länder der Region und, wo möglich, ein möglichst schneller Abschluss von Freihandelsabkommen.

Im Rahmen des Rückkehrhilfeprogramms Kosovo sind bis Ende Dezember 2000 innerhalb von 17 Monaten rund 32 660 Kriegsvertriebene in ihre Heimat zurückgekehrt. Zusätzlich haben 6000 Personen, deren Ausreisefrist Ende Mai 2000 abgelaufen ist und die nicht am Rückkehrhilfeprogramm teilgenommen haben, die Schweiz verlassen. Somit verbleiben noch ca. 2000 Personen, die 2001 nötigenfalls von den betreffenden Kantonen zwangsweise in den Kosovo zurückgeführt werden müssen. Die Schweiz hat sich nicht nur mit anderen Ländern, die sich in der gleichen Lage befinden, und den wichtigsten internationalen Flüchtlingsorganisationen abgesprochen, sondern auch mit der UNMIK. Dadurch konnte alles unternommen werden, das notwendig war, damit die Rückkehr die Normalisierung des Lebens im Kosovo nicht gefährdet. So konnte die Schweiz weitere 7000 Rückführungen vornehmen.

Der Bundesrat hat die demokratischen Veränderungen in der Bundesrepublik Jugoslawien begrüsst. Vor einiger Zeit hat die Schweiz damit begonnen, die Medien und die Gruppierungen der zivilen Gesellschaft in Serbien zu unterstützen. Dabei nutzt sie vor allem die Möglichkeiten, die durch den Stabilitätspakt entstanden sind. Nach der Änderung an der Spitze der Bundesrepublik Jugoslawien setzt sich die Schweiz für deren Integration in die internationale Staatengemeinschaft ein. Sie hat ihre Beziehungen zu den neuen Machthabern ausgebaut und sie aufgefordert, die internationalen Verpflichtungen, an die ihr Staat gebunden ist, einzuhalten. Der Bundesrat hat – wie die Europäische Union – am 27. November 2000 beschlossen, die Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien zu lockern. Mit Beschluss vom 20. Dezember 2000 hat er überdies einen Überbrückungskredit gesprochen. Dieser soll es der neuen Regierung erlauben, den Bedürftigsten die Sozialleistungen wiederauszurichten.

3. Berufsbildung auf der Höhe der Zeit

Mit der Verabschiedung des Berufsbildungsgesetzes hat der Bundesrat am 6. September 2000 das noch fehlende Element der Berufsbildungsreform vorgelegt. Zusammen mit dem Fachhochschulgesetz und der Berufsmaturität soll das neue Berufsbildungsgesetz die Grundlage für ein ganzheitliches Berufsbildungssystem schaffen. Der Bundesrat beabsichtigt mit dem neuen Gesetz künftig alle Berufe unter einem gesamtschweizerischen Dach zu regeln. Er trägt mit dem neuen, umfassenden Berufsbildungsgesetz damit sowohl den heutigen Herausforderungen im Bildungsbereich als auch der nachgeführten Bundesverfassung Rechnung, derzufolge ebenfalls die bisher kantonal geregelten Berufe namentlich der Gesundheit und des Sozialen unter Bundeskompetenz fallen. Mit dem neuen Gesetz definiert der Bundesrat die Berufsbildung als eigenständigen Bildungsbereich, der praktisch Interessierten ein durchgängiges Angebot bereitstellt, das von einer vielfältigen Grundbildung bis zum Hochschulabschluss reicht. Im Mittelpunkt steht die Berufs- und Arbeitsmarktfähigkeit der Lernenden. Das setzt ein offenes Rahmengesetz voraus, dessen Inhalte ständig von den Verantwortlichen überprüft und den schnell sich wandelnden Gegebenheiten angepasst werden können und sollen. Das vom Bundesrat vorgelegte Gesetz nimmt Abschied von der bisher ausschliesslichen Orientierung auf Gewerbe, Industrie und Handel. Jetzt geht es darum, die Berufsbildung auf die gesamte Dienstleistungs- und die sich abzeichnende Wissensgesellschaft zu öffnen. Die globalisierte Welt mit ihren schnellen Änderungsrhythmen bedingt neue Qualifikationsverläufe und -angebote. Diese Neuausrichtung bedingt einen Kulturwandel, auch im Bereich der beruflichen Grundbildung. Hier wird es darum gehen, die unterschiedlichen Ausbildungstraditionen im Gesundheits- und Sozialwesen mit den schon bisher gesamtschweizerisch geregelten Bereichen so zusammenzuführen, dass ein kohärentes System entsteht. Nur so wird eine konsequente Durchlässigkeit innerhalb der Berufsbildung und zum allgemein bildenden Bereich sicher-

gestellt. Durchlässigkeit stellt die zentrale Grösse dar, wenn es darum geht, die Lernenden auf einen dynamischen und sich stetig wandelnden Arbeitsmarkt vorzubereiten, allen gleichberechtigte Berufschancen zu eröffnen und Doppelspurigkeiten zu verhindern.

Der Bundesrat misst der Berufsbildung höchste Priorität zu, was sich auch darin äussert, dass er die Bundesbeiträge mit dem neuen Berufsbildungsgesetz zu erhöhen gedenkt. Geplant ist, den Anteil des Bundes an den Berufsbildungsausgaben der öffentlichen Hand von heute einem Fünftel auf ein Viertel heraufzusetzen. Das entspricht einer Erhöhung um rund 150 Millionen Franken im Jahr. Damit übernimmt der Bund neu einen Anteil der Berufsbildungskosten der bisherigen kantonalen Bereiche Gesundheit und Soziales sowie einen überdurchschnittlichen Anteil der Reformkosten. Die zusätzlichen Mittel sollen vollständig der Berufsbildung zugute kommen und nicht einer Entlastung der Kantone dienen. Der Bundesrat schlägt für die ganze Berufsbildung einen Systemwechsel zu einer Finanzierung durch leistungsorientierte Pauschalen vor. Im Bereich des Berufsbildungsgesetzes sollen es Kopfpauschalen an die Kantone sein. Gegenüber den heutigen, an «anrechenbaren Kosten» orientierten Subventionen, erhöht dies die Autonomie der Gliedstaaten ebenso wie die Transparenz der Mittelflüsse. Die Pauschalen decken den «Courant normal» ab. Zur Entwicklung der Berufsbildung und für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse sind 10% der Gesamtausgaben für gezielt ausgerichtete Beiträge vorgesehen. Die Berufsbildung wurde aus dem Gesamtpaket des Neuen Finanzausgleichs (NFA) herausgelöst um nicht verzögert zu werden.

Die schweizerische Berufsbildung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie in hohem Mass auf der Zusammenarbeit dreier Partner beruht: dem Bund als Garanten für gesamtschweizerische Standards, den Kantonen für die Umsetzung vor Ort und der Wirtschaft als Anbieterin von Lehrstellen. Dieser Verbund wird durch das neue Berufsbildungsgesetz gestärkt. Neben der bereits erwähnten Autonomie

der Kantone bringt der Gesetzesentwurf zusätzliche Flexibilität für die Betriebe. Dies betrifft einerseits die Organisation zwischen Schule und Betrieb, andererseits und vor allem aber die in das Gesetz eingebauten ständige Anpassung der Qualifikationsanforderungen. In einer Zeit ständigen Wandels ist es besonders wichtig, den Bedürfnissen derjenigen Rechnung zu tragen, die die Ausbildungsplätze und auch die Arbeitsplätze für die qualifizierten Fachkräfte bereit stellen. Auch sie sind durch den Wandel und den schnellen Rhythmus vermehrt gefordert.

Die Wirtschaft hat bewiesen, dass sie sich ihrer Verantwortung für den eigenen Nachwuchs bewusst ist.

Seit Mitte der Neunzigerjahre, als sich eine Lehrstellenknappheit abzeichnete, ist die Zahl der neuen Lehrabschlüsse nach einem mehrjährigen wirtschaftlich und demografisch bedingten Rückgang wieder ständig gestiegen.

In Bezug auf die Berufsbildung stellt der Bundesrat einen nach wie vor hohen politischen Konsens und Reformwillen fest. Die Berufsbildungspolitik ist in verschiedener Hinsicht zentral: für die wirtschaftliche und soziale Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz, als wichtiger Übergang vom Jugend- ins Erwachsenenalter und als gesellschaftlicher Integrationsfaktor.

4. Finanzpolitische Weichenstellungen

Nach den Defiziten der 90er Jahre ist die stark verbesserte Finanzlage des Bundes das Ergebnis einer markanten Verbesserung der Wirtschaftslage sowie einer konsequenten Politik (Dämpfung der Zuwachsraten in den einzelnen Aufgabenbereichen, Ausgaben-disziplin, Haushaltsziel 2001, Stabilisierungsprogramm). Der Bundesrat hat bereits im Finanzleitbild vom 4. Oktober 1999 die Eckpunkte seiner finanzpolitischen Strategie definiert. Ausgehend von dieser Gesamtsicht bereitete er im Berichtsjahr konkrete finanzpolitische Weichenstellungen vor.

Am 5. Juli 2000 hat er die Botschaft zur Schuldenbremse zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet. Es handelt sich um einen in der Verfassung verankerten Mechanismus, der den Bundeshaushalt vor strukturellen Ungleichgewichten bewahren soll. Damit will der Bundesrat verhindern, dass die Verschuldung des Bundes langfristig weiter zunehmen kann. Kernstück der Schuldenbremse ist eine Ausgabenregel: Über einen Konjunkturzyklus hinweg dürfen die Ausgaben nicht grösser sein als die Einnahmen. Diese Regel ist so ausgestaltet, dass sie in einer Rezession ein Defizit zulässt, in einer Wachstumsphase hingegen einen Überschuss verlangt. Damit soll die Finanzpolitik künftig nur durch die Wirkung der automatischen Stabilisatoren eine antizyklische Wirkung entfalten. Die Anwendung der Regel der Schuldenbremse soll den Bundesrat und das Parlament bei der Ausarbeitung des Voranschlags binden. Schätzfehler, die mit solchen Zukunftsvorgaben verbunden sein können, sollen mit Hilfe eines Ausgleichskontos nachträglich korrigiert werden.

Einnahmeseitig hat der Bundesrat am 13. März 2000 Grundsatzbeschlüsse im Rahmen eines steuerpolitischen Konzeptes gefasst und hängige Steuerreformen im Lichte seiner finanzpolitischen Leitvorstellungen positioniert. Damit hat er auch gemäss dem Finanzleitbild und unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage auf die zahlreichen Pendenzen und Forderungen im Steuerbereich geantwortet. Die Vorschläge umfassen im Wesentlichen Entlastungen

der Ehepaare und Familien bei der direkten Bundessteuer im Umfang von 1,3 Milliarden Franken (900 Mio. zu Lasten des Bundes und 400 Mio. zu Lasten der Kantone); eine teilweise Abschaffung der Umsatzabgabe auf Wertschriften-Transaktionen (mit einem Rahmen für Steuerausfälle bis maximal 500 Mio. Franken); einen Wechsel zur Nicht-Besteuerung des Eigenmietwertes (Wohneigentum-Systemwechsel), welcher nach dem Willen des Bundesrates möglichst haushaltneutral ausfallen soll, da die Wohneigentümer schon heute in den Genuss steuerlicher Vorzüge kommen. Schliesslich sollen eine Steueramnestie und höhere Gewinnausschüttung der Nationalbank das Ausfall-Potenzial für den Bundeshaushalt auf maximal 1–1,2 Milliarden Franken begrenzen.

Im Berichtsjahr wurden zu den drei Revisionsvorhaben Vernehmlassungen durchgeführt. Im Bereich der Ehepaar- und Familienbesteuerung wurden den interessierten Kreisen vom 17. Mai bis 31. Juli 2000 die drei Modelle der Expertenkommission Familienbesteuerung zur Diskussion gestellt, d.h. das Vollsplitting mit Wahlrecht, die Individualbesteuerung modifiziert sowie eine Mischvariante aus den beiden ersten Modellen, das sog. Familiensplitting. Den Bericht der Kommission Eigenmietwert/Systemwechsel samt Beilagen hat er bei den Kantonen, den politischen Parteien und interessierten Organisationen vom 10. Mai bis zum 14. Juli 2000 in Konsultation gegeben. Im Wesentlichen wurden die Aufhebung der Besteuerung des Eigenmietwertes und der Abzüge vorgeschlagen, wobei die neue Lösung per Saldo ohne Steuerausfälle auskommen sollte. Schliesslich wurden zur Revision der Umsatzabgabe am 21. August 2000 die Parteien, Spitzenverbände und weitere interessierte Verbände angehört. Im Zentrum der Hearings standen Entlastungen im Umfang von jährlich gegen 500 Millionen Franken, insbesondere bei institutionellen Anlegern.

Am 2. Oktober 2000 hat der Bundesrat von den Ergebnissen der Konsultationen Kenntnis genommen und Vorentscheide zum weiteren Vorgehen getrof-

fen. Bei der Revision der Ehepaar- und Familienbesteuerung hat er sich für das Modell Teilsplitting ohne Wahlrecht entschieden: Beim Teilsplitting beträgt das satzbestimmende Einkommen nicht 50% des steuerbaren Familieneinkommens wie beim Vollsplitting, sondern mit Divisor 1,9 etwas mehr als die Hälfte. Die etwas weniger weit gehende Entlastung der Ehepaare soll es erlauben, andere Anliegen der Familien stärker zu berücksichtigen, ohne dadurch zusätzliche Steuerausfälle zu verursachen. Beim Systemwechsel der Eigenmietwertbesteuerung hat der Bundesrat folgende Vorentscheide für die Botschaft getroffen: Verzicht auf die Besteuerung des Eigenmietwerts; Streichung des Abzuges für private Schulden insbesondere zur Finanzierung von Eigenheimen; Streichung des Abzuges für Liegenschaftsunterhaltskosten, weiterhin sollen aber aperiodische Unterhaltskosten in einem bestimmten Rahmen abgezogen werden können; flankierende Massnahmen für Neuerwerber (degressiver Abzug der Schuldzinsen für Neuerwerber in den ersten 10 Jahren seit Erwerb). Damit sich die Wohnungseigentümer langfristig einrichten können, soll im Sinne einer berechenbaren Übergangsregelung der System-

wechsel erst mehrere Jahre nach der Verabschiedung der Vorlage in Kraft treten. Weiter wird ein Bausparabzug im Rahmen der Säule 3a vorgesehen (erhöhter Abzug für Personen im bausparfähigen Alter, z.B. unter 45 Jahre). Im Bereich der Umsatzabgabe hat er mit der Kenntnisnahme der Konsultationsergebnisse einen Revisionsentwurf zusammen mit dringlichen Massnahmen verabschiedet. Die neue dringliche Botschaft konzentriert sich auf die folgenden Revisionspunkte: Änderung der Art. 14 und 17 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (StG) mit dem Ziel, Geschäfte mit bestimmten institutionellen Anlegern von der Umsatzabgabe zu entlasten; Änderung von Art. 19 StG mit dem Ziel, eine fiskalische Benachteiligung der inländischen Banken zu vermeiden, wenn sie an einer ausländischen Börse mit inländischen Aktien handeln. Die Umsatzabgabe soll jedoch weiterhin Bestandteil des Steuerpakets bleiben. Im Rahmen dieses Pakets wird es darum gehen, sowohl die im März 1999 verabschiedeten dringlichen Massnahmen bei der Umsatzabgabe als auch den Inhalt des im Berichtsjahr beschlossenen dringlichen Bundesgesetzes ins ordentliche Recht überzuführen.

5. Reform der staatlichen Institutionen

Der Bundesrat hat am 18. Oktober 2000 den Schlussbericht des Projekts Regierungs- und Verwaltungsreform (RVR) genehmigt. Die Projektorganisation wurde termingerecht per Ende 2000 aufgelöst. Einzelne Umsetzungen in der Verantwortung der Departemente dauern noch an, teilweise bis 2003. Der Bundesrat lässt sich im Rahmen eines kleinen Controllings jährlich über den Fortgang dieser Restanzen informieren.

Grundsätzlich konnte der Bundesrat eine positive Bilanz der RVR ziehen. Die RVR hat nach innen und auch nach aussen zu spürbaren Verbesserungen geführt; ein wichtiges Zwischenziel im Prozess der Reform von Regierung und Verwaltung ist erreicht. Im Verbund mit weiteren institutionellen Reformen, wie der Staatsleitungsreform, der Auslagerung ehemaliger Regiebetriebe und Anstalten oder dem Projekt FLAG hat sie das Gesicht der Bundesverwaltung nachhaltig verändert.

Insgesamt wurden mehr als 15 Ämter transferiert, fusioniert, aufgelöst oder neu gebildet. Die RVR war aber weit mehr als eine blossе Strukturreform. Neben einer ausgewogeneren Aufgabenverteilung zwischen den Departementen wurden Verbesserungen in der Führung, beim Recht und im Personalbereich erzielt. Insgesamt waren von der Reform mehr als 6000 Personen oder knapp 20% des Personalbestandes des Bundes mehr oder weniger direkt betroffen. Rund 840 Stellen (ohne NOVE-IT) konnten eingespart werden, wobei die Departemente – mit gewissen Ausnahmen – selber über die eingesparten Mittel verfügen konnten. Zur Vermeidung von Härtefällen wurde mit den Personalverbänden ein Sozialplan vereinbart. Bis heute konnten Entlassungen infolge von RVR-Projekten vermieden werden.

Im übrigen wurden im Berichtsjahr weitere organisatorische Neuerungen umgesetzt: Per 1. Januar 2000 wurde die Landeshydrologie und -geologie (LHG) aus dem Eidgenössischen Departement des Inneren (EDI) in das Bundesamt für Wasserwirtschaft im Eidgenössischen Departement für Umwelt,

Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) angegliedert. Der Bundesrat hat zudem am 19. Januar 2000 beschlossen, das Bundesamt für Raumplanung vom Eidgenössischen Polizei und Justizdepartement (EJPD) ins UVEK zu transferieren. Das neue Bundesamt für Raumentwicklung, das zusätzlich zu den Aufgaben des ehemaligen Bundesamtes für Raumplanung auch die Aufgaben des Rats für nachhaltige Entwicklung und des Rats für Raumordnung wahrnimmt, hat am 1. Juni 2000 seine Tätigkeit aufgenommen. Weiter hat der Bundesrat die Organisationsverordnungen des Eidgenössischen Departements für Auswärtige Angelegenheiten (29. 3. 2000), des EDI (28. 6. 2000) sowie des Eidgenössischen Finanzdepartements (11. 12. 2000) verabschiedet und am 17. Mai 2000 eine Änderung der Publikationsverordnung beschlossen, mit der ein einfacheres Verfahren zur Anpassung von Zuständigkeitsbestimmungen in den Bundeserlassen ermöglicht wird. Mit diesen Beschlüssen konnte die rechtliche Umsetzung der RVR auf Verordnungsstufe abgeschlossen werden. Allerdings muss für die Umsetzung auf Gesetzesstufe noch die «Botschaft über die Anpassung von Organisationsbestimmungen des Bundesrechts» verabschiedet werden.

Die RVR war der erste Schritt eines zweistufigen Reformprozesses. Mit ihr nutzte der Bundesrat den erweiterten Handlungsspielraum und die grössere Organisationskompetenz, die er 1997 mit dem neuen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz erhalten hatte. Der zweite Schritt, die Staatsleitungsreform, kann auf den Ergebnissen der RVR aufbauen. Der Bundesrat hat sich in mehreren Aussprachen über die Staatsleitungsreform intensiv mit den verschiedenen Aspekten der Schaffung einer zweistufigen Regierung auseinandergesetzt. Am 10. Mai 2000 hat er entschieden, dass die Gesamtzahl der Regierungsmitglieder eine gewisse Limite von 15 bis 20 nicht überschreiten soll. Hingegen wäre ein Reduktion der Anzahl der Bundesrätinnen und Bundesräte möglich. Ausserdem könnte die Einführung eines zweistufigen Regierungsmodells mit einer Ver-

stärkung des Bundespräsidiums einhergehen. An seiner Klausur vom 25. Oktober 2000 diskutierte der Bundesrat die unterschiedlichen Modelle einer zweistufigen Regierung (Stellvertretungsmodell, Vollgliederungsmodell, Schwerpunktmodell) und verschiedene Konkretisierungsvorschläge (Bestell- und Abberufungsverfahren für die Regierungsmitglieder zweiter Stufe, Mitwirkung im Regierungskollegium, Antragsrecht, Mitberichtsrecht, Delegation von Zuständigkeiten an die Regierungsmitglieder zweiter Stufe, Ausgestaltung des Mandats der Regierungsmitglieder zweiter Stufe). Er beschloss, das Schwerpunktmodell, das Stellvertretungsmodell sowie ein Synthesemodell weiter zu bearbeiten, hingegen verzichtete er darauf, das Vollgliederungsmodell weiter zu verfolgen. Im Dezember begann der Bundesrat mit der Beratung des Modellentscheids.

Am 12. März 2000 haben Volk und Stände die neuen Verfassungsbestimmungen über die Justiz (Justizreform) angenommen. Die Botschaft für die

Umsetzung auf Gesetzesstufe konnte im Berichtsjahr nicht mehr verabschiedet werden, weil die Konsultation des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts sowie der betroffenen Bundesstellen zu zahlreichen weiteren Abklärungen führte. Die Botschaft steht kurz vor dem Abschluss. Sie beruht auf dem Vernehmlassungsentwurf von 1997 für ein Bundesgerichtsgesetz, der an die Vorgaben der Justizreform angepasst worden ist, und enthält im Weiteren zwei Bundesgesetze über die neu zu schaffenden unteren Bundesgerichte, das Bundesstrafgericht und das Bundesverwaltungsgericht. Die Revision der Bundesrechtspflege hat zum Ziel, das Bundesgericht – mit Einschluss des Eidgenössischen Versicherungsgerichts – zu entlasten, die Verfahren zu vereinfachen (Einheitsbeschwerde, Kürzung zu langer Instanzenzüge) und den Rechtsschutz zu verbessern (Beachtung der neu in die Verfassung aufgenommenen Rechtsweggarantie).

6. Botschaften zur 11. AHV- und 1. BVG-Revision

Am 2. Februar 2000 hat der Bundesrat dem Parlament die Botschaft über die 11. AHV-Revision und am 1. März 2000 die Botschaft zur 1. BVG-Revision unterbreitet. Mit diesen beiden wichtigen Vorlagen hat der Bundesrat die Diskussion zur Weiterentwicklung der gesamten Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge geprägt. Ausgehend von den finanziellen Perspektiven im Bereich aller Sozialversicherungen schnürte der Bundesrat bei beiden Vorlagen ein Massnahmenpaket, welches die Konsolidierung anstrebt. Im Bereich der 1. Säule steht die sichere Finanzierung und die zukunftsgerichtete Ausgestaltung der AHV im Zentrum. In der 2. Säule soll nebst punktuellen Verbesserungen für die Versicherten das Leistungsniveau erhalten werden. Der Vorsorgeschutz für Personen mit kleinen Einkommen und für teilzeitbeschäftigte Personen soll hingegen nicht ausgebaut werden.

Die finanzielle Situation der AHV wird stark durch die demografische Entwicklung geprägt. Die höhere Lebenserwartung und die grösser werdende Zahl der Rentnerinnen und Rentner im Verhältnis zu den Personen im erwerbsfähigen Alter stellen die AHV vor finanzielle Herausforderungen. Als erste rasch greifende Massnahme hat das Parlament die Mehrwertsteuer bereits auf anfangs 1999 um einen Prozentpunkt erhöht. Da diese Mittel nicht genügen, hat der Bundesrat in seiner Botschaft zur 11. AHV-Revision ein Gesamtkonzept aller Massnahmen aufgestellt: Einerseits verlangt er höhere Beiträge (Beitragssatz für Selbständigerwerbende, Kürzung des Freibetrags der Rentnerinnen und Rentner) und sorgt mit einer verfassungsmässig in zwei Schritten verankerten Erhöhung der Mehrwertsteuer für eine sichere und wirtschaftsverträgliche Finanzierung der Mehrkosten von AHV und IV bis zum Jahr 2010. Andererseits schlägt er gewichtige, sozial verträgliche Einsparungen bei den AHV-Leistungen (Erhöhung des Rentenalters der Frauen, neue Regelung der Ausrichtung der Witwenrente im Sinne der Anpassung an die Witwenrente, Verlangsamung des Anpassungsrythmus der Renten) vor. Die AHV wird

damit gesamthaft längerfristig um rund 1,2 Milliarden Franken entlastet.

Die Konzeption der Mehrwertsteuererhöhung lässt einen gewissen Spielraum offen: Der erste Schritt ist fest auf den geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens im Jahre 2003 vorgesehen (0,5 Mehrwertsteuerpunkte für die AHV und 1,0 Punkte für die IV). Der zweite Erhöhungsschritt sollte gegen 2006 erfolgen (1,0 Mehrwertsteuerpunkte für die AHV, falls der Vermögensstand des AHV-Ausgleichsfonds unter 70% einer Jahresausgabe gesunken ist und sich abzeichnet, dass das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben der AHV/IV langfristig nicht gesichert scheint). Die Botschaft räumt dem Parlament deshalb die Kompetenz ein, den zweiten Erhöhungsschritt zur geeigneten Zeit vorzunehmen.

Bedeutsam im Bereich der AHV-Leistungen ist die Einführung des gleichen Rentenalters für Frauen und Männer mit der Möglichkeit, die Altersrente ab 62 Jahren vorzubeziehen. Das flexible Rentenalter wird so ausgestaltet, dass auch Personen in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen diese Möglichkeit nutzen können. Das Rentenalter der Frauen wird im Jahr 2009 auf 65 Jahre heraufgesetzt.

Die Frage nach dem ordentlichen Rentenalter und den Möglichkeiten für ein flexibles Rentenalter in der zweiten Säule steht in einem so engen Sachzusammenhang mit der 1. Säule, dass sie im Rahmen der 11. AHV-Revision behandelt wird.

Obschon die zweite Säule im Kapitaldeckungsverfahren finanziert wird, kennt auch sie eine demografische Entwicklung. Die höhere Lebenserwartung der Rentnerinnen und Rentner macht eine Senkung des Umwandlungssatzes (Umrechnungsfaktor für die Berechnung der Altersrente) erforderlich. Die Botschaft schlägt vor, den Umwandlungssatz schrittweise zu senken und die Altersgutschriften zu erhöhen. Damit wird ein höheres Vorsorgekapital gebildet, welches den tieferen Umrechnungsfaktor annähernd ausgleicht.

Der Bundesrat führte am 12. April 2000 eine Klausursitzung zu den längerfristigen Perspektiven

der AHV bis ins Jahr 2025 durch. Die für die 11. AHV-Revision zur Verfügung stehenden Grundlagen lassen erkennen, dass sich ab 2010 ein weiterer Handlungsbedarf abzeichnet. Ausgehend von den in der 11. AHV-Revision zu beschliessenden Massnahmen nahm der Bundesrat eine Sichtung von möglichen Veränderungen der demografischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und deren Auswirkungen vor, ohne sich bereits auf denkbare Änderungen auf der Finanzierungs- wie der Leistungsseite festzulegen. Er stellte fest, dass Entscheide zu Massnahmen, welche einen Zeitraum nach dem Jahre 2010 betreffen, noch nicht mit genügend Kenntnissen über die Voraussetzungen, begleitende Massnahmen und Folgen gefällt werden können, und legte fest, dass verschiedene Fragen (die längerfristige Entwicklung der AHV, die Flexibilisierung des Altersrücktritts, die Frage nach den massgebenden Bestimmungsfaktoren eines vorzeitigen Altersrücktritts für die arbei-

tende Bevölkerung, die langfristige Sicherung der Finanzierung der Alterssicherung) noch vertieft geprüft werden müssen. Diese Fragen werden unter verschiedenen Aspekten wie Bildung, Arbeitsmarkt, Steuern, Familie und soziale Sicherheit im Rahmen eines Forschungsprogramms in den Jahren 2002 bis 2003 erörtert werden. Die Ergebnisse sollen in die Grundlagen zur Erarbeitung der 12. AHV-Revision einfließen, welche für die Jahre 2003 bis 2006 vorgesehen ist. Die 12. AHV-Revision soll – unter Berücksichtigung von allfällig notwendigen Veränderungen auf der Leistungsseite und einer Prüfung der Erhöhung des Rentenalters – die längerfristige Finanzierung der AHV bis 2025 sicherstellen.

Volk und Stände lehnten am 26. November des Berichtsjahrs die beiden Volksinitiativen «für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen» und «für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann» ab.

Zweiter Abschnitt:

Legislaturplanung 1999–2003:

Bericht zum Jahr 2000

1 Die Schweiz als Partnerin in der Welt – Chancen einer offenen und zukunftsorientierten Schweiz wahrnehmen

1.1 Aussenbeziehungen

1.1.1 Umsetzung bilaterale sektorielle Abkommen mit der EU

Das Abkommen über die Freizügigkeit im Personenverkehr umfasst eine gemischte Kompetenz zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten, weshalb dieses auch von den einzelnen Mitgliedstaaten (Regierung und Parlament) der EU zu genehmigen ist. Da die sieben Abkommen aber rechtlich miteinander verbunden sind, bilden alle Teile der nationalen Zustimmungsverfahren. Gestützt auf das Ergebnis der Volksabstimmung vom 21. Mai 2000 hat die Schweiz die Abkommen am 16. Oktober 2000 ratifiziert. Aufgrund der teilweise sehr komplexen Genehmigungsverfahren in den EU-Staaten erwies sich der ins Auge gefasste Termin für das Inkrafttreten vom 1. Januar 2001 als unrealistisch. Die EU-Mitgliedstaaten sollten die letzten Ratifikationen in der ersten Hälfte 2001 vornehmen, sodass mit der Rechtswirksamkeit der Abkommen ab Mitte 2001 gerechnet werden kann.

Die internen Arbeiten zur Umsetzung der Abkom-

men gehen planmässig voran. Während die Gesetzesänderungen gleichzeitig mit der Botschaft zur Genehmigung der sektoriellen Abkommen vorgelegt wurden, sind in den verschiedenen Gebieten – nach Konsultation der direkt interessierten Kreise und der Kantone – 39 neue Verordnungen des Bundesrats erlassen oder bestehende geändert worden.

Gewisse Fragen der externen Umsetzung (z. B. über die Organisation der ersten Gemischten Ausschüsse, über das Erstellen von Geschäftsordnungen oder über technische Aspekte bei der Rechtsanwendung und -entwicklung) wurden mit den Kommissionsdiensten diskutiert, um ein reibungsloses Funktionieren der Abkommen sicherzustellen. Infolge des verspäteten Inkrafttretens der Abkommen wurden im Landverkehr Konsultationen über die Einführung der leistungsabhängigen Schwerkverkehrsabgabe (LSVA) durchgeführt. Die LSVA wird – zusammen mit der Erhöhung der Gewichtslimite auf 34 Tonnen und der Erteilung der Kontingente für 40 Tonnen und für Leer- und Leichtfahrten – auf den 1. Januar 2001 eingeführt.

1.1.2 Schaffung der KOKO-Nachfolgeorganisation «Präsenz Schweiz» (PRS) – Regelung des internationalen Kulturgütertransfers

Nach Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Pflege des schweizerischen Erscheinungsbildes im Ausland durch die eidgenössischen Räte hat der Bundesrat mit Beschluss vom 25. Oktober 2000 dieses Bundesgesetz wie auch die entsprechende Ausführungsverordnung auf den 15. November 2000 in

Kraft gesetzt. Sie bilden zusammen die gesetzliche Grundlage der KOKO-Nachfolgeorganisation «Präsenz Schweiz (PRS)».

Bereits am 5. Juli 2000 hat der Bundesrat den Präsidenten der Kommission Präsenz Schweiz gewählt sowie am 30. August 2000 den Leiter der PRS-Geschäftsstelle ernannt. Schliesslich wählte der Bundesrat am 15. November 2000 die Mitglieder der PRS-Kommission und setzte diese gleichentags in ihr Amt ein. Die konstituierende Sitzung der PRS-Kommission fand bereits am 20. November 2000

statt. Somit kann die PRS-Geschäftsstelle ab 1. Januar 2001 ihre operative Tätigkeit aufnehmen.

Am 25. Oktober 2000 hat der Bundesrat die Vernehmlassung über den Entwurf zu einem neuen Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (Kulturgütertransfergesetz) eröffnet. Es soll die Vorschriften und Massnahmen umsetzen, welche die UNESCO-Konvention 1970 zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vorsieht. Mit dem Erlass eines spezifischen Kulturgütertransfergesetzes wird der besonderen Bedeutung Rechnung getragen, die dem Erhalt und dem ethisch verantwortungsvollen Umgang mit Kulturgütern zukommt. Der Entwurf

enthält Bestimmungen zur Einfuhr und Ausfuhr von Kulturgut, zur Rückführung von illegal eingeführten Kulturgütern in ihr Ursprungsland und zum gewerblichen Handel mit Kulturgut. Weiter enthält er Massnahmen, die das schweizerische Kulturerbe besser schützen, den internationalen Kunstaustausch fördern und zu einem besseren Schutz von Kulturgütern in und aus anderen Ländern beitragen. Gegenüber der ursprünglichen Planung kam es zu einer gewissen Verzögerung des Geschäfts, weil im Rahmen sektorieller Hearings mit allen betroffenen Kreisen die Grundlagen des Kulturgütertransfergesetzes sorgfältig diskutiert wurden.

1.1.3 Festlegung Schweizer Verhandlungsmandat für die neue WTO-Runde – Embargogesetz – Verbesserter Zutritt zu ausländischen Märkten – Exportförderungsgesetz

Nachdem es an der Ministerkonferenz von Seattle im Dezember 1999 nicht gelungen war, eine neue Welthandelsrunde zu lancieren, ging es im Berichtsjahr darum, das Vertrauen in das multilaterale Handelssystem und die WTO als Organisation wiederherzustellen.

Zu diesem Zweck wurden multilaterale und autonome Massnahmen ergriffen, die eine bessere Integration der Entwicklungsländer in dieses System sicherstellen sollen. So beschlossen mehrere Industrieländer, darunter auch die Schweiz, den Marktzutritt für Produkte aus den ärmsten Entwicklungsländern zu verbessern. Die diesbezüglichen Arbeiten sind in der Verwaltung im Gange. Die Schweiz hat zudem vorgeschlagen, das Budget für die technische Zusammenarbeit auf 10 Millionen Franken zu erhöhen. Damit sollen die Entwicklungsländer vermehrte Unterstützung bei der Umsetzung der WTO-Verpflichtungen erhalten. Obwohl die Stossrichtung dieses Vorschlags grundsätzlich unterstützt wird, sind zahlreiche WTO-Mitglieder nicht bereit, das Budget um diesen Betrag aufzustocken. Die Schweiz möchte nun wenigstens eine schrittweise Auf-

stockung des Budgets erreichen. Die dritte Massnahme zugunsten der Entwicklungsländer hat die Umsetzung der WTO-Abkommen zum Gegenstand. Zahlreiche Bestimmungen sind für Entwicklungsländer erst Anfang 2000 in Kraft getreten und die Umsetzung dieser Bestimmungen bereitet teilweise Mühe. Die Lösung dieser Probleme ist indessen für die Akzeptanz der WTO und die Stärkung des Vertrauens in das Funktionieren dieser Organisation sehr wichtig. Es sollen deshalb situationsgerechte Lösungen entwickelt werden, ohne dass deshalb die Abkommen neu verhandelt werden müssen.

Im Berichtsjahr wurden zudem die Verhandlungen in den Bereichen Landwirtschaft und Dienstleistungen aufgenommen. Das Mandat dieser Verhandlungen wird in den entsprechenden Abkommen umschrieben. Zurzeit werden die Verhandlungsparameter vorbereitet. Die schweizerische Delegation stützt sich zurzeit noch auf das Mandat des Bundesrates für die Ministerkonferenz von Seattle vom 17. November 1999. Der Bundesrat wird spezifischere Mandate für diese beiden Bereiche beschliessen, sobald die eigentlichen Verhandlungen beginnen.

Am 20. Dezember 2000 hat der Bundesrat die Botschaft für ein Bundesgesetz über die Durchführung internationaler Sanktionen (Embargogesetz) verabschiedet. Das neue Bundesgesetz bildet die Grundlage, um der Einhaltung des Völkerrechts dienende internationale Sanktionen nichtmilitärischer

Art, welche von der UNO, der OSZE oder den wichtigsten schweizerischen Handelspartnern, insbesondere der EU und ihrer Mitgliedstaaten, erlassen worden sind und die von der Schweiz mitgetragen werden, durch den Erlass entsprechender Massnahmen in der Schweiz durchzusetzen. Von solchen internationalen Sanktionen können namentlich der Waren-, Dienstleistungs-, Zahlungs-, Kapital- und Personenverkehr sowie der wissenschaftliche, technologische und kulturelle Austausch betroffen sein. Zuständig für den Erlass der Zwangsmassnahmen, die vor allem in Form von Verboten, Bewilligungs- und Meldepflichten bestehen werden, ist der Bundesrat.

Eine Regelung in einem formellen Gesetz wurde nötig, da die Embargo-Verordnungen auch Bestimmungen zur Bearbeitung von Personendaten enthalten und weil inskünftig gegen Verstösse Gefängnisstrafen angedroht werden sollen. Das Gesetz präjudiziert weder einen allfälligen UNO-Beitritt der Schweiz noch weist es einen Bezug zur Frage der EU-Mitgliedschaft auf. Es ist ein Rahmengesetz, das dem Bundesrat die Mittel zum Erlass von Massnahmen in die Hand gibt, um international abgestützte Sanktionen mit adäquaten Kontroll- und Vollzugsvorschriften situationsgerecht durchzusetzen.

Im Berichtsjahr war die Schweiz weiterhin bestrebt, ihre institutionellen Beziehungen zu den regionalen Wirtschaftsblöcken weiter zu verbessern. Sie verfolgt das Ziel, mit Staaten der grossen Märkte auf Gegenseitigkeit beruhende Präferenzabkommen abzuschliessen.

Dieses Ziel verfolgt die Schweiz insbesondere im Rahmen der EFTA-Drittlandbeziehungen. Am 19. Juni 2000 unterzeichneten die EFTA-Staaten ein Freihandelsabkommen mit Mazedonien sowie Zusammenarbeitserklärungen mit Kroatien und der Ukraine. Danach konnten die Verhandlungen mit Kroatien bereits im Oktober des Berichtsjahres aufgenommen werden. Mit der Bundesrepublik Jugoslawien wurde am 12. Dezember 2000 ebenfalls eine Zusammenarbeitserklärung unterzeichnet. Auch mit Zypern wurden Freihandelsverhandlungen geführt.

Im Mittelmeerraum verfolgten die EFTA-Staaten das Ziel, sich an der Freihandelszone Europa-Mittelmeer zu beteiligen, die die Europäische Union bis 2010 zu verwirklichen beabsichtigt. Diesbezüglich befinden sich die EFTA-Staaten in Freihandelsverhandlungen mit Ägypten, Jordanien und Tunesien.

Am 27. November 2000 konnte ein Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Mexiko abgeschlossen werden. Das Abkommen gewährleistet der Schweizer Wirtschaft im Waren-, im Dienstleistungs- und im Investitionsbereich wie auch im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens den gleichen präferenziellen Zugang zum mexikanischen Markt wie ihn bereits unsere Konkurrenten aus der EU, der USA und Kanada haben.

Obwohl die Verhandlungen mit Kanada weit fortgeschritten sind, konnte der angestrebte Freihandelsvertrag nicht abgeschlossen werden. Diese Verhandlungen sind ins Stocken geraten wegen Problemen im Zusammenhang mit der Behandlung der Schiffe. Die Schweiz hofft jedoch, dass sie noch in der ersten Jahreshälfte 2001 zum Abschluss eines Vertrages führen.

Am 23. Februar 2000 hat der Bundesrat das Bundesgesetz über die Förderung des Exports (Exportförderungsgesetz) verabschiedet. Für die Finanzierungsperiode 2001–2003 wurde ein Globalbudget von 45,3 Millionen Franken und für die Neuausrichtung der Exportförderung ein einmaliger Betrag von 3,6 Millionen Franken bewilligt. Mit dem neuen Gesetz soll die Exportförderung den gewandelten weltwirtschaftlichen Bedingungen angepasst werden. Das bisherige «Deckungsbeitragsprinzip» wird durch einen Leistungsauftrag mit Globalbudget ersetzt, den der Bund konzentriert an einen Dritten vergibt. Insbesondere sollen exportwillige KMU, die auf den Exportmärkten noch keine oder nur wenig Erfahrung sammeln konnten, konsequent unterstützt werden. Die Instrumente der Exportförderung, zu denen im Wesentlichen die Informationsvermittlung, die Beratung und das Auslandmarketing zählen, werden verstärkt.

1.1.4 Geneva 2000: Sondersession der UNO-Generalversammlung (Genf, 26.–30. Juni 2000)

Fünf Jahre nach dem Weltsozialgipfel von Kopenhagen fand vom 26.–30. Juni 2000 dessen Folgekonferenz in Form einer erstmals in Genf organisierten, vollen Sondersession der UNO-Generalversammlung (UNGASS/Geneva 2000) statt. Aufgabe der UNGASS war die Entwicklung der vergangenen fünf Jahre zu analysieren und neue Initiativen zu beschliessen. Mit 21 Staats- und Regierungschefs war Geneva 2000 eine der grössten Folgekonferenzen der Weltgipfel der frühen 90er Jahre.

Ziel der Schweizer Einladung war das Bereitstellen einer Plattform für die Diskussion des für die weitere Wirtschaftsöffnung zentralen Themas der sozialen Dimension der Globalisierung. Zentraler Beitrag dazu war das Geneva 2000 Forum, an welchem über 4000 Personen die über 200 «special events» von NGOs, Wirtschaft und internationalen Organisationen besuchten. Auf grosses Interesse stiess auch das von der Schweiz organisierte Internationale Symposium zum Thema «New Partnerships for Social Development in a Globalizing World».

Die materiellen Resultate der UNGASS sind eher positiv einzuschätzen, auch wenn der Konkretisierungsgrad der Initiativen nicht immer befriedigte. Zudem scheiterte der von der Schweiz, der EU und (zu Beginn) den USA vorgeschlagene Dialog («multilaterale Initiative») zwischen der WTO, der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den Bretton Woods Institutionen, der UNCTAD sowie den Regierungen und der Zivilgesellschaft auf Basis gemeinsamer Untersuchungen zur sozialen Dimension der Globalisierung (inkl. Handel, Entwicklung und Arbeitsfragen).

Mit Geneva 2000 wurde ein Zwischenschritt hin zur Erfüllung des Legislaturziels des Aufbaus von Genf zu einer internationalen Verhandlungsplattform für soziale Fragen der Globalisierung getätigt.

Die Arbeiten betreffend die Ratifikation des Zusatzprotokolls 1 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) konnten weit vorangetrieben werden. Aufgrund umfangreicher verwaltungsinterner Konsultationen konnte die Vernehmlassung nicht im Berichtsjahr eröffnet werden.

1.2 Sicherheit

1.2.1 Schaffung eines «Corps» von freiwilligen zivilen Experten im Bereich der Friedensförderung – Erarbeitung des Berichts «Sicherheit und nachhaltige Entwicklung» – Vernehmlassung zum neuen Armeeleitbild XXI und zum neuen Leitbild Bevölkerungsschutz

Mit Beschluss vom 4. Dezember 2000 hat der Bundesrat das Konzept zum Aufbau des «Schweizerischen Expertenpool für zivile Friedensförderung» gutgeheissen. Der neugeschaffene Expertenpool ist eine Personalreserve aus qualifizierten, auf einen Einsatz vorbereiteten zivilen Expertinnen und Experten, die – nach dem Milizprinzip – rasch und ge-

zielt für internationale friedenserhaltende Aktionen eingesetzt werden können.

Der Expertenpool fasst die bisherigen zivilen Personalpools im Bereich Friedensförderung in einer einheitlichen Datenbank zusammen. Die Mitglieder des Expertenpools sollen in erster Linie in UNO- und OSZE-Missionen zum Einsatz kommen, können jedoch auch im Rahmen anderer Organisationen oder internationaler Adhoc-Missionen, sowie für bilaterale Projekte im Bereich Friedensförderung eingesetzt werden.

Das vom Bundesrat beschlossene Konzept legt den Rahmen für den Aufbau des Expertenpools und die für die Betreuung nötigen Ressourcen fest. Im Berichtsjahr standen im Schnitt bereits zwischen 60

und 70 schweizerische Expertinnen und Experten gleichzeitig im Einsatz. Mit dem neugeschaffenen Expertenpool wird ein gleichzeitig im Einsatz stehendes Kontingent von bei Bedarf bis zu 100 Expertinnen und Experten ermöglicht. Kernstück des Konzepts ist die bessere Ausbildung bzw. Einsatzvorbereitung der eingesetzten Expertinnen und Experten. Zu diesem Zweck wird ein spezieller Grundkurs für die Mitglieder des Expertenpools eingerichtet.

Überdies hat der Bundesrat am 4. Dezember 2000 den Posten eines Botschafters für Konfliktbearbeitung geschaffen. Mit der Schaffung dieser neuen Stelle stärkt der Bundesrat seine Aktivitäten im Bereich der Friedensförderung. Im Sinne der Leistung Guter Dienste will er insbesondere zu Lösungen innerstaatlicher Konflikte beitragen. Die Aufgabe des neuen Botschafters für Konfliktbearbeitung wird es sein, Kontakte zu Konfliktparteien aufzubauen, den Dialog zwischen ihnen zu fördern und Bemühungen um Konsenslösungen zu unterstützen.

Das Mandat für den Bericht «Sicherheit und nachhaltige Entwicklung» geht auf die Beschlüsse des Bundesrates zu einer Strategie der nachhaltigen Entwicklung in der Schweiz vom 9. April 1997 zurück. Danach sind die Zusammenhänge zwischen Sicherheit und nachhaltiger Entwicklung im Hinblick auf eine noch bessere Nutzung der bestehenden Synergien vertieft zu untersuchen. Auf der Basis dieses Mandats hat eine interdepartementale Arbeitsgruppe die Arbeiten an dem Bericht aufgenommen und einen ersten Entwurf erarbeitet. Dabei sind jedoch grundsätzliche Fragen zum Mandat aufgetreten (insbesondere, ob dieses nach Erscheinen der jüngsten Berichte zur Sicherheitspolitik und zur Aussenpolitik noch notwendig ist). Aus diesem Grund wurde der Bericht vom Bundesrat noch nicht verabschiedet.

Am 31. Mai 2000 hat der Bundesrat die politischen Leitlinien verabschiedet, welche den Rahmen für das Armeeleitbild XXI bilden. Zudem hat er für wichtige Elemente der Armee XXI Bandbreiten festgelegt, um die Fortführung der Arbeiten zu gewährleisten. Schliesslich hat er am 20. Dezember 2000 auch noch

die offenen Bandbreiten festgelegt. Die Arbeiten zum Armeeleitbild sind weit fortgeschritten. Die Vernehmlassung konnte jedoch nicht wie vorgesehen im Berichtsjahr durchgeführt werden, weil zuerst die Bandbreitenentscheide des Bundesrats abgewartet werden mussten. Diese erlauben es, die Planung für die Armee XXI mit der gebotenen Sicherheit weiter zu führen.

Auch die Vernehmlassung zum Leitbild Bevölkerungsschutz konnte noch nicht im Jahre 2000 durchgeführt werden. Im Rahmen der Projektarbeiten hatte der Bundesrat am 24. Mai 2000 entschieden, das Leitbild nicht vorgängig, sondern gemeinsam mit dem neuen Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzgesetz) in die Vernehmlassung zu geben. Zudem hat er entschieden die Vernehmlassungen der beiden Projekte Armee XXI und Bevölkerungsschutz gleichzeitig durchzuführen. Inzwischen sind die Vorarbeiten zum Bevölkerungsschutzgesetz und zum Leitbild Bevölkerungsschutz weit fortgeschritten; es liegen bereinigte Entwürfe vor. Beide Dokumente sind inhaltlich auf die im Frühjahr 2000 mit den Kantonen vereinbarten und bekanntgegebenen Eckwerte (Leitlinien) für den Bevölkerungsschutz abgestützt. Inhaltlich geht es vor allem um die Umschreibung des Bevölkerungsschutzes als ziviles Verbundsystem für Führung, Schutz, Rettung und Hilfe, welches die Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz umfasst. Zudem werden die Zusammenarbeit und die Zuständigkeiten im Bevölkerungsschutz – für den grundsätzlich die Kantone zuständig sind – geregelt. Schliesslich sind alle Belange des Zivilschutzes soweit zu regeln, als dies von Seiten des Bundes nötig ist.

Der Beschluss des Bundesrates zur Unterzeichnung des Rechtshilfevertrages in Strafsachen mit Ägypten verzögerte sich, weil der «Luxor-Bericht» abzuwarten war. Am 26. November 2000 haben Volk und Stände die Volksinitiative «Sparen beim Militär und der Gesamtverteidigung – für mehr Frieden und zukunftsgerichtete Arbeitsplätze (Umverteilungsinitiative)» abgelehnt.

2 Die Schweiz als attraktiver Werk-, Denk- und Schaffensplatz – Entfaltungschancen der kommenden Generationen sicherstellen und verbessern

2.1 Forschung und Bildung

2.1.1 Revision des Berufsbildungsgesetzes – Vorarbeiten für einen Hochschulartikel in der Verfassung – Zusammenarbeitsvereinbarung mit den Kantonen im Hochschulbereich

Mit Beschluss vom 6. September 2000 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zum revidierten Berufsbildungsgesetz. Nähere Angaben finden sich in Abschnitt 1 des vorliegenden Berichts.

Am 4. Dezember des Berichtsjahrs nahm der Bundesrat vom Stand der Arbeiten beim Aufbau der Fachhochschulen Kenntnis. Nähere Angaben befinden sich im Bericht des Bundesrates über seine Verwaltungsführung (Geschäftsbericht – Band II).

Am 1. April 2000 ist das neue Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz UFG) in Kraft getreten. Im Gegensatz zum Hochschulförderungsgesetz vom 22. März 1991 ist das neue Universitätsförderungsgesetz nicht mehr vorwiegend ein Subventionsgesetz, sondern sieht auch weitreichende Regelungen bezüglich Koordination und Zusammenarbeit im Hochschulbereich vor. Eine der wichtigsten Neuerungen ist die Schaffung eines gemeinsamen universitätspolitischen Organs von Bund und Kantonen – die Schweizerische Universitätskonferenz – mit sektorieller Kompetenz für rechtsverbindliche Entscheide im universitären Bereich.

Die Schweizerische Universitätskonferenz wird, um die Gemeinsamkeiten sowie die Partnerschaft mit den Kantonen zu betonen, durch eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Bund und Kantonen

errichtet. Diese Vereinbarung, die am 4. Dezember 2000 vom Bundesrat gut geheissen wurde, stützt sich einerseits auf ein Konkordat zwischen den Kantonen, andererseits auf das neue Universitätsförderungsgesetz. Mit dieser Vereinbarung realisieren die Regierungen der Universitätskantone und der Bund alle im Universitätsförderungsgesetz vorgesehenen Strukturen. Neben der Schweizerischen Universitätskonferenz setzen sie auch das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung ein und definieren überdies die Aufgaben, welche von der Universitätskonferenz an die Rektorenkonferenz delegiert werden. Dem Charakter eines gemeinsamen Organs entsprechend werden Präsidium und Vizepräsidium zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt und Bund und Kantone wechseln sich im Präsidium ab.

An seiner Sitzung vom 31. August 2000 hat der Rat der Schweizerischen Hochschulkonferenz in zweiter Lesung die Zusammenarbeitsvereinbarung verabschiedet. Der Prozess zur Ratifizierung des Interkantonalen Konkordates über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 wurde bereits im Sommer in Gang gesetzt. In der Zwischenzeit haben fünf Kantonsparlamente (BE, NE, FR, SG, VD) dem Konkordat zugestimmt. Damit wurde gemäss Universitätsförderungsgesetz Art. 26 das notwendige Quorum erreicht, so dass die Vereinbarung zwischen Bund und den Universitätskantonen im Dezember unterzeichnet werden konnte. Sie tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Der Bundesrat hat am 5. Juni des Berichtsjahrs die Einsetzung einer Arbeitsgruppe Bund–Kantone beschlossen und ihr das Mandat erteilt, (in enger

Zusammenarbeit mit einer politischen Steuerungsgruppe) einen mehrheitsfähigen Hochschulartikel in der Bundesverfassung zu erarbeiten. Anfang Oktober wurden zu diesem Zweck mit ausgewählten Kreisen Hearings durchgeführt. Zu Wort kamen dabei unter anderen Vertreter von Organisationen der Studierenden und Dozierenden, der Akademien, von Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften. Allen Voten war gemeinsam, dass der Status quo der schweizerischen Hochschulpolitik verbesserungsbedürftig ist und dass rasch gehandelt werden muss, um die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit des schweizerischen Hochschulraums gezielt und nachhaltig zu sichern. Die Ergebnisse der Hearings dienten der Arbeitsgruppe als erste Grundlage für einen Entwurf zuhanden der politischen Steuerungsgruppe. Aufgrund ihrer Stellungnahme wird ein bereinig-

ter Entwurf mit einem Kommentar formuliert, so dass im kommenden Jahr mit der Vernehmlassung begonnen werden kann.

In enger Zusammenarbeit mit den Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) wurde Ende Oktober ein Vorentwurf zur Revision des ETH-Gesetzes mit entsprechenden Erläuterungen fertiggestellt und in die interne Vernehmlassung gegeben. Zur besseren ETH-internen Abstützung der Revision wird diese Vernehmlassung als eigenständige Phase von genügender Dauer vorgesehen, was eine Verzögerung des ursprünglichen Zeitplans mit sich bringt. Ziel der Revision ist einerseits eine klare Regelung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im ETH-Bereich und andererseits die gesetzliche Verankerung der Führung mit Leistungsauftrag.

2.1.2 Vorbereitung der integralen Beteiligung der Schweiz an den EU-Forschungsprogrammen sowie Vorbereitung der Verhandlungen für eine integrale Beteiligung an den EU-Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen

Die integrale Beteiligung an den EU-Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen wird in der Schlussakte zu den sieben bilateralen Abkommen als zu verhandelnder Bereich genannt. Trotz dieser Tatsache sowie ersten Vorgesprächen Schweiz/EU für die weiteren Verhandlungen konnten die Arbeiten noch nicht konkretisiert werden.

2.2 Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit

2.2.1 Grundsatzentscheide zur Zukunft von Swisscom und Post – Vernehmlassung Revision Kartellgesetz – Bericht Förderung Unternehmensgründungen – Neuregelung Fusionsrecht – Neuregelung Versicherungsaufsichts- und Versicherungsvertragsrecht – Designgesetz – Reisendengewerbegesetz – Ausführungsverordnungen zum Arbeitsgesetz – Spielbankenverordnung – Vernehmlassung Revision des Rechts der GmbH – Tiermehlverbot per 1. Januar 2001

Seit der Aufteilung der PTT in zwei selbständige Unternehmen im Jahr 1998 hat sich das wirtschaftliche Umfeld in ihren Branchen national und international erheblich verändert. Im Bereich der Post haben sich die Märkte geöffnet. Weitere Liberalisierungen sind absehbar. Die Schweiz wird die Monopolgrenzen senken müssen. Im Telecomsektor hat sich der weltweite Wettbewerb in letzter Zeit massiv verschärft. Der Kostendruck und der Zwang zu bedeutenden Investitionen führen zu einem Konsolidierungsprozess, der sich noch beschleunigt. Will die Swisscom als selbständiges Unternehmen längerfristig überleben, muss sie Partnerschaften mit anderen international tätigen Unternehmen schliessen können. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat am 13. Juni 2000 Grundsatzentscheide zur Zukunft der Swisscom und der Post getroffen. Der Öffnung der Telecom- und Postmärkte will er mit einem Paket zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der beiden Unternehmen begegnen. Der Bund soll seine Mehrheitsbeteiligung an der Swisscom im Bedarfsfall verkaufen können, wobei befristete Kontrollrechte für eine Minderheitsposition vorzusehen sind. Weiter soll die Post die Grundversorgung aus eigener Kraft mit Hilfe einer Postbank finanzieren können, die unter branchenüblichen Wettbewerbsbedingungen tätig ist. Da die Liberalisierung des Postmarkts und eine Privatisierung im Telecombereich negative Auswirkungen haben können, sprach er sich im Grundsatz auch dafür aus, bei ausgewiesenem Bedarf flankierende regionalpolitische Massnahmen zu treffen (vgl. dazu Abschnitt 3.2). Am 6. September 2000 hat

der Bundesrat zudem einen Vorentscheid im Hinblick auf die Erarbeitung des Vernehmlassungsentwurfs gefällt. Für die Flexibilisierung der Bundesmehrheit an der Swisscom und die Gründung der Postbank soll eine Verfassungsgrundlage geschaffen werden. Damit will er langwierige juristische und politische Diskussionen über die Verfassungsmässigkeit der Vorlage vermeiden. Er hat zudem den Auftrag erteilt, soweit erforderlich die Anpassungen auf Gesetzesstufe vorzubereiten. Schliesslich hat er am 8. November 2000 einer Partnerschaft von Swisscom und einem ausländischen Unternehmen zur Verstärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit im Mobilfunkbereich zugestimmt. Damit wurde einer Beteiligung der ausländischen Partnerin an der noch zu gründenden Swisscom Mobile AG in der Höhe von 25% zugestimmt und entschieden, an der ausserordentlichen Generalversammlung im März 2001 den entsprechenden Anträgen des Verwaltungsrates zuzustimmen. Der Entscheid stützte sich auf das geltende Telekommunikationsunternehmungsgesetz (TUG), das Fremdbeteiligungen an der Swisscom von bis zu 49,9% erlaubt.

Mit Beschluss vom 18. September 2000 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Kartellgesetzes eröffnet, welches bis am 31. Dezember 2000 dauerte. Der zur Diskussion gestellte Vorentwurf verfolgt drei Hauptziele. Zum einen soll mittels der Einführung direkter Sanktionen für sogenannte harte Kartelle und den Missbrauch von Marktmacht die Präventivwirkung des Kartellgesetzes erhöht werden. Zum anderen strebt die Revision eine Professionalisierung der Arbeitsweise der Wettbewerbskommission und eine Verstärkung der Kohärenz zwischen den Mitgliedern an. Zu diesem Zweck soll die aus derzeit 15 Mitgliedern bestehende Kommission auf 7 Mitglieder verkleinert werden. Schliesslich ist beabsichtigt, inskünftig auf den speziellen (tieferen) Schwellenwert für die Meldepflicht von Zusammenschlüssen zwischen Medienunternehmen zu verzichten.

In seinem Bericht vom 18. September 2000 hat der Bundesrat die Massnahmen vorgestellt, die im Bereich der Optionsbesteuerung, der Anlagen-

regelung für die Pensionskassen, der Information (Internet-Plattform) und der administrativen Erleichterungen bei Unternehmensneugründungen getroffen werden. Eine Expertengruppe erhielt den Auftrag, den steuerlichen Status von Risikokapital und privater Investoren (Business Angels) genauer unter die Lupe zu nehmen. Der Bundesrat schlug auch vor, den Mindestnennwert der Aktien auf einen Rappen zu senken. Diesem Vorschlag ist das Parlament mit einer Teilrevision des OR unverzüglich gefolgt. Die Umsetzung dieser Massnahmen wird bis zum Legislativende abgeschlossen sein.

Im Berichtsjahr wurden ferner Abklärungen zur Frage eingeleitet, unter welchen Voraussetzungen die Initiative KTI-Start-up verselbständigt werden kann. Folgende Themen stehen dabei im Vordergrund: Ergänzung der heute bestehenden Netzwerke durch einen Venture-Capital-Fond und des bisher hauptsächlich auf Technologie und Management ausgerichteten Unterstützungsangebotes durch eine marktseitige Due Diligence; Eigenständige juristische Einheit der Initiative KTI Start-up in Form einer Stiftung oder Aktiengesellschaft.

Mit Beschluss vom 13. Juni 2000 hat der Bundesrat die Botschaft zum neuen Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz) verabschiedet. Dieser Entwurf regelt die privatrechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit der Umwandlung der Rechtsform von Unternehmen. Es trägt dabei den Interessen der Minderheitsaktionärinnen und -aktionäre, der Gläubigerinnen und Gläubiger wie auch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Rechnung. Die vorgeschlagene Regelung wird die bestehende rechtliche Grundlage im Obligationenrecht ersetzen und wichtige Lücken im geltenden Recht stopfen. Die Umstrukturierungsmöglichkeiten werden deutlich erweitert. Flankierend zum Fusionsgesetz wird die Steuergesetzgebung teilrevidiert. Neue privatrechtliche Möglichkeiten, namentlich die Steuerneutralität, werden vorgesehen.

Der Bundesrat konnte die Botschaft zum Versicherungsaufsichtsgesetz und zum Versicherungsvertragsgesetz nicht wie geplant verabschieden, da das vom 16. September bis am 31. Dezember 1998 durchgeführte Vernehmlassungsverfahren stark divergierende Standpunkte zu Tage gefördert hat.

Deren Berücksichtigung im Entwurf erwies sich als erheblich zeitaufwändiger als angenommen. Zudem sehen weder das bestehende Versicherungsaufsichtsrecht noch der Vernehmlassungsentwurf eine gesetzliche Grundlage für eine konsolidierte Rechnungslegung oder eine konsolidierte Aufsicht auf Stufe eines Versicherungskonzerns oder eines Finanzkonglomerates vor, wie dies die Marktentwicklung in der Schweiz eigentlich erfordert. Schliesslich galt es, die Ergebnisse der Arbeiten der Expertengruppe «Finanzmarktaufsicht» abzuwarten.

Am 16. Februar 2000 hat der Bundesrat dem Parlament die Botschaft zu einem Bundesbeschluss zur Genfer Akte des Haager Musterschutz-Abkommens und einem Bundesgesetz über den Schutz von Design (Designgesetz) unterbreitet. Das neue Gesetz soll an die Stelle des inzwischen über hundertjährigen Bundesgesetzes betreffend die gewerblichen Muster und Modelle treten. Kernpunkte der Revision sind eine klare Umschreibung der Schutzvoraussetzungen und des Schutzbereichs, die Verlängerung der maximalen Schutzdauer auf 25 Jahre, die bildliche Veröffentlichung der eingetragenen Designs und der Ausbau des Rechtsschutzes. Beibehalten werden soll das einfache, rasche und kostengünstige Eintragungsverfahren des geltenden Rechts. Der Entwurf zu einem Designgesetz ist in allen wesentlichen Punkten kompatibel zu den Regelungen der EU im Bereiche des Musterschutzes und erfüllt die Anforderungen der Genfer Akte des Haager Musterschutz-Abkommens, so dass die Schweiz dieses Abkommen bei einem Inkrafttreten der Vorlage ratifizieren können wird.

Der Bundesrat hat am 28. Juni 2000 den Entwurf und die Botschaft zu einem neuen Bundesgesetz über das Reisengewerbe verabschiedet. Das Gesetz vereinheitlicht das bisher kantonal geregelte Wandergewerbe auf Bundesebene, beseitigt die Rechtszersplitterung in diesem Bereich und eliminiert die teilweise hohen Abgaben. Einheitliche Voraussetzungen für den Berufszugang sowie gleiche Gebührensätze schaffen zudem die notwendigen Binnenmarktverhältnisse für das Reisengewerbe. Insgesamt vermindert das neue Gesetz die Regulierung, senkt die administrativen und fiskalischen Belastungen für über 10 000 Reisengewerbetreibende und macht 51 kantonale Regelungen obsolet.

Am 24. Mai 2000 hat der Bundesrat die Botschaft zur Teilrevision des Waffengesetzes, des Kriegsmaterialgesetzes, des Sprengstoffgesetzes und des Güterkontrollgesetzes verabschiedet. Die vier Gesetze sollen besser gegeneinander abgegrenzt werden. Die Einfuhr, die Herstellung und die Vermittlung im Inland von Gütern, die gleichzeitig unter den Anwendungsbereich von zwei oder mehreren der genannten Gesetze fallen, sollen nach dem Waffengesetz bzw. dem Sprengstoffgesetz erfolgen, welche die Sicherheit im Innern zum Zwecke haben. Dagegen sollen die Ausfuhr, die Durchfuhr, die Vermittlung ins Ausland und der Handel im Ausland von entsprechenden Gütern nach den aussen- und sicherheitspolitisch motivierten Gesetzen, dem Kriegsmaterialgesetz und dem Güterkontrollgesetz geregelt, werden.

Zur Vorbereitung einer Anschlusslösung an die dringlichen Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe vgl. Abschnitt 1 des vorliegenden Berichtes.

Das revidierte Arbeitsgesetz und seine beiden Verordnungen wurden vom Bundesrat mit Beschluss vom 10. Mai 2000 gutgeheissen und per 1. August 2000 in Kraft gesetzt. Das vom Volk am 29. November 1998 im zweiten Anlauf angenommene revidierte Arbeitsgesetz bedingte eine weitgehende Überarbeitung der Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz. Bei der Revision der ersten Verordnung wurden insbesondere die Ausführungsbestimmungen zu den neuen gesetzlichen Arbeitszeitvorschriften sowie zu den neuen Schutzmassnahmen bei Nachtarbeit und Mutterschaft erlassen. Die zweite Verordnung enthält Sonderbestimmungen für Branchen, die mit dem gesetzlichen Arbeitszeitrahmen nicht auskommen und deren Betriebszeiten sich auf Abende, Nächte und Sonntage konzentrieren. Wie schon beim Arbeitsgesetz selber, wurden auch an seine Verordnungen sehr unterschiedliche Ansprüche gestellt. Die Arbeitgeber waren vor allem an einer Flexibilisierung der Arbeitszeiten interessiert, während die Arbeitnehmer den bis anhin gewährten Schutz erhalten und ausbauen wollten. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass insgesamt ein gerechter Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessen geschaffen wurde.

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 23. Februar

2000 das neue Spielbankengesetz (SBG) mit den Ausführungsbestimmungen auf den 1. April 2000 in Kraft gesetzt. Zum gleichen Zeitpunkt eröffnete die Eidgenössische Spielbankenkommission das Konzessionsverfahren. Die liberalen Ausführungsbestimmungen geben den Spielbanken einen im internationalen Vergleich grossen unternehmerischen Handlungsspielraum. Sie beschränken sich auf Eingriffe, die zur Erfüllung der Gesetzesziele (Verhinderung von Kriminalität und Geldwäscherei, Spieler- und Sozialschutz, Förderung des Tourismus und Sicherstellung von Fiskaleinnahmen) notwendig sind. Umgekehrt hat die Spielbankenkommission im Falle von Missbräuchen sehr harte Sanktionen zu ergreifen. In der Spielbankenverordnung werden die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für den Betrieb der künftigen Spielbanken im Detail festgelegt.

Der Bundesrat hat am 5. Juli 2000 von den Ergebnissen der Vernehmlassung zu einer Reform des Rechts der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) Kenntnis genommen und den Auftrag erteilt, den Vorentwurf im Lichte der Ergebnisse zu überarbeiten sowie die entsprechende Botschaft dem Parlament bis Ende 2001 vorzulegen. Der Vorentwurf zielt auf eine konsequente Ausgestaltung der GmbH als personenbezogene Kapitalgesellschaft. Die Ungereimtheiten des geltenden Rechts sollen beseitigt und die gesetzliche Regelung aktualisiert werden.

Der Bundesrat hat am 20. Dezember 2000 mit einer Änderung der Tierseuchenverordnung per 1. Januar 2001 ein generelles Tiermehlverbot beschlossen. Verboten wurde auch die Verfütterung sogenannter Extraktionsfette, die bei der Produktion von Tiermehlen anfallen. An den anfallenden Kosten, die bei der Entsorgung durch Verbrennung entstehen, beteiligt sich der Bund mit bis zu 75%. Seit dem ersten Auftreten von BSE in der Schweiz im November 1990 wird diese Krankheit intensiv bekämpft. Ziel aller Massnahmen war von Anfang an, eine mögliche Übertragung von BSE auf den Menschen zu verhindern und die Neuankömmlinge von Tieren zu unterbinden, um die Seuche möglichst schnell auszurotten. Der Bundesrat hat das Verbot ausgesprochen, nachdem Ende Oktober 2000 bei zwei Kühen, die nach den verschärften Massnahmen von 1996 geboren worden sind, BSE diagnostiziert wurde.

2.3 Finanzen und Bundeshaushalt

2.3.1 Vernehmlassung zur Neuen Finanzordnung – Ausführungsverordnung zum Mehrwertsteuergesetz

Zur Schuldenbremse und zum Steuerpaket 2001 vgl. Abschnitt 1 des vorliegenden Berichtes.

Ende 2006 laufen die Verfassungsgrundlagen für die direkte Bundessteuer und die Mehrwertsteuer aus. In den Zielsetzungen für das Jahr 2000 hat der Bundesrat eine Vernehmlassung für eine Erneuerung dieser Finanzordnung in Aussicht gestellt. Es sind im Wesentlichen zwei Gründe, die zur Verschiebung dieses Geschäfts geführt haben: Einerseits mussten die Ergebnisse der Volksabstimmung über die Energievorlagen vom 24. September 2000 abgewartet werden, weil der Bundesrat die Grundnorm – im Fall einer Annahme durch den Souverän – als integralen Bestandteil der neuen Finanzordnung betrachtet hätte (vgl. dazu auch Abschnitt 2.4 des vorliegenden Berichts). Andererseits hat sich der Bundesrat im Berichtsjahr entgegen der ursprünglichen Planung entschlossen, mit dem Steuerpaket (vgl. Abschnitt 1 des vorliegenden Berichts) auf Gesetzesstufe gezielte Steuererleichterungen und -optimierungen vorzunehmen. Die Vernehmlassungsvorlage ist aus diesen Gründen im Berichtsjahr in der Priorität etwas zurückgestellt worden.

Der Bundesrat hat am 29. März 2000 beschlossen, das Bundesgesetz vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer auf den 1. Januar 2001 in Kraft zu setzen. Gleichentags hat er die Verordnung mit den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen. Auch sie tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Die

Ausführungsverordnung zum Mehrwertsteuergesetz enthält hauptsächlich Bestimmungen über die Festlegung von Abgrenzungen in verschiedenen Bereichen, so namentlich zur Frage, welche Leistungen als von der Steuer ausgenommene Heilbehandlungen gelten, welche Zahlungen als nicht zu steuernde Subventionen zu betrachten sind, welche Gegenstände unter die Begriffe der zum reduzierten Satz steuerbaren Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und Medikamente fallen und welche Goldsorten als steuerbefreites Münz- und Feingold nicht der Steuer unterliegen. Im Weiteren legt der Bundesrat die Voraussetzungen fest, unter welchen namentlich diplomatische Missionen, konsularische Posten und internationale Organisationen sowie diplomatische Vertreter solcher Einrichtungen Anspruch auf steuerfreien Bezug von Gegenständen und Dienstleistungen haben. Ferner ordnet er einerseits das Verfahren, das Unternehmen mit Geschäftssitz im Ausland für die Vergütung schweizerischer Mehrwertsteuern zu beachten haben. Zudem regelt er das so genannte Verlagerungsverfahren, das es bestimmten Steuerpflichtigen erlaubt, die auf der Einfuhr geschuldete Steuer, statt dem Einfuhrzollamt zu entrichten, in der Abrechnung mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu deklarieren und gleichzeitig als Vorsteuer abzuziehen, sofern die Voraussetzungen des Vorsteuerabzuges erfüllt sind. In diesem Zusammenhang ist von grosser Bedeutung, dass der Bundesrat den für die Anwendung des Verlagerungsverfahrens verlangten Mindestbetrag des Vorsteuerüberschusses von jährlich 250 000 Franken auf 50 000 Franken gesenkt hat.

2.4 Umwelt und Infrastruktur

2.4.1 Vernehmlassung Ausführungsgesetzgebung zur Grundnorm – Inkraftsetzung CO₂-Gesetz – Energiepolitisches Programm – Vernehmlassung zum neuen Kernenergiegesetz – Verordnung Sicherstellung Entsorgungskosten – Änderung Bundesbeschluss zum Atomgesetz – Inkraftsetzung Elektrizitätsmarktgesetz

Der Bundesrat beschloss am 19. Januar 2000, die Vernehmlassung über die Ausführungsgesetzgebung zur Neuen Finanzordnung mit ökologischen Anreizen erst nach der Volksabstimmung über die vom Parlament in der Herbstsession 1999 verabschiedete Verfassungsgrundlage (Grundnorm) durchzuführen. Gleichzeitig gab er die von der Verwaltung ausgearbeiteten Grundlagen für die Veröffentlichung in Berichtsform frei. In der Volksabstimmung vom 24. September 2000 lehnten Volk und Stände die Volksinitiative «für einen Solarrappen (Solar-Initiative)» und den Gegenentwurf (Verfassungsartikel über eine Förderabgabe für erneuerbare Energien) sowie den Verfassungsartikel für eine Energielenkungsabgabe für die Umwelt ab. Der Bundesrat hat in der Folge am 11. Dezember 2000 entschieden, im Zusammenhang mit der Neuen Finanzordnung keinen neuen Verfassungsartikel für eine Verlagerung der Steuerbelastung zur Energie zu unterbreiten. Bis spätestens Ende der laufenden Legislaturperiode will er hingegen einen Bericht unterbreiten, der eine Neubeurteilung der Lage beinhalten wird. Dabei werden allfällige Massnahmen im Rahmen des CO₂-Gesetzes und von EnergieSchweiz sowie die Entwicklungen in Europa die wesentlichen Bestimmungsgründe für die Festlegung des weiteren Vorgehens sein.

Mit Beschluss vom 5. April 2000 hat der Bundesrat das CO₂-Gesetz auf den 1. Mai 2000 in Kraft gesetzt. Das Gesetz setzt in einer ersten Phase auf freiwillige Massnahmen der Wirtschaft. Die Arbeiten im Hinblick auf den Abschluss erster Vereinbarungen zur Begrenzung des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen sind im Berichtsjahr aufgenommen wor-

den. Der Bundesrat wird gemäss den Beschlüssen vom 11. Dezember 2000 im Verlaufe des Jahres 2002 eine erste Beurteilung zur Einführung einer CO₂-Abgabe vornehmen.

Im Berichtsjahr wurde das Aktionsprogramm Energie 2000 abgeschlossen. Es hat die Produktionsziele für erneuerbare Energien und für die Kernenergie annähernd erreicht. Das Sparziel für fossile Energien wurde verfehlt, nicht aber jenes für Elektrizität. Die Erfahrungen mit Energie 2000 und die neusten Energieperspektiven zeigen, dass das CO₂-Ziel (Kyoto) nur mit wesentlich verstärkten freiwilligen Massnahmen, dem Erlass von weiteren Vorschriften und der Erhebung einer allfälligen CO₂-Abgabe erreicht werden kann. In bezug auf EnergieSchweiz, das Folgeprogramm zu Energie 2000, hatte der Bundesrat bereits am 14. Juni 1999 die Eckwerte festgelegt. Weil die Volksabstimmung vom 24. September 2000 abgewartet werden musste, konnte der Bundesrat entgegen der ursprünglichen Planung das Programm EnergieSchweiz nicht mehr im Berichtsjahr verabschieden. Der Bundesrat wird gemäss Entscheid vom 11. Dezember 2000 im angekündigten Bericht Ende Legislaturperiode auch eine Neubeurteilung von EnergieSchweiz vornehmen.

Der Bundesrat hat vom 6. März bis zum 15. Juni 2000 die Vernehmlassung über den Entwurf zu einem neuen Kernenergiegesetz (KEG) durchgeführt. Die Revisionsarbeiten am Atomgesetz dauern seit Mitte der 70er Jahre. Sie wurden mehrmals zurückgestellt, insbesondere wegen Volksinitiativen und wegen Tschernobyl. Von 1996 bis 1999 fanden verschiedene Dialog-Runden statt, die auch einen Weg aus der teilweise festgefahrenen Situation in der Kernenergiepolitik hätten aufzeigen sollen. Dabei konnte in mehreren wesentlichen Fragen keine Einigung erzielt werden. Anfang Februar 2000 machte schliesslich eine Expertengruppe Empfehlungen zur Konzeption der Entsorgung radioaktiver Abfälle. Der im Berichtsjahr zur Diskussion gestellte Vorentwurf enthält Regelungsvorschläge zu den wichtigsten Fragen um die Kernenergie. Zur Befristung des Betriebs der bestehenden Kernkraftwerke wurden zwei Varianten zur Diskussion gestellt: Befristung,

wobei die konkrete Frist aufgrund der Vernehmlassung noch festzulegen wäre, und keine Befristung. Die Wiederaufbereitung abgebrannter Brennelemente, bzw. die damit zusammenhängenden Ausfuhren sollen nicht mehr erlaubt sein. Lufttransporte plutoniumhaltiger Kernmaterialien sollen in Zukunft verboten sein. Das Konzept der Entsorgung basiert auf der geologischen Tiefenlagerung, um den Forderungen nach Überwachung und erleichterter Rückholbarkeit der Abfälle zu entsprechen. Falls die Abfälle nicht zurückgeholt werden, kann das Tiefenlager nach einer längeren Beobachtungsphase in ein geologisches Endlager überführt werden. Für die Finanzierung der Stilllegungs- und der Entsorgungskosten lehnte sich der Vernehmlassungsentwurf an die Stilllegungsfondsverordnung und an die Verordnung über den Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke an, welche der Bundesrat am 6. März 2000 verabschiedet und auf den 1. April 2000 (1. Teilbereich), resp. auf den 1. Januar 2001 (2. Teilbereich) in Kraft gesetzt hat. Zusätzlich soll auch beim Entsorgungsfonds eine solidarhaftungsähnliche Nachschusspflicht der anderen Betreibergesellschaften eingeführt werden, wie sie beim Stilllegungsfonds gilt. Für neue Kernanlagen wird weiterhin eine Rahmenbewilligung vorgeschlagen. Gegen deren Erteilung soll künftig das Referendum ergriffen werden können. Zur Stilllegung von Kernanlagen legt

der Vernehmlassungsentwurf Grundsätze fest und regelt die einzelnen Stilllegungsschritte. Das neue Kernenergiegesetz soll der materielle indirekte Gegenvorschlag zu den beiden Volksinitiativen («Strom ohne Atom» und «Moratorium-Plus») sein. Mit Beschluss vom 2. Oktober 2000 hat der Bundesrat vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens Kenntnis genommen. Wie erwartet, ist die Vernehmlassung sehr kontrovers ausgefallen. Der Bundesrat hat in diesem Zusammenhang den Vorentscheid getroffen, dass im Entwurf zum Kernenergiegesetz keine Befristung des Betriebs der Atomkraftwerke vorzusehen ist. Ferner hielt er am bereits früher beschlossenen Verbot der Wiederaufbereitung abgebrannter Brennelemente fest.

Am 6. März 2000 hat der Bundesrat zudem die Botschaft zum Bundesgesetz über die Änderung des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz verabschiedet. Damit soll die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz von 1978 (befristet bis Ende 2000) ohne inhaltliche Änderungen um zehn Jahre, d.h. bis Ende 2010, verlängert werden, um die Zeit zu überbrücken, bis das neue Kernenergiegesetz in Kraft tritt, was nicht vor 2002 der Fall sein wird.

Das Parlament hat das Elektrizitätsmarktgesetz erst in der Schlussabstimmung der Dezembersession definitiv verabschiedet, weshalb dessen Inkraftsetzung nicht mehr wie geplant im Berichtsjahr möglich war.

2.4.2 Internationale Abkommen zur Luftreinhaltung, gefährliche Chemikalien und biologische Diversität – Botschaft zur Gen-Lex – Revision Natur- und Heimatschutzverordnung – Bericht über den Stand der Umsetzung der Strategie «Nachhaltige Entwicklung in der Schweiz» – Botschaft dringlicher Bundesbeschluss Sturmschäden Lothar – Bericht Unwetterschäden Oktober 2000 – Verordnung Abgabe Sanierung Altlasten

Der Bundesrat hat am 1. März 2000 die Botschaften zur Ratifizierung von zwei Protokollen der UN/ECE-Konvention über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung verabschiedet, deren Ziel die Verminderung der Emissionen von Schwermetallen und persistenten organischen Schadstoffen in Europa und Nordamerika ist. Mit dem Schwermetallprotokoll verpflichten sich die Signatarstaaten, verbleites Benzin zu eliminieren und sowohl durch die Industrie bedingte Emissionen (z.B. Stahlwerke, Kohlenkraftwerke) als auch von Produkten wie Batterien verursachte Belastungen zu vermindern. Das Protokoll über persistente organische Schadstoffe (POP – persistent organic pollutants) betrifft eine Familie nicht abbaufähiger Schadstoffe, die sich namentlich im tierischen Fettgewebe ansammeln und so die menschliche Nahrungskette kontaminieren. Das Protokoll untersagt die Herstellung und Verwendung von einem Dutzend Pestiziden, darunter auch DDT. Auch die Reduktionsziele betreffend Emissionen von Dioxinen und anderen krebserregenden Verbrennungsprodukten sind in dem Abkommen festgesetzt. Die beiden Protokolle bedeuten für die Schweiz keine zusätzliche Verpflichtung gegenüber der aktuellen Luftreinhaltungspolitik.

Mit Beschluss vom 6. September 2000 hat der Bundesrat eine Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Transportmotorwagen und deren Anhänger (TAFV 1) vorgenommen und per 1. Oktober in Kraft gesetzt. Die Änderung beinhaltet eine Harmonisierung mit den verschärften Vorschriften der EU für Personen- und Lieferwagen und für Schwere Nutzfahrzeuge.

Am 18. Oktober 2000 hat der Bundesrat das Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen

Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel verabschiedet und dem Parlament zur Ratifikation überwiesen. Als besonders gefährliche Chemikalien gelten laut Konvention Stoffe, deren Verwendung in mindestens zwei Ländern aus unterschiedlichen Regionen verboten oder streng beschränkt ist. Zur Zeit sind dies 22 Pestizide und 5 Industriechemikalien. Für diese Substanzen gilt das Prinzip der Zustimmung nach vorheriger Kenntnisnahme (englisch: Prior Informed Consent, kurz PIC). Das Übereinkommen wird dementsprechend als PIC-Rotterdam-Konvention bezeichnet. Die Konvention wird Entwicklungsländern helfen, die Risiken für Mensch und Umwelt beim Umgang mit gefährlichen Chemikalien zu begrenzen. Die Schweiz setzt sich dafür ein, dass das Sekretariat der Konvention in Genf eingerichtet wird.

Mit Beschluss vom 3. Mai 2000 hat der Bundesrat entschieden, im Rahmen der Konvention über biologische Diversität das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit zu unterzeichnen, was am 24. Mai 2000 erfolgt ist. Es handelt sich bei diesem Protokoll um das erste internationale Abkommen, das weltweit Sicherheitsfragen in Zusammenhang mit der Verwendung, der Manipulation und dem Transfer von lebenden, biotechnologisch veränderten Organismen regelt.

Der Bundesrat hat am 19. Januar 2000 materielle Grundsatzentscheide gefällt und am 1. März 2000 die Botschaft zur Gen-Lex verabschiedet. Die Gen-Lex konkretisiert den Art. 120 der neuen Bundesverfassung. Die Vorlage beinhaltet eine Änderung des Umweltschutzgesetzes und verschiedener anderer Gesetze, wie Tierschutzgesetz und Landwirtschaftsgesetz. Mit der Gen-Lex werden Rechtslücken in der ausserhumanen Gentechnologie geschlossen. Oberstes Ziel sind der Schutz von Mensch und Umwelt, die Sicherung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung sowie die Achtung der Würde von Tieren und Pflanzen. Die Gen-Lex-Vorlage sieht eine Haftpflicht des Herstellers von gentechnisch veränderten Organismen vor, mit einer Verjährungsfrist von 30 Jahre ab dem Schadensereignis bzw. ab dem ersten Inverkehrbringen von entsprechenden Produkten. Auch soll mit dieser Vorlage die eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im aus-

serhumanen Bereich eine gesetzliche Grundlage erhalten.

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2000 mit einer Revision der Natur- und Heimatschutzverordnung den Arten- und Biotopschutz gestärkt und diese auf den 1. August 2000 in Kraft gesetzt. Das Instrument der ökologischen Kennarten zur Bezeichnung schutzwürdiger Lebensräume wurde ersetzt durch eine direkte Auflistung der schutzwürdigen Lebensraumtypen. Zudem wird neu verlangt, für die Überwachung der biologischen Vielfalt zu sorgen und mit Erfolgskontrollen den Vollzug der gesetzlichen Massnahmen und deren Wirksamkeit zu prüfen. Alle Kantone und die überwiegende Mehrzahl der interessierten Verbände haben diese Neuerungen gutgeheissen. Sie sind kostenneutral und vereinfachen die Umsetzung der Verordnung in die Praxis.

Der Bundesrat konnte entgegen seinen Absichten im Berichtsjahr weder das Amphibieninventar verabschieden noch über die Aufnahme der Gletschervorfelder ins Aueninventar entscheiden, weil die Objektbereinigungen mit den Kantonen später als geplant abgeschlossen werden konnten. Die beiden Geschäfte sind seither weit fortgeschritten.

Am 11. Dezember 2000 hat der Bundesrat vom Zwischenbericht «Überblick über den Stand der Umsetzung der Strategie «Nachhaltige Entwicklung in der Schweiz» vom 9. April 1997 Kenntnis genommen und über das weitere Vorgehen entschieden. Der Bericht gibt eine Gesamtschau der bisherigen Arbeiten und einen Ausblick auf kommende Tätigkeiten, einschliesslich der Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen.

Am 26. Dezember 1999 richtete der Orkan Lothar im Schweizer Wald Schäden in nie dagewesenem Ausmass an. Der Bundesrat hat darum am 16. Februar 2000 mit der Botschaft betreffend dringlicher Bundesbeschluss «Sturmschäden Lothar» ein Hilfspaket zur Bewältigung der Schäden geschnürt,

das für den Wald 483 Millionen Franken vorsah und für Massnahmen in anderen Bereichen (z.B. EnergieSchweiz, Eisenbahnen, Obstbäume) weitere rund 90 Millionen Franken. Im Vordergrund der Hilfe für den Wald standen Massnahmen, welche zum einen die intakt gebliebenen Waldbestände vor Folgeschäden schützen, zum andern dazu beitragen, die zerstörten Teile wieder aufzubauen und schliesslich solche, die den Zusammenbruch des Holzmarkts zu verhindern hatten.

Am 11. Dezember 2000 hat der Bundesrat im Rahmen der Kenntnisnahme des Berichtes «Unwetter-schäden Oktober 2000» entschieden, zur Behebung der Hochwasserschäden in den Kantonen Wallis, Tessin und Waadt dem Parlament Bundesbeiträge von rund 150 Millionen Franken zu beantragen. Die Mittel sollen über den ordentlichen Budgetweg bewilligt werden; auf eine Botschaft wird verzichtet. Bei der Katastrophe ist ein Gesamtschaden von 670 Millionen Franken entstanden.

Am 5. April 2000 hat der Bundesrat die Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA) verabschiedet und entschieden, dass diese auf den 1. Januar 2001 in Kraft treten soll. Die Ablagerung von Abfällen im Inland und der Export von Abfällen zur Ablagerung ins Ausland wird somit mit einer Abgabe belastet. Damit soll die Sanierung der Altlasten vorangetrieben werden. Der Verursacher einer Altlast hat für deren Sanierung aufzukommen. Kann er nicht mehr ermittelt werden oder ist er zahlungsunfähig, so muss der Kanton die Sanierungskosten tragen. Der Bund übernimmt in diesen Fällen und bei der Sanierung von Siedlungsabfall-Deponien 40% der Kosten. Der Bund rechnet mit einem Aufwand von rund 30 Millionen Franken pro Jahr. Der Bundesrat will damit erreichen, dass die gefährlichen Altlasten möglichst rasch saniert werden. Das Problem soll nicht wegen fehlender Finanzen auf kommende Generationen abgewälzt werden.

2.4.3 Vollzug des Verkehrsabkommens und der flankierenden Massnahmen – Beginn der Hauptbauphase NEAT – Anschlüsse an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz – Weiteres Vorgehen Bahn 2000 (2. Etappe) – Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (Teile I–IIIb) – Lärmschutzverordnung und Verordnung Infrastruktur Luftfahrt

Am 12. März 2000 haben Volk und Stände die Volksinitiative «für die Halbierung des motorisierten Strassenverkehrs zur Erhaltung und Verbesserung von Lebensräumen (Verkehrshalbierungs-Initiative)» deutlich abgelehnt. Der Bundesrat hat darum im Berichtsjahr seine beabsichtigte Verkehrspolitik gezielt fortgesetzt.

Am 1. November 2000 hat er im Rahmen des Vollzugs des Landverkehrsabkommens entschieden, die LSVA, die 34-Tonnen-Gewichtslimite sowie die 40-Tonnen-, die Leer- und Leichtfahrtenkontingente als Paket auf den 1. Januar 2001 einzuführen. Die Gewährung der Kontingente vor Inkraftsetzung des Landverkehrsabkommens wurde beschlossen, um die Akzeptanz der LSVA sowohl in der EU als auch in der Schweiz zu erhöhen. Ausserdem wurden die Ausführungserlasse zu den Kontingenten (Fahrtenkontingentsverordnung), zur technischen Umsetzung der 34-Tonnen-Limite (Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge und der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962) und zur Zulassung zum Beruf des Strassentransportunternehmers (STUV) verabschiedet.

Hinsichtlich NEAT hat der Bundesrat am 12. Januar 2000 beschlossen, dass der Zimmerberg-Basistunnel, wie im AlpTransit-Beschluss vorgesehen, erst in der zweiten Bauphase ab 2006 in Angriff genommen und nicht vorgezogen wird, da insbesondere die Alternativfinanzierung die vom Bundesrat verlangten Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt. Am 19. Juni 2000 hat der Bundesrat die Linienführung der NEAT in Uri festgelegt. Er kam aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung zum Schluss, dass die vom Kanton vorgeschlagene Bergvariante den erforderlichen technischen Anforderungen für eine leistungsfähige NEAT nicht gerecht wird. Er hat

sich deshalb für die Talvariante ausgesprochen. Für jene Abschnitte jedoch, die frühestens in 20 bis 30 Jahren realisiert werden, werden in den nächsten Jahren verschiedene Linienführungsvarianten geprüft, u.a. die Bergvariante lang. Weiter hat der Bundesrat am 28. Juni 2000 die Objektkredite der ersten Phase des NEAT-Gesamtkredites freigegeben. Es handelt sich um eine Summe von 9,7 Milliarden Franken, die für den Bau der Basistunnel am Lötschberg und Gotthard, den Ausbau Surselva, das unterirdische Anschlussbauwerk Nidelbad, die dringlichen Ausbauten auf der Strecke St. Gallen – Arth-Goldau und die Streckenausbauten auf den Zufahrtslinien der Lötschbergachse vorgesehen ist. Die restlichen 2,9 Milliarden Franken des NEAT-Gesamtkredites bleiben für die zweite Bauphase gesperrt.

Am 13. September 2000 hat der Bundesrat die Botschaften zu den bilateralen Vereinbarungen mit Italien und Frankreich über die Süd- und Westanschlüsse der Schweiz ans europäische Hochgeschwindigkeitsnetz verabschiedet. Die Vereinbarungen bezwecken die langfristige Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der südlichen Zubringerstrecken zur NEAT und die Aufwertung der westlichen Zubringerstrecken der Schweiz ans französische Hochgeschwindigkeitsnetz. Beide Vereinbarungen enthalten keine detaillierten Bauprojekte, sondern sind, wie das bereits bestehende Abkommen mit Deutschland, Rahmenabkommen, welche die langfristige Schieneninfrastruktur-Planung zwischen der Schweiz und den betroffenen Nachbarstaaten koordiniert sicherstellen. Während die Finanzierung der Massnahmen bei den Westanschlüssen über den FinöV-Fonds sichergestellt ist, sind für die Südanschlüsse verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten u.a. im Rahmen der zweiten Etappe von Bahn 2000 denkbar.

Der Bundesrat hat am 31. Mai 2000 das weitere Vorgehen für die zweite Etappe von Bahn 2000 festgelegt. Bis Ende 2002 soll die Vernehmlassungsvorlage vorbereitet sein. Die Botschaft an das Parlament will der Bundesrat im Jahr 2004 verabschieden. Mit der 2. Etappe von BAHN 2000 soll landesweit der öffentliche Personenverkehr (Schiene und Strasse) weiter gefördert werden. Für die zweite Etappe ist im Fonds für Eisenbahngrossprojekte ein Kreditrahmen von 5,9 Milliarden Franken vorgesehen.

Am 18. Oktober 2000 hat der Bundesrat die Teile I bis IIIb des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) genehmigt. Die wegweisenden Ziele sind die Einordnung des Luftverkehrs in das Gesamtverkehrssystem, der umfassende Umweltschutz, die effiziente Nutzung der Luftfahrt-Infrastruktur und die raumplanerische Abstimmung. Der SIL bezweckt in erster Linie, die Luftverkehrspolitik optimal auf die schweizerische und europäische Verkehrspolitik abzustimmen. Die verschiedenen Verkehrsträger sollen ihren Vor- und Nachteilen entsprechend eingesetzt und sinnvoll miteinander verknüpft werden. Dabei liegen die grössten Einflussmöglichkeiten in der Entwicklung des europäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes (HGV), wodurch eine sinnvolle Verlagerung des Kurzstrecken-Luftverkehrs auf die Schiene angestrebt wird.

Der Bundesrat hat am 12. April 2000 die Lärm-

schutzverordnung und die Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt geändert und auf den 1. Mai 2000 in Kraft gesetzt. Darin werden die Lärmgrenzwerte für die Landesflughäfen festgelegt. Dort, wo die Immissionsgrenzwerte überschritten werden, sind Schallschutzfenster zu installieren und dürfen keine neuen Wohnbauten erstellt werden. Die Nachtflugsperrung ist damit rechtlich besser verankert worden. In den Nachtrandstunden sind seither Starts und Landungen von besonders lauten Flugzeugen verboten. Nach dem Bahn- und Strassenverkehr wurden damit auch für den Flugverkehr spezifische Lärmgrenzwerte definiert. Mit Urteil vom 8. Dezember 2000 (1A.282/1999) hat das Bundesgericht entschieden, dass die Lärmbelastungsgrenzwerte für die Landesflughäfen nicht anwendbar seien. Der Bundesrat wird demzufolge diese nochmals neu festlegen müssen.

2.5 Informationsgesellschaft und Medien

2.5.1 Vernehmlassung zum neuen Radio- und Fernsehgesetz

Am 19. Januar 2000 hat der Bundesrat den Grundsatzbeschluss gefasst eine neue gesetzliche Grundlage im Rundfunkbereich vorzulegen. Gleichzeitig hat er medienpolitische Leitplanken dafür verabschiedet. Auf dieser Grundlage wurde im Berichtsjahr ein Vorentwurf für ein total revidiertes Radio und Fernsehgesetz (RTVG) erarbeitet, zu welchem der Bundesrat mit Beschluss vom 20. Dezember 2000 die Vernehmlassung eröffnet hat. Die Vernehmlassungsvorlage geht davon aus, dass die Verschmelzung von Rundfunk und Telekommunikation (Konvergenz), die zunehmende Internationalisierung des Rundfunks und nicht zuletzt dessen Durchdringung durch primär wirtschaftlich ausgerichtete Akteure den staatlichen Einfluss und die nationale Autonomie bei Radio und Fernsehen zusehends einschränken. Eine wirksame Regulierung muss darum den zentralen Bereich des Service public gezielt fördern und gleichzeitig die übrigen Rundfunkakteure weitgehend in den Markt entlassen. Durch eine gezielte Konzentration des Leistungsauftrages und der verfügbaren Mittel (Empfangsgebühren) auf die SRG soll ein Service public im Sinne der Verfassung gewährleistet werden, der für alle Sprachregionen gleichwertige Programme anbietet, inhaltlich umfassend ist, geographisch flächendeckend empfangen werden und sich in der Schweiz gegen internationale Konkurrenz behaupten kann.

Die Privilegierung bei der Finanzierung und auch bei der Verbreitung rechtfertigen das recht straffe rechtliche Korsett, in welches die SRG vom neuen Gesetz gekleidet wird: Ein neuer Beirat ist vorgesehen, der die Einhaltung des Service public in den Programmen kontrolliert. Daneben unterliegt die SRG etwa einer Genehmigungspflicht bei ausserprogrammatischen Aktivitäten oder einer besonderen Finanzaufsicht. Den privaten Radio- und Fernsehveranstaltern andererseits wird ein leichter Markt-zutritt und ein grösserer wirtschaftlicher Spielraum zugestanden, unter anderem durch den Verzicht auf eine Konzessionspflicht und dank liberalisierten Werberegeln. An einem absoluten Alkoholverbot wird indessen festgehalten. Dieser Spielraum wird noch erweitert, indem der SRG weniger Werbe- und Sponsoringmöglichkeiten als den Privaten zugebilligt wird. Der Konvergenz wird mit einer einheitlichen Regulierung sämtlicher Verbreitungsmittel und mit einer neuen Behördenorganisation Rechnung getragen. Der Bundesrat soll sich neben der Rechtsetzung und den internationalen Belangen künftig auf die Konzessionierung der SRG beschränken, während eine neue Kommission für Fernmeldewesen und elektronische Medien alle übrigen Aufgaben im Rundfunk- und im Telekommunikationsbereich übernehmen und somit die heutigen Aufgaben der Kommunikationskommission, des BAKOM und der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) vereinigen soll.

2.5.2 Statistisches Mehrjahresprogramm des Bundes

Am 1. März 2000 hat der Bundesrat das statistische Mehrjahresprogramm des Bundes 1999–2003 gutgeheissen. Es wurde den Eidgenössischen Räten zur Kenntnis gebracht und veröffentlicht. Neben der Evaluation des Mehrjahresprogramms 1995–1999 enthält das Programm die allgemeinen Ziele der Bundesstatistik 1999–2003 sowie die laufenden Aktivitäten und Vorhaben in der gegenwärtigen Legislaturperiode. Zu den hauptsächlichsten Zielsetzungen der Bundesstatistik gehören die Harmonisierung bzw. Koordination von kantonalen und kommunalen Registern (Umsetzung von Art. 65 Abs. 2 der BV) sowie die vermehrte Nutzung von Verwaltungsdaten zur Entlastung der Befragten. Die Datenlieferanten (insbesondere die befragten Unterneh-

mungen) sollen ebenfalls entlastet werden, indem die Möglichkeit zur Berichterstattung via Internet auf breiter Basis angeboten wird. Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Statistikproduzenten ist auf nationaler und internationaler Ebene zu verstärken. Nach dem Abschluss der bilateralen Verträge ist die Europakompatibilität auf dem Gebiet der amtlichen Statistik zu vervollständigen. Die statistische Information soll in wichtigen Bereichen, wo der politische Handlungsbedarf zurzeit besonders gross ist, verbessert werden (Gesundheit, Soziale Sicherheit, Einkommen, Lebenshaltungskosten, Bildung, Mobilität und Umwelt). Im Hinblick auf eine verstärkte Benutzerorientierung sollen vermehrt statistische Gesamtdarstellungen und Szenarien sowie integrierte Indikatorensysteme erarbeitet und die statistischen Ergebnisse vermehrt über Internet angeboten werden.

2.6 Staatliche Institutionen

2.6.1 Abschluss Regierungs- und Verwaltungsreform (inkl. Erlass Ausführungsverordnung zum Bundespersonalgesetz sowie Bereinigung der Altlasten und Verabschiedung der Ausführungsverordnung zum PKB-Gesetz) – Staatsleitungsreform – Umsetzung der Justizreform mit dem Bundesgerichtsgesetz – Öffentlichkeitsprinzip

Über den Abschluss der Regierungs- und Verwaltungsreform wird in Abschnitt 1 des vorliegenden Berichts informiert. Im Rahmen des Projekts NOVE IT (Reorganisation der Informatik und der Telekommunikation in der Bundesverwaltung) hat der Bundesrat am 23. Februar 2000 die Botschaft für Verpflichtungs- und Rahmenkredite für die Umsetzung der beschlossenen Massnahmen und die Verordnung mitsamt der entsprechenden Weisung über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung beschlossen. Schliesslich konnte er am 18. Oktober 2000 das Informatikleitbild der Bundesverwaltung verabschieden, mit welchem die Ziele und Grundsätze für den Einsatz der neuen Informa-

tions- und Telekommunikationstechniken (NIKT) in der Bundesverwaltung und deren mittel- und langfristige Entwicklung festgelegt werden.

Die Stimmberechtigten haben am 26. November 2000 das neue Bundespersonalgesetz (BPG) angenommen. Unverzüglich darauf wurden die Verhandlungen über die Ausführungsbestimmungen zum BPG (Rahmenverordnung zum BPG, Bundespersonalverordnung) mit den Sozialpartnern aufgenommen. Da der Bundesrat die SBB gestützt auf Art. 15 des SBB-Gesetzes bereits am 16. Februar 2000 ermächtigt hatte, einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) auszuarbeiten, konnten das BPG sowie die Rahmenverordnung zum BPG für den Arbeitgeber SBB bereits am 20. Dezember 2000 in Kraft gesetzt werden. Für die Post und die allgemeine Bundesverwaltung konnte die Inkraftsetzung noch nicht abgeschlossen werden.

Die Bereinigung der Altlasten der Pensionskasse des Bundes (PKB), insbesondere in den Bereichen Versichertendossiers und Buchhaltung, ist per Ende 2000 erfolgt. Damit sind die Voraussetzungen für eine Abnahme der Sonderrechnung PKB 2000 ohne Einschränkungen und Vorbehalte geschaffen. Die Resultate der Revision bleiben vorbehalten.

Das Bundesgesetz über die Pensionskasse des Bundes wurde von den eidgenössischen Räten am 23. Juni 2000 verabschiedet und das Referendum dagegen nicht ergriffen. Erste Entwürfe der Ausführungsbestimmungen zum PKB Gesetz wurden erarbeitet. Die verwaltungsinternen Arbeiten waren allerdings aufwändiger als ursprünglich geplant, weshalb diese nicht mehr im Berichtsjahr verabschiedet werden konnten. Hingegen hat der Bundesrat am 11. Dezember 2000 vom juristisch-betrieblichen Detailkonzept für die neue Pensionskasse des Bundes, PUBLICA, Kenntnis genommen.

Zur Staatsleitungsreform und zur Umsetzung der Justizreform vgl. Abschnitt 1 des vorliegenden Berichtes.

Schliesslich hat der Bundesrat am 19. April 2000 die Vernehmlassung zu einem Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung («Öffentlichkeitsprinzip») eröffnet. Der Gesetzesentwurf bezweckt, der Öffentlichkeit den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu erleichtern und dadurch die Transparenz der Verwaltung zu fördern. Jeder Person soll ein sogenanntes «Recht auf Zugang» zustehen, d. h. sie kann verlangen, dass ihr Einsicht in amtliche Dokumente oder Auskunft über solche Dokumente gewährt wird. Damit soll für die Bundesverwaltung das Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt eingeführt werden. Ein «Recht auf Zugang»

besteht jedoch nicht unbeschränkt, sondern kann, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, eingeschränkt, zeitlich aufgeschoben oder ganz verweigert werden. Der Gesetzesentwurf sieht für den Zugang zu amtlichen Dokumenten ein einfaches, rasches und in der Regel kostenloses Verfahren vor. Wird der Zugang nicht im verlangten Umfang gewährt, kann sich die gesuchstellende Person an eine Schlichtungsstelle wenden. Kommt keine Einigung zustande, steht das ordentliche Verfahren – Erlass einer Verfügung, allenfalls mit anschliessendem Beschwerdeverfahren – offen.

Die Botschaft zur Teilrevision des ZGB (Informatisierung der Zivilstandsregisterführung) konnte wegen zusätzlicher Gespräche mit den Kantonen nicht termingerecht fertig gestellt werden.

Am 12. März 2000 haben Volk und Stände sowohl die Volksinitiative «für eine Beschleunigung der direkten Demokratie (Behandlungsfristen für Volksinitiativen in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs)» als auch die Volksinitiative «für eine gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden (Initiative 3. März)» verworfen. Überdies haben Volk und Stände am 24. September 2000 auch die Volksinitiative «Mehr Rechte für das Volk dank Referendum mit Gegenvorschlag (Konstruktives Referendum)» verworfen.

2.6.2 Vorbereitung von rechtlichen Grundlagen zur Errichtung und Finanzierung der Stiftung solidarische Schweiz

Mit Beschluss vom 12. April 2000 hat der Bundesrat das Verordnungsrecht angepasst und das neue Bundesgesetz über die Währungs- und die Zahlungsmittel auf den 1. Mai 2000 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurde auch die Münzverordnung revidiert. Damit hat der Bundesrat die Arbeiten zur Aufhebung der Goldbindung des Frankens abgeschlossen und der Schweizerischen Nationalbank (SNB) ab Mitte Jahr die Aufnahme von Goldverkäufen ermöglicht.

Mit der Botschaft vom 17. Mai 2000 hat der Bundesrat dem Parlament den Entwurf für eine Verfassungsbestimmung zur Goldverwendung der Schweizerischen Nationalbank sowie zu einem Bundesgesetz für eine Stiftung solidarische Schweiz unterbreitet. Die vom Bundesrat vorgelegte verfassungsrechtliche Übergangsbestimmung zu Art. 99 BV (Geld- und Währungspolitik) überträgt dem Bundesgesetzgeber die Kompetenz, die Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf von 1300 Tonnen Gold der SNB besonders zu regeln. Auf Grundlage dieser Übergangsbestimmung soll aus dem Gegenwert von 500 Tonnen Gold die Stiftung solidarische Schweiz errichtet werden. Dies beantragt der Bundesrat mit seinem gleichzeitig vorgelegten Entwurf für das Stiftungsgesetz. Mit der Stiftung solidarische Schweiz soll ein Instrument geschaffen werden, welches die Solidarität in der Schweiz und im Ausland stärkt. Die Stiftung soll vorläufig auf 30 Jahre befristet werden. In erster Linie will sie sich auf Projekte konzentrieren, die nachhaltig darauf hinwirken, dass Not, Gewalt und Armut gar nicht erst entstehen. Damit unter-

scheidet sie sich von Rettungs- und Hilfsaktionen, wie sie von zahlreichen kompetenten und wichtigen Organisationen bereits wahrgenommen werden. Die Stiftung unterstützt nicht einzelne Personen, sondern Projekte und arbeitet partnerschaftlich mit deren Trägern zusammen. Auch will sie bereits Bestehendes nicht ersetzen, sondern Lücken im sozialen Netz schliessen, für die es sonst keine Finanzierung gäbe.

Der Bundesrat hat ausserdem vom 28. Juni bis zum 31. Oktober 2000 eine Vernehmlassung zur Frage, wie die restlichen 800 Tonnen Gold der SNB zu verwenden seien, durchgeführt. Dabei hat er zwei Möglichkeiten zur Diskussion gestellt. Der erste Vorschlag umfasst zunächst die Finanzierung von Bildungsmassnahmen im Bereich der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien. Dazu sollen die Erträge, welche auf dem Sondervermögen nach seiner Ausgliederung aus der SNB bis ca. Ende 2004 bzw. 2005 erwirtschaftet werden, mindestens aber ein Betrag von 600 Millionen Franken, eingesetzt werden. Anschliessend sollen die Erträge zur Finanzierung von Überbrückungsleistungen im Bereich der AHV verwendet werden. Mit diesen Überbrückungsleistungen sollen sozialpolitisch unerwünschte Wirkungen gemildert werden, welche in Folge der notwendigen strukturellen Anpassungen der AHV entstehen können. Der zweite Vorschlag möchte das Sondervermögen für einen Abbau der Schulden bei Bund und Kantonen einsetzen. Dabei würden die Mittel zwischen Bund und Kantonen gemäss dem geltenden verfassungsrechtlichen Verteilschlüssel für Notenbankgewinne aufgeteilt; d.h. dem Bund würde ein Drittel, den Kantonen zwei Drittel des Sondervermögens zustehen.

3 Die Schweiz als Heimat für alle ihre Bewohnerinnen und Bewohner – Identitätsraum für alle Generationen schaffen

3.1 Soziale Sicherheit und Gesundheit

3.1.1 Botschaften zur Konsolidierung der AHV und der beruflichen Vorsorge – Vernehmlassung zur 4. IV-Revision – Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes betreffend die Neuregelung der Spitalfinanzierung – Vernehmlassung zur Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes – Weiteres Vorgehen zum Verfassungsauftrag zur Gleichstellung Behinderter

Am 2. Februar 2000 hat der Bundesrat seine Botschaft zur 11. AHV-Revision, am 1. März 2000 jene zur 1. BVG-Revision verabschiedet. Am 12. April 2000 hat er eine Aussprache zu den längerfristigen Perspektiven der AHV bis zum Jahre 2025 geführt. Über die beiden Revisionen wird im 1. Abschnitt Bericht erstattet.

Am 28. Juni 2000 hat der Bundesrat die Vorlage zur 4. IV-Revision bis Mitte September in die Vernehmlassung geschickt. Er will die Invalidenversicherung längerfristig finanziell konsolidieren, im Leistungsbereich gezielte Anpassungen vornehmen sowie Strukturen und Verfahren der IV verbessern. Als Sparmassnahmen sieht die Revision insbesondere das Auslaufenlassen der Zusatzrente und die Aufhebung der Härtefallrente mit Ersatz durch die Schaffung eines Anspruchs auf Ergänzungsleistungen auch für Bezügerinnen und Bezüger von Viertelsrenten vor. Eine Assistenzentschädigung soll das heutige komplizierte und teilweise ungerechte System von Leistungen für Behinderte, die auf Pflege und Betreuung angewiesen sind, ersetzen. Ein regionaler ärztlicher Dienst soll die medizinischen Abklärungsverfahren überwachen, um eine gesamtschwei-

zerisch möglichst einheitliche Beurteilung der Leistungsgesuche zu garantieren.

Am 18. September 2000 hat der Bundesrat seine Botschaft zur 2. Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) verabschiedet, welche sich auf die Neuordnung der Spitalfinanzierung konzentriert. Demnach sollen sich die soziale Krankenversicherung und die Kantone die Vergütung der nach KVG obligatorischen Leistungen bei einem Spitalaufenthalt je zur Hälfte teilen. Diese Regelung gilt für jene Spitäler, die auf der Spitalliste des Wohnkantons der versicherten Person aufgeführt sind und soll Anwendung finden für alle Versicherten, unabhängig von deren Versicherungsdeckung. Die Reformen haben kurzfristig erhebliche Mehrkosten für die Kantone zur Folge. Seit Inkrafttreten des Gesetzes war zwischen Kantonen und Krankenversicherern umstritten, welchen Beitrag die obligatorische Krankenpflegeversicherung an medizinisch indizierte ausserkantonale Spitalbehandlungen zu leisten hat. In zwei Grundsatzurteilen hat das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) im Dezember 1997 entschieden, dass die Kantone bei einem ausserkantonalen Spitalaufenthalt unabhängig von der Art der Abteilung eines öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spitals einen Beitrag leisten müssen. Gleichzeitig entschied das Gericht, dass bei einem nicht subventionierten Spital diese Ausgleichspflicht nicht zur Anwendung kommen könne. Nicht ausgesprochen hat sich das EVG zur Frage, ob die Kantone auch bei innerkantonaler Behandlung einen Beitrag an die Behandlung von zusatzversicherten Patientinnen und Patienten zu leisten haben. Mit der Teilrevision sollen die nach Inkrafttreten des neuen Krankenversicherungsgesetzes aufgetretenen Un-

klarheiten einer dauerhaften Lösung zugeführt werden, dies insbesondere auch, nachdem Ende dieses Jahres ein Abkommen von 1998 zwischen Kantonen und Versicherern ausläuft, welches die Finanzierung der Spitalbehandlung von halbprivat oder privat Versicherten regelte. Das neue Finanzierungssystem bewirkt, dass Kosten nicht mehr auf Finanzierungspartner verschoben werden können; daher sind fortan soziale Krankenversicherung und Kantone gleichermaßen an einer Kontrolle der Spitalbehandlungskosten interessiert. Der Bundesrat hat hingegen auf den im vergangenen Sommer einem Vernehmlassungsverfahren unterzogenen Vorschlag zur Aufhebung des Kontrahierungszwangs verzichtet. Statt dessen sollen die Versicherer verpflichtet werden, in der ganzen Schweiz besondere Versicherungsformen mit einer eingeschränkten Wahl der Leistungserbringer anzubieten.

Am 18. September 2000 hat der Bundesrat die vom Parlament am 24. März 2000 verabschiedeten Änderungen der 1. Teilrevision des KVG auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt. Ausgenommen davon war die Bestimmung über den Wechsel des Versicherers, die schon am 1. Oktober 2000 in Kraft getreten ist.

Am 26. November 2000 haben Volk und Stände die Volksinitiative «für tiefere Spitalkosten» abgelehnt.

Im ersten Halbjahr 2000 wurde unter Beizug einer Expertenkommission, die sich aus Vertretern der Sozialpartner, der Kantone, der Arbeitsämter, der Kassen und der Wissenschaft zusammensetzte, ein Entwurf für die Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, der sog. AVIG-Revision 2003, ausgearbeitet. Der Bundesrat nahm am 18. September des Berichtsjahrs vom Entwurf Kenntnis und eröffnete das Vernehmlassungsverfahren. Im Bereich der Finan-

zierung sieht der Vernehmlassungsentwurf Massnahmen vor, die eine ausgeglichene Rechnung der Versicherung über einen Konjunkturzyklus hinaus ermöglichen sollen. Der Bundesrat schlägt zudem vor, dass die Mindestbeitragszeit, die einen Entschädigungsanspruch auslöst, von heute sechs auf zwölf Monate erhöht wird. Auch sollen die Entschädigungsdauer von heute 520 auf 400 Tage gekürzt werden, wobei für ältere Arbeitnehmer und IV- und UV-Rentner die heutige Dauer belassen werden soll. Der Entwurf befand sich bis im Dezember 2000 in der Vernehmlassung. Zur Zeit wird diese ausgewertet.

Gestützt auf einen Entscheid des Bundesrates vom Dezember 1999 wurde ein indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» vorbereitet. Vom Juni bis Anfang September 2000 hatten die interessierten Kreise Gelegenheit, zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Der vom Bundesrat am 11. Dezember des Berichtsjahrs beschlossene Gegenentwurf zur Volksinitiative sieht auf Gesetzesstufe subjektive Rechte vor für den Zugang zu Bauten, Anlagen und Dienstleistungen. Das Gesetz gilt nur für neu erstellte oder seit Inkrafttreten des Gesetzes umfassend erneuerte Bauten und Anlagen. Für die Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs ist eine Anpassungsfrist von 20 Jahren und eine finanzielle Beteiligung des Bundes in der Höhe von insgesamt 300 Millionen Franken vorgesehen. Unter Privatpersonen gilt ein Diskriminierungsverbot, aber keine Pflicht zu besonderen Leistungen. Der Bundesrat wird verpflichtet, für konzessionierte Verkehrsunternehmen behindertengerechte technische Normen zu erlassen. Den Behindertenorganisationen wird dort, wo der Bund Plan-genehmigungsverfahren durchführt oder Konzessionen erteilt, ein Beschwerderecht eingeräumt.

3.1.2 Aufbau und Entwicklung einer nationalen Gesundheitspolitik – Revision des Betäubungsmittelgesetzes – Massnahmen zur Suchtprävention und Suchtbehandlung – Botschaft zur Ratifikation der Bioethikkonvention und des Klonierungsprotokolls

Der Bundesrat hat am 5. Juli des Berichtsjahrs die Weichenstellungen auf dem Weg zur Entwicklung einer nationalen Gesundheitspolitik genehmigt. Die anlässlich der zweiten konstituierenden Tagung zwischen Bund und Kantonen vom 29. Mai 2000 zur Weiterbearbeitung empfohlenen Themen wurden von Bundesrat zur Kenntnis genommen und das weitere Vorgehen gutgeheissen. Im Rahmen der Vorarbeiten wurde erstens das Thema «Empowerment» der Bevölkerung behandelt: Hier geht es darum, Bürgerinnen und Bürgern Wege aufzuzeigen, wie sie ihre eigene Gesundheit stärken, aber auch wie sie mit dem Gesundheitsversorgungssystem vernünftig und kosteneffizient umgehen können. Zweites Thema ist die mentale Gesundheit: Gehört die Schweizer Bevölkerung körperlich zu der gesündesten weltweit, so ist es um deren psychische Verfassung nicht gleich gut bestellt. Hier gilt es, gemeinsam Verbesserungen zu erzielen. Drittes Thema sind die Kriterien zur Angebotsplanung: Das Beispiel der Spitzenmedizin zeigt exemplarisch, dass ein hoher Bedarf an Steuerung und Planung des Angebots kurativer Leistungen besteht. Überdies haben Bund und Kantone beschlossen, ein Gesundheitsobservatorium zu schaffen, d.h. ein gemeinsames Beobachtungs- und Berichtsinstrument über die Gesundheit und das Gesundheitswesen in der Schweiz. Die konkreten Modalitäten der Finanzierung sind noch zu klären.

Der Bundesrat hat am 2. Oktober 2000 von den Ergebnissen der Vernehmlassung zur Revision des Betäubungsmittelgesetzes Kenntnis genommen. Ge-

stützt auf diese Ergebnisse soll die Botschaft ausgearbeitet werden. Die Vier-Säulen-Politik des Bundes soll als nationale Strategie dem Betäubungsmittelgesetz zu Grunde gelegt werden. Als weiteres innovatives Element der Gesetzesrevision ist die differenzierte Behandlung von weichen und harten Drogen zu werten. Mit der in Aussicht gestellten Einführung einer nicht auf den Einzelfall, sondern generell anzuwendenden Opportunitätslösung beschreitet das Gesetz auf nationaler Ebene Neuland.

Der Bundesrat hat am 23. Februar des Berichtsjahrs davon Kenntnis genommen, dass die bundesgerichtliche Rechtsprechung eine Änderung der IV-Subventionspraxis zur Folge hatte, welche die verschiedenen abstinentenorientierten Therapieeinrichtungen in finanzielle Schwierigkeiten gebracht hat. Der Bund hat diesen Institutionen deshalb 1999 und 2000 als Überbrückungsmassnahme je 15 Millionen Franken zugesprochen. Zugleich wurde mit den Kantonen zusammen ein neues Modell der Finanzierung dieser Therapiestationen erarbeitet, das 2001/2002 schrittweise eingeführt werden wird.

Zum nationalen Tabakprävention-Programm 2001–2005 wurde ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Der Bundesrat hat von den Ergebnissen dieser Konsultation noch nicht Kenntnis genommen.

Die Ratifikation der Bioethikkonvention muss zeitlich aufgeschoben werden, bis das Transplantationsgesetz in Kraft tritt, da Vorbehalte zur Konvention nur zu einer bestimmten und geltenden Gesetzesbestimmung möglich sind. Der Bundesrat hat am 22. November des Berichtsjahrs beschlossen, die Botschaft zur Konvention gleichzeitig mit der Botschaft zum Transplantationsgesetz (Mitte 2001) vorzulegen.

Am 12. März 2000 lehnten Volk und Stände die Eidgenössische Volksinitiative «zum Schutze des Menschen vor Manipulationen in der Fortpflanzungstechnologie (Initiative für menschenwürdige Fortpflanzung)» ab.

3.2 Regionaler Ausgleich

3.2.1 Kenntnisnahme Vernehmlassung Neuer Finanzausgleich – Flankierende regionalpolitische Massnahmen zu Grundsatzentscheiden Swisscom/Post – Realisierungsprogramm 2000–2003 Raumordnungspolitik – Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete – Bundeshilfe für die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten

Der Bundesrat hat am 3. Mai 2000 vom umfangreichen Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zum Neuen Finanzausgleich (NFA) Kenntnis genommen. In der vom 14. April bis am 30. November 1999 durchgeführten Vernehmlassung wurde zur Konkretisierung des NFA im Grossen und Ganzen positiv Stellung genommen. Zu den Reformbereichen im Einzelnen wurden zahlreiche Änderungsvorschläge eingereicht, was verschiedene Nachbesserungsarbeiten erforderlich machte. Was die neuen Aufgabenteilungen, die neuen Instrumente und die konkreten Verfassungsvorschläge betrifft, konnten die Arbeiten im Berichtsjahr grösstenteils abgeschlossen werden. Weiterer Abklärungen bedürfen indessen noch Fragen, die mit den finanziellen Auswirkungen des Gesamtpakets auf die 26 Kantone zusammenhängen. Es geht dabei in erster Linie um den neuen Ressourcenindex und die Feinjustierung des Ressourcenausgleichs. Es wurde eine Ziel- und Wirkungsanalyse in Auftrag gegeben, welche Aufschluss geben soll, wie weit die gesetzten Ziele mit den vorgeschlagenen Instrumenten und Massnahmen nun tatsächlich erreicht werden. Erst bei Vorliegen dieser Ergebnisse kann das Modell definitiv ausgestaltet und die Botschaft vorgelegt werden. Am 2. Oktober 2000 hat der Bundesrat vom Vorschlag der Projektorganisation, mit einer Überbrückungshilfe den Übergang zum Neuen Finanzausgleich zu erleichtern, Kenntnis genommen. In seiner Antwort auf die Motion 00.3438 vom 27. November 2000 hat er sich dahingehend geäussert, dass er die Idee einer Überbrückungshilfe grundsätzlich unterstützt, sich über deren Modalitäten im Einzelnen aber erst im Rahmen der Botschaft äussern werde.

In Zusammenhang mit den Grundsatzentscheiden zur Swisscom und Post vom 13. Juni 2000 (vgl. Abschnitt 2.2 dieses Berichtes) hatte der Bundesrat auch flankierende regionalpolitische Massnahmen in Aussicht gestellt. Dabei war er sich einerseits bewusst, dass diese Schritte bedeutend sind für die Sicherung von Standortqualität und Wachstum in der Schweiz. Andererseits zwingt die verschärfte Konkurrenz die bisherigen staatlichen Monopolanbieter zu einer Straffung ihres Betriebs- und Geschäftsstellennetzes. Dieser Kapazitätsumbau trifft die Randregionen stärker als die Zentren, in welchen auch die neuen Leistungsanbieter eher ihre Arbeitsplätze aufbauen werden. Der Bundesrat hat deshalb am 23. August 2000 den eidgenössischen Räten ein Paket von 80 Millionen Franken für regionalpolitische Massnahmen in den Kantonen, die von den Umstrukturierungen der Swisscom, SBB und Post besonders betroffen sind, beantragt. Der Bund will mit diesen Mitteln bis im Jahr 2004 Projekte fördern können, welche die Wettbewerbsfähigkeit dieser Gebiete stärken, zu deren Wertschöpfung beitragen und damit dem Verlust von Arbeitsplätzen in den von den neuen Entwicklungen nicht gleichermassen begünstigten Regionen entgegenreten.

Der Bundesrat hat am 2. Oktober 2000 den Bericht über die «Massnahmen des Bundes zur Raumordnungspolitik: Realisierungsprogramm 2000–2003» verabschiedet. Das Programm, das dem Parlament einmal pro Legislaturperiode zur Kenntnis gebracht wird, umfasst die Massnahmen, die im Hinblick auf den Vollzug der Raumordnung für die vier nächsten Jahre wesentlich sind. Es bestimmt auch die Verantwortlichkeiten und die zeitlichen Abläufe. Das vorliegende Programm legt die Grundsätze fest, nach welchen sich die Bundesstellen bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten zu orientieren haben und definiert insgesamt 31 Massnahmen. Neben der Fertigstellung der laufenden Arbeiten an Konzepten und Sachplänen (Infrastruktur der Luftfahrt, Übertragungsleitungen, Militär usw.) sieht das Programm auch die Erarbeitung von Sachplänen in den Bereichen Schiene und Strasse vor. Besondere Bedeutung wird zudem Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Agglomerationsgebiete und des ländlichen Raumes

sowie den internationalen Beziehungen beigemessen.

In Anbetracht des nach wie vor grossen Strukturanpassungsdruckes, der vor allem die weniger zentralen Gebiete der Schweiz betrifft, hat der Bundesrat vom 5. Juni 2000 bis am 10. August 2000 einen Vorschlag zur Verlängerung und Anpassung des Bundesbeschlusses zu Gunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete in die Vernehmlassung gegeben. Aufgrund der mehrheitlich zustimmenden Stellungnahmen hat er die Botschaft am 13. September 2000 verabschiedet und ans Parlament überwiesen. Neben einer fünfjährigen Verlängerungsdauer sieht die Vorlage verschiedene Vereinfachungen und Präzisierungen beim einzelbetrieblichen Unterstützungsinstrumentarium sowie die Einführung eines überbetrieblichen Förderinstrumentes zur Stärkung des unternehmerischen Potenzials in den Erneuerungsgebieten vor.

Der Bundesrat hat am 17. Mai 2000 beschlossen, am 28. Juni 2000 eine konferenzielle Konsultation zur Frage der Weiterführung der Bundeshilfe für die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten durchzuführen. Im Rahmen dieser Konsultation sprachen sich die interessierten Kreise klar für eine Weiterführung aus, weshalb eine entsprechende Vorlage ausgearbeitet wurde. Der Bundesrat hat in der Folge am 6. September 2000 die Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1970 über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten verabschiedet. Mit der Gesetzesänderung schlägt er vor, die am 31. Dezember 2000 auslaufende Hilfe bis zum Inkrafttreten des Neuen Finanzausgleichs (NFA) zu verlängern, längstens aber bis am 31. Dezember 2005. Jährlich will der Bundesrat gegen 400 Wohnverhältnisse verbessern und dafür 8 Millionen Franken einsetzen.

3.3 Gesellschaft, Kultur und Sport

3.3.1 Expo.02

Nach Überprüfung des Berichts des Steuerungskomitees der Expo.02 hat der Bundesrat am 26. Januar 2000 die Durchführung der Landesausstellung befürwortet und den Zusatzkredit für die Expo.02 freigegeben. Am 23. Februar 2000 hat er beschlossen, dem Parlament eine Defizitgarantie zugunsten der Landesausstellung 2002 in der Höhe von 338 Millionen Franken zu beantragen. Mit seinem Beschluss hiess

der Bundesrat die Fortsetzung der Arbeiten durch den Verein Landesausstellung gut, weil im Bereich der Führung und der Organisation die entscheidenden Voraussetzungen dafür erfüllt oder zumindest erfolgversprechend in die Wege geleitet wurden. Ferner lag ein sorgfältig erarbeitetes, stabiles Budget der Expo.02 vor und das Engagement der Wirtschaft hatte sich verbessert. Der Verein Landesausstellung wird die Defizitgarantie erst bei einem ausgewiesenen Ausgabenüberschuss beanspruchen können.

3.3.2 Botschaft zum Sprachengesetz

Das Ziel, im Berichtsjahr die Botschaft zum Sprachengesetz zu unterbreiten, konnte aus nachfolgenden Gründen nicht erreicht werden: Die Verfassungsbestimmung von Art. 70 Abs. 3 BV beinhaltet Parallelkompetenzen von Bund und Kantonen, welche bei der Umsetzung ein gemeinsames Vorgehen erfordern. Fragen der verfassungsmässigen Zuständig-

keit sowie Koordinationsbestrebungen unter kantonalen Gremien haben bei der Vorbereitung des Gesetzesentwurfs zu erheblichen Verzögerungen geführt. Von kantonaler Seite wurde zudem eine direkte Beteiligung an der Vorbereitung des Gesetzesentwurfs gewünscht, wozu eine paritätische Arbeitsgruppe «Sprachengesetz» mit Vertretungen von Bund und Kantonen eingesetzt wurde.

3.3.3 Botschaft zur Revision des Filmgesetzes

Der Bundesrat hat am 24. Mai 2000 von den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens über ein neues Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur Kenntnis genommen und am 18. September 2000 die Botschaft verabschiedet. Der Entwurf stellt zum einen die Filmförderung auf moderne gesetzliche Grundlagen, definiert den Finanzrahmen für die Filmproduktion, führt erfolgsabhängige Förderungs-

instrumente und eine regelmässige Evaluation ein. Zum andern liberalisiert er die Vorschriften über Verleih und Kino, d.h. die Bewilligungspflicht soll künftig entfallen. Die Branche soll dazu verpflichtet werden, für ein qualitativ hochstehendes und vielfältiges Filmangebot zu sorgen. Schliesslich ist im Entwurf vorgesehen, dass der Bund eine Lenkungsabgabe nur subsidiär erheben wird, nämlich erst dann, wenn die Branchenvereinbarungen nicht den gewünschten Erfolg bringen.

3.3.4 Botschaft Sportanlagen von nationaler Bedeutung – Verabschiedung Programm «Jugend und Sport 2000» – Verabschiedung sportpolitisches Konzept

Der Bundesrat hat am 26. Januar 2000 eine «Sonderbotschaft zur Neuzuteilung des 20-Millionen-Kredites für Sion 2006» verabschiedet. Mit dem beantragten Verpflichtungskredit sollen im Rahmen des Nationalen Sportanlagenkonzeptes (NASAK) die notwendigen Beiträge an die Erstellung von Sportanlagen von nationaler Bedeutung, in erster Linie Eis- und Schneesportanlagen, geleistet werden.

Mit Beschluss vom 4. Dezember 2000 hat der Bundesrat eine Teilrevision der Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport gutgeheissen, die

per 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist. Die Neuerungen betreffen zum einen den rechtlichen Vollzug der Neuausrichtung und Organisation von «Jugend und Sport» im Rahmen von Feldversuchen und zum andern die Eidgenössische Sportkommission, welche zu einer schlankeren und flexibleren Institution im Interesse der Gesamtentwicklung des öffentlich-rechtlichen Sportes werden soll.

Am 11. Dezember 2000 hat der Bundesrat ein sportpolitisches Konzept verabschiedet. Damit hat er sich inhaltlich zum Sport in der Schweiz geäussert. Insgesamt ist das Konzept ein Bekenntnis für die positive Weiterentwicklung des Sportes in der Schweiz, ohne vor den aktuellen Defiziten die Augen zu verschliessen. Es umreisst Hauptziele und Schwerpunkt-massnahmen der zukünftigen Sportpolitik des Bundes.

3.4 Migration

3.4.1 Überprüfung der Kosten und Anreizstrukturen im Asylwesen – Totalrevision des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG)

Am 9. März 2000 hat eine aus Vertretern von Bund und Kantonen paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe (Arbeitsgruppe «Finanzierung Asylwesen») Massnahmenvorschläge zur Senkung der Kosten im Asyl- und Flüchtlingsbereich ihren Schlussbericht unterbreitet. Die Anreizstrukturen auf individueller und institutioneller Ebene müssen noch vertieft geprüft und die notwendigen gesetzlichen Grundlagen sollen im Rahmen der bevorstehenden Teilrevision des Asylgesetzes geschaffen werden. Diese Konkretisierung des Ansatzes führte zur Verzögerung der Verabschiedung einer Botschaft.

Nähere Angaben zum Rückkehrprogramm Kosovo finden sich im 1. Abschnitt des vorliegenden Berichts.

Am 1. März 2000 beschloss der Bundesrat, im Rahmen der «Humanitären Aktion 2000» die Anwesenheit von rund 13 000 Personen zu regeln, deren Asyl- oder Wegweisungsverfahren ohne ihr Zutun seit vielen Jahren in der Schwebe waren und die sich weitgehend in der Schweiz integriert hatten. In die Aktion einbezogen wurden Personen, welche vor dem 31. Dezember 1992 ein Asylgesuch eingereicht hatten, sowie bestimmte ausländerrechtlich geregelte Personengruppen, die sich in einer vergleichbaren Situation befanden. Von der Aktion ausgeschlossen wurden Personen, die Straftaten begangen hatten und Personen, welche durch missbräuchliches Verhalten das Asylverfahren oder den Wegweisungsvollzug massgeblich verzögert hatten. Bis zum 31. Dezember 2000 wurden die Dossiers von 14 224 Personen behandelt. 13 829 Personen wurden aufgenommen, 395 Personen mussten von der vorläufigen Aufnahme ausgeschlossen werden. Die vorläufig Aufgenommenen teilten sich hauptsächlich auf folgende Herkunftsstaaten auf: Sri Lanka (59%), Bundesrepublik Jugoslawien (35,5%), Bosnien-Herzegowina (3,7%), Türkei (1,6%). Das Ziel einer markanten Entlastung der Behörden in den Bereichen Asyl-

verfahren und Wegweisungsvollzug konnte erreicht werden.

Aufgrund der teilweise komplexen Genehmigungsverfahren in den EU-Staaten konnte das Abkommen über die Freizügigkeit im Personenverkehr (Freizügigkeitsabkommen) noch nicht in Kraft gesetzt treten. Vor Abschluss des Ratifikationsprozesses konnten auch keine Verhandlungen über ein Parallelabkommen zum Dublin-Abkommen aufgenommen werden. Der Bundesrat hat aber im Berichtsjahr alle notwendigen Massnahmen zur Umsetzung des freien Personenverkehrs mit der EU getroffen: Am 28. Juni 2000 hat er die Vernehmlassung zur Einführungsverordnung über den Personenverkehr mit der EG (EVO) eröffnet, welche die Umsetzung der Freizügigkeitsabkommens regeln soll. Die Inkraftsetzung der EVO steht noch nicht fest und hängt vom Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens ab. Am 6. September 2000 hat der Bundesrat zudem die Änderung der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) in die Vernehmlassung gegeben. Die BVO wird ab Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens nur noch für Ausländer zur Anwendung gelangen, die nicht von diesem Abkommen erfasst werden. Der Schwerpunkt der Anpassungen liegt in der Festlegung der Zuständigkeiten für Kontingentseinreisen und der Höchstzahlen für Drittstaatsangehörige. Um einen problemlosen Übergang bis zum Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens sicherzustellen, hat der Bundesrat überdies auch die bisherige BVO ohne Änderungen bis zum 31. Oktober 2001, längstens aber bis zum Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens verlängert.

Das Schweizer Volk lehnte am 24. September 2000 die Volksinitiative «für eine Regelung der Zuwanderung» ab. Der Bundesrat hatte dieser Volksinitiative den Entwurf eines neuen Ausländergesetzes als faktischen indirekten Gegenentwurf gegenübergestellt. Am 5. Juli 2000 hat er das Vernehmlassungsverfahren zum Gesetzesentwurf eröffnet, welches bis zum 10. November 2000 dauerte. Das neue Ausländergesetz soll die Rechtsstellung der Ausländerinnen und Ausländer umfassend regeln und den heutigen rechtsstaatlichen Anforderungen anpassen sowie

auch die Elemente einer umfassenden Migrationspolitik festlegen. Die Botschaft zum Ausländergesetz hat sich jedoch verzögert, weil der Bundesrat die Resultate der Abstimmung zu den bilateralen sektoriellen Abkommen mit der EU abwarten wollte.

Am 13. September 2000 hat der Bundesrat die neue Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (Integrationsverordnung) verabschiedet und auf den 1. Oktober 2000 in Kraft gesetzt. Mit dieser Verordnung wird die Integration zur Querschnittsaufgabe. Die Gesellschaft sowie die

Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden haben sie gemeinsam mit den Ausländerorganisationen wahrzunehmen. Die Integration umfasst alle Bestrebungen, die dem gegenseitigen Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung dienen. Zentrale Anliegen sind auch das Zusammenleben auf der Basis gemeinsamer Grundwerte und Verhaltensweisen, die Information der Ausländerinnen und Ausländer über unsere Einrichtungen und Lebensbedingungen sowie die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen.

3.5 Innere Sicherheit

3.5.1 Aufnahme des provisorischen Betriebs DNA-Profildatenbank

Die Strafverfolgungsbehörden aller Stufen sehen sich mit modernen Kriminalitätsformen konfrontiert, die sich durch hohe Mobilität, vermehrte Spezialisierung, Teamwork und den Einsatz technischer Mittel auszeichnen. Bei der Verfolgung dieser Kriminalitätsformen sind unter anderem die rasche Identifizierung von Tätern beziehungsweise von Tätergruppen sowie die Erkennung von kriminellen Aktivitäten und von Tatzusammenhängen, welche Kantons- und Landesgrenzen überschreiten, von grosser Bedeutung. Dazu gehört die systematische Auswertung jeglicher, auch der biologischen Spuren. Aus diesem Grunde hat der Bundesrat 31. Mai 2000 beschlossen, ein gesamtschweizerisch nutzbares Informationssystem für die Identifizierung von Personen mittels DNA-Profilen einzurichten, welches – gestützt auf die am 1. Juli 2000 in Kraft getretene und auf vier Jahre befristete Verordnung (Verordnung vom 31. Mai 2000 über das DNA-Profil-Informationssystem) – vorerst als Versuchsbetrieb läuft. Gleichzeitig hat der Bundesrat den neuen Art. 351^{octies} StGB in Kraft gesetzt, welcher die

Rechtsgrundlage für den Betrieb des informatisierten Personennachweis-, Aktennachweis- und Verwaltungssystems (IPAS) bildet.

Anschliessend hat der Bundesrat am 8. November 2000 die Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem und vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz) verabschiedet. Damit hat er seine Absicht verwirklicht, dem Parlament rasch eine formellgesetzliche Grundlage für den Betrieb des Informationssystems für die Identifizierung von Personen mittels DNA-Profilen vorzulegen.

Der Gesetzesentwurf regelt nicht nur die Bearbeitung der DNA-Profile im Informationssystem, sondern das gesamte Verfahren von der Probenahme bis zur Auswertung und Löschung der Profile. Er verwirklicht damit einen Teil des künftigen vereinheitlichten Strafprozessrechts. Zudem übernimmt der Gesetzesentwurf aus dem Vorentwurf des Bundesgesetzes über die genetischen Untersuchungen beim Menschen, der Ende 1998 in die Vernehmlassung geschickt wurde, die Bestimmungen des Abschnitts über die Identifizierung im Strafverfahren.

Die Ziele des Bundesrats für das Jahr 2000 im Überblick: Bilanz Ende 2000

Ziel 2000-1	Botschaft zum UNO-Beitritt – Öffentlichkeitsarbeit	<i>Realisiert</i>
Ziel 2000-2	Umsetzung bilaterale sektorielle Abkommen mit der EU	<i>Realisiert</i>
Ziel 2000-3	Mitwirkung an den internationalen Anstrengungen für eine dauerhafte Stabilisierung des Balkans	<i>Realisiert</i>
Ziel 2000-4	Schaffung der KOKO-Nachfolgeorganisation «Präsenz Schweiz» (PRS) – Regelung des internationalen Kulturgütertransfers	<i>Überwiegend realisiert</i>
Ziel 2000-5	Festlegung Schweizer Verhandlungsmandat für die neue WTO-Runde – Verbesserter Zutritt zu ausländischen Märkten – Exportförderungsgesetz	<i>Überwiegend realisiert</i>
Ziel 2000-6	Schaffung eines «Corps» von freiwilligen zivilen Experten im Bereich der Friedensförderung – Erarbeitung des Berichts «Sicherheit und nachhaltige Entwicklung» – Vernehmlassung zum neuen Armeeleitbild XXI und zum neuen Leitbild Bevölkerungsschutz	<i>Teilweise realisiert</i>
Ziel 2000-7	Revision des Berufsbildungsgesetzes – Vorarbeiten für einen Hochschulartikel in der Verfassung – Zusammenarbeitsvereinbarung mit den Kantonen im Hochschulbereich	<i>Realisiert</i>
Ziel 2000-8	Vorbereitung der integralen Beteiligung der Schweiz an den EU-Forschungsprogrammen sowie Vorbereitung der Verhandlungen für eine integrale Beteiligung an den EU-Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen	<i>Nicht realisiert</i>
Ziel 2000-9	Bericht Reformbedarf Kartellrecht – Bericht Förderung Unternehmensgründungen – Neuregelung Fusionsrecht – Neuregelung Versicherungsaufsichts- und Versicherungsvertragsrecht – Ausführungsverordnungen zum Arbeitsgesetz	<i>Überwiegend realisiert</i>

Ziel 2000–10	Vernehmlassung zur Neuen Finanzordnung – Botschaft zur Schuldenbremse – Vernehmlassung zur Reform der Familienbesteuerung – Ausführungsverordnung zum Mehrwertsteuergesetz	<i>Überwiegend realisiert</i>
Ziel 2000–11	Inkraftsetzung CO ₂ -Gesetz – Energiepolitisches Programm – Vernehmlassung zum neuen Kernenergiegesetz – Verordnung Sicherstellung Entsorgungskosten	<i>Realisiert</i>
Ziel 2000–12	Internationale Abkommen Luftreinhaltung und biologische Diversität – Bericht über den Stand der Umsetzung der Strategie «Nachhaltige Entwicklung in der Schweiz»	<i>Realisiert</i>
Ziel 2000–13	Vollzug des Landverkehrsabkommens und der flankierenden Massnahmen – Beginn Hauptbauphase NEAT – Anschlüsse an des europäische Hochgeschwindigkeitsnetz	<i>Realisiert</i>
Ziel 2000–14	Vernehmlassung zum neuen Radio- und Fernsehgesetz	<i>Realisiert</i>
Ziel 2000–15	Statistisches Mehrjahresprogramm des Bundes 1999–2003	<i>Realisiert</i>
Ziel 2000–16	Abschluss Regierungs- und Verwaltungsreform (inkl. Erlass Ausführungsverordnung zum Bundespersonalgesetz sowie Bereinigung der Altlasten und Verabschiedung der Ausführungsverordnung zum PKB-Gesetz) – Staatsleitungsreform – Umsetzung der Justizreform mit dem Bundesgerichtsgesetz	<i>Teilweise realisiert</i>
Ziel 2000–17	Vorbereitung von rechtlichen Grundlagen zur Errichtung und Finanzierung der Stiftung Solidarische Schweiz	<i>Realisiert</i>
Ziel 2000–18	Botschaften zur Konsolidierung der AHV und der beruflichen Vorsorge – Vernehmlassung zur 4. IV-Revision – Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes betreffend die Neuregelung der Spitalfinanzierung – Vernehmlassung zur Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes – Weiteres Vorgehen zum Verfassungsauftrag zur Gleichstellung Behinderter	<i>Überwiegend realisiert</i>
Ziel 2000–19	Aufbau und Entwicklung einer Nationalen Gesundheitspolitik – Revision des Betäubungsmittelgesetzes – Massnahmen zur Suchtprävention und Suchtbehandlung – Botschaft zur Ratifikation der Bioethikkonvention und des Klonierungsprotokolls	<i>Überwiegend realisiert</i>

Ziel 2000-20	Weiterbearbeitung Neuer Finanzausgleich nach Vernehmlassung	<i>Realisiert</i>
Ziel 2000-21	Botschaft zum neuen Sprachengesetz	<i>Nicht realisiert</i>
Ziel 2000-22	Botschaft zur Revision des Filmgesetzes – Verabschiedung Neues Programm «Jugend + Sport 2000»	<i>Realisiert</i>
Ziel 2000-23	Umsetzung einer konsequenten Rückkehrpolitik – Überprüfung der Kosten und Anreizstrukturen im Asylwesen – Totalrevision des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG)	<i>Teilweise realisiert</i>
Ziel 2000-24	Aufnahme des provisorischen Betriebs DNA-Profil-Datenbank	<i>Realisiert</i>

Legislaturplanung 1999–2003

Wichtigste Parlamentsgeschäfte im Jahr 2000

Realisierungsstand Ende 2000:

1 Die Schweiz als Partnerin in der Welt – Chancen einer offenen und zukunftsorientierten Schweiz wahrnehmen

1.1 Aussenbeziehungen	geplant	Verabschiedung
• Botschaft über die Volksinitiative «Für den Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen (UNO)»	<i>00/2</i>	<i>4.12.2000</i>
• Bericht über das erste Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention	<i>00/2</i>	
• Bilanz zum aussenpolitischen Bericht 1993 (in Erfüllung des Postulates Zbinden vom 17. März 1999)	<i>00/2</i>	<i>15.11.2000</i>
• Botschaft zur Ratifikation der UNESCO-Konvention von 1970 zur Bekämpfung des illegalen Kulturgütertransfers	<i>00/2</i>	
• Botschaft über ein Bundesgesetz zur Förderung des Exports und einen Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Finanzhilfe 2001–2003 für die Exportförderung	<i>00/1</i>	<i>23.2.2000</i>
• Botschaft zum Embargogesetz	<i>00/2</i>	<i>20.12.2000</i>
• Botschaft über das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und eine Revision des Strafrechts	–	<i>15.11.2000</i>
• Botschaft über die Teilnahme und den finanziellen Beitrag des Bundes an das Centre Henry Dunant für den humanitären Dialog	–	<i>24.5.2000</i>
• Botschaft zur Ratifikation des Abkommens mit Österreich über die gegenseitige Katastrophenhilfe	–	<i>23.8.2000</i>
• Botschaft über die Finanzhilfen an die Immobilienstiftung für die Internationalen Organisationen (FIPOI) in Genf	–	<i>12.01.2000</i>
1.2 Sicherheit	geplant	Verabschiedung
• Botschaft zur Volksinitiative «Für eine glaubwürdige Sicherheitspolitik und eine Schweiz ohne Armee»	<i>00/1</i>	<i>5.7.2000</i>
• Botschaft zur Volksinitiative «Solidarität schafft Sicherheit: Für einen freiwilligen Zivilen Friedensdienst (ZFD)»	<i>00/1</i>	<i>5.7.2000</i>

• Botschaft zum Rechtshilfevertrag in Strafsachen mit der Sonderverwaltungsregion Hongkong	00/1	22.11.2000
• Botschaft zum Rechtshilfevertrag in Strafsachen mit Ägypten	00/2	
• Botschaft zum Staatsvertrag mit Ungarn über die Bekämpfung der organisierten Kriminalität	00/1	23.8.2000

2 Die Schweiz als attraktiver Werk-, Denk- und Schaffensplatz – Entfaltungschancen der kommenden Generationen sicherstellen und verbessern

2.1 Forschung und Bildung	geplant	Verabschiedung
• Botschaft über die Revision des Berufsbildungsgesetzes (BBG)	00/1	6.9.2000
• Bericht über die Weiterbildung in der Schweiz	–	18.9.2000
• Zwischenbericht über den Aufbau der Fachhochschulen	–	11.12.2000
2.2 Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit	geplant	Verabschiedung
• Botschaft zum Fusionsgesetz	00/1	13.6.2000
• Botschaft zum Bundesgesetz über die Versicherungsaufsicht	00/2	
• Botschaft zur Teilrevision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag	00/2	
• Bericht über die Förderung von Unternehmensgründungen	00/2	18.9.2000
• Botschaft zu Teilrevisionen des Waffengesetzes, des Kriegsmaterialgesetzes, des Sprengstoffgesetzes und des Güterkontrollgesetzes		
• Botschaft zu einem Bundesbeschluss zur Genfer Akte des Haager Musterschutz-Abkommens und einem Bundesgesetz über den Schutz von Design (Designgesetz)	00/1	24.5.2000
	00/1	16.2.2000
• Botschaft zum Bundesgesetz über das Reisengewerbe	00/1	28.6.2000
2.3 Finanzen und Bundeshaushalt	geplant	Verabschiedung
• Botschaft zur (verfassungsrechtlichen) Schuldenbremse	00/1	5.7.2000
• Bericht über Steuer- und Abgabeprojekte (in Erfüllung des Postulats der FDP-Fraktion vom 3. März 1999 und des Postulats Schiesser vom 3. März 1999)	00/1	Abgeschrieben im Geschäftsbericht 1999
• Verpflichtungskredit für die Beschaffung von Erfassungsgeräten der LSVA	–	13.3.2000

2.4 Umwelt und Infrastruktur	geplant	Verabschiedung
• Botschaft zur Ratifizierung der bilateralen Vereinbarung Schweiz–Italien bezüglich der Südanlüsse	00/1	<i>13.9.2000</i>
• Botschaft zur Ratifizierung der bilateralen Vereinbarung Schweiz–Frankreich bezüglich der TGV-Anlüsse	00/1	<i>13.9.2000</i>
• Botschaft zum Bundesgesetz über die Änderung des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz	00/1	<i>1.3.2000</i>
• Botschaft zur Ratifizierung der PIC-Konvention	00/2	<i>18.10.2000</i>
• Botschaft zur Ratifizierung des Protokolls vom 24. Juni 1998 zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle	00/1	<i>1.3.2000</i>
• Botschaft zur Ratifizierung des Protokolls vom 24. Juni 1998 zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, betreffend persistente organische Schadstoffe von 1979	00/2	<i>1.3.2000</i>
• Botschaft und Entwurf zu einer Änderung des Umweltschutzgesetzes (Gen-Lex-Vorlage)	99/2	<i>1.3.2000</i>
• Botschaft betreffend dringlichen Bundesbeschluss «Sturmschäden Lothar»	–	<i>16.2.2000</i>
• Botschaft zur Ratifikation des Zusatzprotokolls zu den Garantien mit der Internationalen Atomenergieagentur (IAEA)	–	<i>31.3.1999</i>

2.5 Informationsgesellschaft und Medien	geplant	Verabschiedung
• Statistisches Mehrjahresprogramm 1999–2003	00/1	<i>1.3.2000</i>
• Botschaft zum Bundesgesetz über die Harmonisierung von Personenregistern	–	

2.6 Staatliche Institutionen	geplant	Verabschiedung
• Botschaft zum Bundesgesetz über das Bundesgericht und zum Bundesgesetz über das eidg. Verwaltungs- und Strafgericht	00/2	
• Botschaft über die Teilrevision ZGB (Informatisierung der Zivilstandsregisterführung)	00/2	
• Botschaft zum Ausweisgesetz	00/2	<i>28.6.2000</i>
• Bericht über die Legislaturplanung 1999–2003	00/1	<i>1.3.2000</i>
• Botschaft über die Verwendung von Goldreserven und ein Bundesgesetz über die Stiftung solidarische Schweiz	–	<i>17.5.2000</i>
• Botschaft über die Finanzierung der Reorganisation der Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (Projekt NOVE-IT)	–	<i>23.2.2000</i>

3 Die Schweiz als Heimat für alle ihre Bewohnerinnen und Bewohner – Identitätsraum für alle Generationen schaffen

3.1 Soziale Sicherheit und Gesundheit	geplant	Verabschiedung
• Botschaft zur 11. AHV-Revision	00/1	2.2.2000
• Botschaft zur 1. BVG-Revision	00/1	1.3.2000
• Botschaft über die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 über die Neuordnung der Spitalfinanzierung	00/1	18.9.2000
• Botschaft zur Volksinitiative «Gesundheit muss bezahlbar bleiben»	00/1	31.5.2000
• Botschaft zur Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte»	unbestimmt	11.12.2000
• Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Gleichberechtigung der Behinderten	–	11.12.2000
• Botschaft über die Revision des Betäubungsmittelgesetzes	00/2	
• Botschaft zur Ratifikation des Übereinkommens des Europarats über Menschenrechte und Biomedizin sowie das Zusatzprotokoll über das Verbot des Klonens	00/1	
• Botschaft zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (technische Revision – Optimierung Vollzug)	–	23.2.2000
3.2 Regionaler Ausgleich	geplant	Verabschiedung
• Bericht über die Massnahmen des Bundes zur Raumordnungspolitik: Realisierungsprogramm 2000–2003	00/2	2.10.2000
• Botschaft zur Verlängerung und Anpassung des Bundesbeschlusses zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete	–	13.9.2000
• Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1970 über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten	–	6.9.2000
3.3 Gesellschaft, Kultur und Sport	geplant	Verabschiedung
• Botschaft zum Sprachengesetz	00/2	
• Botschaft zum Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur	00/1	18.9.2000
• Sonderbotschaft und Bundesbeschluss über Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung	00/1	26.1.2000
• Botschaft über eine Defizitgarantie zugunsten der Landesausstellung 2002	–	23.2.2000

3.4 Migration

geplant

Verabschiedung

- Botschaft über die Teilrevision des Asylgesetzes und des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (insbesondere Ergänzung der Regelung der Erwerbstätigkeit von Personen aus dem Asylbereich, Änderung der Anreizstrukturen usw.)
- Botschaft zum totalrevidierten Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (neu: Ausländergesetz)

00/2

00/2

3.5 Innere Sicherheit

geplant

Verabschiedung

- Botschaft Teilrevision StGB, Verjährung bei Sexualdelikten und Verbot des Besitzes harter Pornografie
- Botschaft zum Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem und vermissten Personen

00/1

10.5.2000

–

8.11.2000

Legislaturplanung 1999–2003

Parlamentsgeschäfte 1999–2003: Realisierungsstand Ende 2000

1.1 Aussenbeziehungen

Verabschiedung

Richtliniengeschäfte

- Botschaft über die Volksinitiative «Für den Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen (UNO)» 4.12.2000
- Botschaft zur Ratifikation des 1. Zusatzprotokolls zur europäischen Menschenrechtskonvention (Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten)
- Botschaft zur Ratifikation des 4. Zusatzprotokolls zur europäischen Menschenrechtskonvention (zusätzliche Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten)
- Botschaft zur Ratifikation des Römer Statuts des internationalen Strafgerichtshofes 15.11.2000
- Abrüstungsbericht (in Erfüllung des Postulats Haering Binder vom 13. März 1999) 30.8.2000
- Bericht über Sicherheit und nachhaltige Entwicklung
- Botschaft zur Ratifikation des Individualbeschwerdeverfahrens zur UNO-Konvention über bürgerliche und politische Rechte
- Botschaft zur Ratifikation des Individualbeschwerdeverfahrens zur UNO-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung von Frauen
- Botschaft zur Ratifikation des Individualbeschwerdeverfahrens zur UNO-Konvention gegen Rassendiskriminierung
- Bericht der Schweiz über die Umsetzung des UNO-Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- Bericht der Schweiz zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes 1.11.2000
- Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die Exportrisikogarantie
- Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die Investitionsrisikogarantie
- Botschaft zum Bundesgesetz über die Förderung des Exports 23.2.2000
- Botschaft zur Ratifikation des Kyoto-Protokolls (ergänzendes Protokoll zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen)
- Botschaft zur Ratifikation der Änderung des Montrealer Protokolls zum Schutz der Ozonschicht
- Botschaft zur Ratifikation des Protokolls über die biologische Sicherheit

- Botschaft zur Ratifikation der Konvention über persistente organische Schadstoffe (UN-POP) 18.10.2000
- Botschaft zur Ratifikation des Übereinkommens über grenzüberschreitenden Verkehr gefährlicher Chemikalien (PIC-Konvention)
- Botschaft zum Bundesgesetz über die Verleihung von Vorrechten und Immunitäten an internationale Institutionen in der Schweiz sowie die Ausrichtung von freiwilligen Beiträgen an das internationale Genf

Weitere Geschäfte

- Bilanz zum aussenpolitischen Bericht 1993 (in Erfüllung des Postulates Zbinden vom 17. März 1999) 15.11.2000
- Botschaft zur Ratifikation eines Zusatzprotokolls zum B-Waffenübereinkommen (inkl. Durchführungsgesetz)
- Botschaft zur Ratifikation eines Übereinkommens über die Einstellung der Herstellung von Spaltmaterial für Waffenzwecke (inkl. Durchführungsgesetz)
- Botschaft zur Ratifikation eines Abkommens über Kleinwaffen (inkl. Durchführungsgesetz)
- Botschaft über den Beitritt der Schweiz zum International Institute for Democracy and Electoral Assistance (IDEA)
- Botschaft über die Teilnahme und den finanziellen Beitrag des Bundes an das Centre Henry Dunant für den humanitären Dialog 24.5.2000
- Botschaft zur Ratifikation des zweiten Protokolls des Haager Abkommens von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten
- Botschaft zur Ratifikation des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals
- Botschaften zur Ratifikation verschiedener Abkommen mit Deutschland und Frankreich über Bereinigungen und Änderungen der Landesgrenze
- Botschaft zur Ratifikation des Abkommens mit Österreich über die gegenseitige Katastrophenhilfe 23.8.2000
- Botschaft zur Ratifikation der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung
- Botschaft zum Staatsvertrag mit Italien betreffend die Enklave Campione (Regelung der Verhältnisse der Gemeinde Campione zur Schweiz insgesamt, insbesondere Einbezug in das schweizerische Zollgebiet)
- Botschaft zur Ratifikation der UNESCO-Konvention von 1970 zur Bekämpfung des illegalen Kulturgütertransfers (inkl. Durchführungsgesetz)
- Botschaft zum Embargogesetz 20.12.2000
- Botschaft zur Ratifikation des Transitprotokolls zum Vertrag über die Energiecharta
- Botschaft zur Verlängerung der Teilnahme der Schweiz an den Allgemeinen Kreditvereinbarungen des IWF
- Botschaft zur Ratifizierung des Änderungsprotokolls zum internationalen Übereinkommen vom 18. Mai 1973 zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren (Kyoto-Übereinkommen)
- Botschaft zur Ratifikation der Teilrevision des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ), zur Ratifikation zweier Zusatzprotokolle zum EPÜ sowie zur Teilrevision des Patentgesetzes

Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen

- Rahmenkredit über die Weiterführung der verstärkten Zusammenarbeit mit Osteuropa und der GUS 2003–2007
- Rahmenkredit über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zu Gunsten von Entwicklungsländern in den Jahren 2003–2007
- Rahmenkredit über die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe der Eidgenossenschaft 2002–2005
- Rahmenkredit über die Weiterführung der wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit 2003–2007
- Botschaft über die Finanzhilfen an die Immobilienstiftung für die Internationalen Organisationen (FIPOI) in Genf 12.1.2000
- Botschaft über die Finanzhilfe des Bundes an das Sitzbudget des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in den Jahren 2002–2005
- Botschaft über die Ausrichtung einer Finanzhilfe an das Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondmuseum in den Jahren 2002–2005
- Zahlungsrahmen über die Finanzierung der Exportförderungshilfe für die Jahre 2001–2003 23.2.2000

Richtlinienmotionen / Postulate

- P 00.3205 Entwicklungszusammenarbeit: Ziel 0,4 Prozent des Bruttosozialprodukts
- P 00.3204 Nutzung des schweizerischen bundesstaatlichen Erfahrungsschatzes in der Europadiskussion

1.2 Sicherheit

Verabschiedung

Richtliniengeschäfte

- Armeeleitbild XXI
- Botschaft zur Revision der Militärgesetzgebung (Armee XXI)
- Leitbild Bevölkerungsschutz
- Botschaft zur Totalrevision der Zivilschutzgesetzgebung (Bevölkerungsschutz)

Weitere Geschäfte

- Botschaft zur Teilrevision des Militärstrafgesetzes und des Disziplinarstrafrechtes
- Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Rüstungsunternehmen des Bundes (BGRB)
- Botschaft zum Rechtshilfevertrag in Strafsachen mit der Sonderverwaltungsregion Hongkong 22.11.2000
- Botschaft zum Rechtshilfevertrag in Strafsachen mit Ägypten
- Botschaft zum Staatsvertrag mit Ungarn über die Bekämpfung der organisierten Kriminalität 23.8.2000

- Botschaft zum Vertrag mit Marokko über die Überstellung von Straftätern
- Botschaft zum Zusatzvertrag mit Frankreich zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen
- Botschaft zum Polizeizusammenarbeitsvertrag mit Europol

Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen

- Botschaft zur Erneuerung des Bundesbeschlusses über einen Bürgschafts-Rahmenkredit für die Sicherung eines ausreichenden Bestandes an Hochseeschiffen unter Schweizer Flagge

Richtlinienmotionen / Postulate

- M 00.3207 Ausgabenvolumen in den Bereichen Armee und Bevölkerungsschutz

2 Die Schweiz als attraktiver Werk-, Denk- und Schaffensplatz – Entfaltungschancen der kommenden Generationen sicherstellen und verbessern

2.1 Forschung und Bildung

Verabschiedung

Richtliniengeschäfte

- Botschaft zur Revision des Berufsbildungsgesetzes 6.9.2000
- Botschaft zum neuen Hochschulartikel in der Verfassung
- Botschaft zur Teilrevision des Fachhochschulgesetzes
- Bilaterales Abkommen mit der EU über die integrale Beteiligung der Schweiz an den Bildungs- und Jugendprogrammen (Sokrates, Leonardo, Jugend für Europa)

Weitere Geschäfte

- Botschaft zum Bundesgesetz über die Forschung am Menschen
- Botschaft zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen
- Bericht über die Weiterbildung in der Schweiz 18.9.2000
- Zwischenbericht über den Aufbau der Fachhochschulen 11.12.2000

Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen

- Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2004–2007

Richtlinienmotionen / Postulate

- M 00.3227 Einführung des Rechtes auf eine Bildung und Weiterbildungszeit

Im Plenum noch nicht behandelt

2.2 Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit

Verabschiedung

Richtliniengeschäfte

- Botschaft zur Revision des Kartellrechts
- Bericht und Botschaft über die Förderung von Unternehmensgründungen 18.9.2000 (*Bericht*)
- Botschaft zum Fusionsgesetz 13.6.2000
- Botschaft zur Revision des Rechts der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Botschaft zur Revision des Landwirtschaftsgesetzes

Weitere Geschäfte

- Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über technische Handelshemmnisse
- Botschaft zur Teilrevision des Patentgesetzes (Biotechnologie)
- Botschaft zum Bundesgesetz über das Reisengewerbe 28.6.2000
- Botschaft zur Revision des Sortenschutzgesetzes
- Botschaft zum Bundesgesetz über die Rechnungslegung
- Botschaft zu Teilrevisionen des Waffengesetzes, des Kriegsmaterialgesetzes, des Sprengstoffgesetzes und des Güterkontrollgesetzes
- Botschaft zur Teilrevision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag
- Botschaft zum Bundesgesetz über die Versicherungsaufsicht
- Botschaft zur Revision des Bundesbeschlusses über die Abgeltung der amtlichen Vermessung
- Botschaft zu einem Bundesbeschluss zur Genfer Akte des Haager Musterschutz-Abkommens und einem Bundesgesetz über den Schutz von Design (Designgesetz) 16.2.2000
- Botschaft zur Ratifikation des Patent Law Treaty (PLT) und zur Teilrevision des Patentgesetzes (interne Umsetzung)
- Botschaft zum Bundesgesetz über nachrichtenlose Vermögenswerte
- Botschaft zur Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts
- Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankenliquidation)
- Botschaft zur Revision des Nationalbankgesetzes
- Botschaft zur Revision der Umsatzabgabe
- Botschaft zur Totalrevision des Zollgesetzes
- Botschaft zur Revision des Zolltarifgesetzes
- Botschaft zur Revision des Tierschutzgesetzes
- Botschaft über Massnahmen zur Bewältigung der durch Orkan «Lothar» verursachten Schäden an Obstbäumen 16.2.2000
- Botschaft zur Revision des Lugano-Übereinkommens von 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen

- Botschaft über einen Zahlungsrahmen für die finanziellen Mittel der Landwirtschaft in den Jahren 2004–2007

Richtlinienmotionen / Postulate

- P 00.3229 Förderung eines nachhaltigen Wachstums
- M 00.3210 Stärkung des Wettbewerbs. Gegen Schwarzarbeit und Korruption
- P 00.3209 Beschäftigungspolitik

2.3 Finanzen und Bundeshaushalt

Verabschiedung

Richtliniengeschäfte

- Botschaft zur Neuen Finanzordnung
- Botschaft zur Reform der Familienbesteuerung
- Botschaft zur Besteuerung des selbstgenutzten Wohneigentums
- Botschaft über die Ausführungsgesetzgebung zur Grundnorm für eine Energieabgabe
- Botschaft zur (verfassungsrechtlichen) Schuldenbremse 5.7.2000

Weitere Geschäfte

- Botschaft zur zeitlichen Bemessung bei den direkten Steuern der natürlichen Personen
- Botschaft zur Reform der Unternehmensbesteuerung
- Botschaft zur Teilrevision des Tabaksteuergesetzes
- Botschaft zum Biersteuergesetz

Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen

- Verpflichtungskredit für die Beschaffung von Erfassungsgeräten der LSVA 13.3.2000
- Verpflichtungskredit für den Betrieb und den Unterhalt des LSVA-Systems

Richtlinienmotionen / Postulate

- P 00.3213 Steuerquote und Staatsquote
- M 00.3203 Konzept Schuldenabbau

2.4 Umwelt und Infrastruktur

Verabschiedung

Richtliniengeschäfte

- Botschaft zum Kernenergiegesetz (Totalrevision Atomgesetzgebung)
- Botschaft zur Revision des Waldgesetzes
- Botschaft zur Ratifikation des Protokolls vom 24. Juni 1998 zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle (Zusatzprotokoll Schwermetalle) 1.3.2000
- Botschaft zur Ratifikation des Protokolls vom 24. Juni 1998 zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe (Zusatzprotokoll persistente organische Verbindungen) 1.3.2000

- Botschaft zur Ratifikation des Protokolls vom 30. November 1999 zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, betreffend die Verringerung der Versauerung, Eutrophierung und des bodennahen Ozons
- Botschaft zu den Anschlüssen der Ost- und Westschweiz ans europäische Hochleistungs-Eisenbahnnetz
- Botschaft zum Bundesgesetz über ein Kompetenzzentrum für technische Sicherheit und zu weiteren Gesetzesänderungen (Sammelbotschaft «Projekt NASA»)

Weitere Geschäfte

- Bericht zum Stand und zur Weiterentwicklung der Strategie nachhaltige Entwicklung in der Schweiz
- Bericht zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des OECD-Umweltprüfberichts Schweiz 1998
- Botschaft zur Revision des Umweltschutzgesetzes (Gen-Lex-Vorlage) 1.3.2000
- Botschaft zur Revision des Nationalparkgesetzes
- Botschaft zur Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes
- Botschaft zu einem Bundesbeschluss nach Art. 28 WaG (Waldkatastrophen, Bewältigung der vom Orkan Lothar verursachten Waldschäden) 16.2.2000
- Botschaft zur Ratifikation verschiedener Zusatzprotokolle zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)
- Botschaft zu einem Gasmarktgesetz
- Botschaft zum Bundesgesetz über die Änderung des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz 1.3.2000
- Botschaft zur Ratifikation des Zusatzprotokolls zu den Garantien mit der Internationalen Atomenergieagentur (IAEA) 12.4.2000
- Botschaft zur Ratifikation der bilateralen Vereinbarung Schweiz-Italien bezüglich Südanschlüsse 13.9.2000
- Botschaft zur Ratifikation der bilateralen Vereinbarung Schweiz-Frankreich bezüglich TGV-Anschlüsse 13.9.2000
- Botschaft zur Ratifikation eines Abkommens zwischen Frankreich und der Schweiz über den Autobahnzusammenschluss der Nationalstrasse N2 und der Autobahn A35 zwischen Basel und Saint Louis
- Botschaft zur Ratifikation eines Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz über den Bau einer Autobahnbrücke über den Rhein zwischen Rheinfelden (Baden-Württemberg) und Rheinfelden (Aargau)

Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen

- Zahlungsrahmen Abwasser- und Abfallanlagen 2002–2005

Richtlinienmotionen / Postulate

- P 00.3218 Liberalisierung und Privatisierung bei Swisscom, Post und SBB
- M 00.3217 Konzept über die Zukunft des Nationalstrassennetzes
- P 00.3216 Swisstrom: Verkehrsweg von morgen
- M 00.3215 Zukunft des Service Public
- M 00.3201 Klarheit über die Zukunft des Nationalstrassennetzes

2.5 Informationsgesellschaft und Medien

Verabschiedung

Richtliniengeschäfte

- Botschaft zur Totalrevision des Radio- und Fernsehgesetzes
- Statistisches Mehrjahresprogramm des Bundes 1999–2003

1.3.2000

Weitere Geschäfte

- Botschaft zum Bundesgesetz über die Harmonisierung von Personenregistern
- Botschaft zum Bundesgesetz über die Förderung des Kunstschaffens mit den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien
- Botschaft zum Bundesgesetz über digitale Signatur und den elektronischen Geschäftsverkehr
- Botschaft zur Teilrevision des Urheberrechtsgesetzes (URG)

Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen

- Keine

Richtlinienmotionen / Postulate

- P 00.3225 Erarbeitung eines Indikatorsystems als Führungsinstrument
- P 00.3219 Freier Wettbewerb zwischen unabhängigen Medien
- M/P 00.3208 E-Schweiz
- P 00.3194 E-Schweiz. Staat als Modellanwender
- M 00.3190 Nutzung der Informationstechnologie für die direkte Demokratie

2.6 Staatliche Institutionen

Verabschiedung

Richtliniengeschäfte

- Botschaft zum Bundesgesetz über das Bundesgericht und zum Bundesgesetz über das Eidgenössische Verwaltungs- und Strafgericht
- Botschaft zur Staatsleitungsreform
- Bericht zur Evaluation der Erfahrungen und zum weiteren Vorgehen im Bereich Führen mit Leistungsaufträgen und Globalbudget (FLAG)
- Botschaft zum Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung

Weitere Geschäfte

- Botschaft zur Teilrevision ZGB (Informatisierung der Zivilstandsregisterführung)
- Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz)
- Botschaft zur Verwendung der überschüssigen Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank inklusiv Rechtsgrundlagen für die Stiftung Solidarische Schweiz
- Botschaft über die Finanzierung der Reorganisation der Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (Projekt NOVE-IT)
- Botschaft zu Änderungen von Bundesgesetzen und allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen in Ausführung von Art. 64 RVOG (Sammelbotschaft)

28.6.2000

17.5.2000

23.2.2000

- Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die Gesetzessammlungen und das Bundesblatt (Publikationsgesetz)

Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen

- Verpflichtungskredit für Sozialmassnahmen im Zusammenhang mit der Reorganisation der Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (Projekt NOVE-IT)

Richtlinienmotionen / Postulate

- P 00.3189 Staatsleitungsreform

3 Die Schweiz als Heimat für alle ihre Bewohnerinnen und Bewohner – Identitätsraum für alle Generationen schaffen

3.1 Soziale Sicherheit und Gesundheit

Verabschiedung

Richtliniengeschäfte

- | | |
|---|------------|
| • Botschaft zur 11. AHV-Revision | 2.2.2000 |
| • Botschaft zur 1. BVG-Revision | 1.3.2000 |
| • Botschaft zur 4. Revision der Invalidenversicherung | |
| • Botschaft zur 3. Revision der Arbeitslosenversicherung | |
| • Botschaft zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1995 über die Neuordnung der Spitalfinanzierung | 18.9.2000 |
| • Botschaft zur Regelung des Erwerbsausfalls bei Mutterschaft | |
| • Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Stiftung Solidarische Schweiz | 17.5.2000 |
| • Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Gleichberechtigung der Behinderten | 11.12.2000 |

Weitere Geschäfte

- | | |
|---|-----------|
| • Botschaft zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (technische Revision – Optimierung Vollzug) | 23.2.2000 |
| • Botschaft zur Ratifikation des Übereinkommens des Europarats über Menschenrechte und Biomedizin sowie das Zusatzprotokoll über das Verbot des Klonens | |
| • Botschaft zur Revision des Betäubungsmittelgesetzes | |
| • Botschaft zur Teilrevision des Zivildienstgesetzes | |
| • Botschaft zum Bundesgesetz zur Regelung der Aus-, Weiter- und Fortbildung der nichtärztlichen Psychotherapeuten | |
| • Botschaft zum Bundesgesetz über die Aus-, Weiter- und Fortbildung für universitäre Medizinalberufe | |
| • Botschaft zum Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen | |

- Botschaft zur Ratifikation des Protokolls über Wasser und Gesundheit zum Übereinkommen der ECE/UNO von 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen
- Botschaft zur Teilrevision des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung
- Botschaft zum Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (Genomanalyse)
- Botschaft zur Revision des Opferhilfegesetzes (OHG)

Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen

- Zahlungsrahmen Prämienverbilligung 2004–2007

Richtlinienmotionen / Postulate

- M 00.3231 Stärkung der Familien mit Kindern Im Plenum noch nicht behandelt
- M 00.3228 Existenzsicherung durch Erwerbsarbeit Im Plenum noch nicht behandelt
- P 00.3224 Existenzsicherndes Grundeinkommen
- M 00.3223 Stärkung der Familie Abschreibung vgl. Geschäftsbericht 2000 – Band IV
- P 00.3221 Massnahmen gegen die Gewalt gegenüber Frauen
- P 00.3211 Freiwilligenarbeit
- P 00.3192 Krankenversicherung, Gesundheitspolitik
- P 00.3191 Mittel- und langfristige Perspektiven der Alterssicherung
- P 00.3200 Zukunftsmodelle für die soziale Sicherheit

3.2 Regionaler Ausgleich

Verabschiedung

Richtliniengeschäfte

- Erste Botschaft zum Neuen Finanzausgleich: Verfassungsänderungen und totalrevidiertes Finanzausgleichsgesetz
- Zweite Botschaft zum Neuen Finanzausgleich: Notwendige Gesetzesänderungen in den einzelnen Aufgabenbereichen sowie Revisionen des Subventions- und Finanzhaushaltsgesetzes
- Raumordnungspolitik, Realisierungsprogramm 2000–2003 2.10.2000

Weitere Geschäfte

- Botschaft zur Verlängerung des Bundesbeschlusses zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete 6.9.2000
- Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1970 über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten 6.9.2000
- Botschaft zum Bundesgesetz über die Wohnungsversorgung
- Bericht und Botschaft zur Verbesserung der Struktur und Qualität des Angebotes im Tourismus

Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen

- Botschaft zu einem neuen Verpflichtungskredit über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus 2002–2006

Richtlinienmotionen / Postulate

- P 00.3220 Überprüfung der Aufgaben und Tätigkeit des Bundesamtes für Wohnungswesen
- P 00.3202 Anerkennung des Tourismus als national bedeutender Wirtschaftszweig und drittstärkste Exportbranche

3.3 Gesellschaft und Kultur

Verabschiedung

Richtliniengeschäfte

- Botschaft zum Sprachengesetz
- Botschaft zum Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur 18.9.2000
- Botschaft zum Bundesgesetz über die Kulturförderung

Weitere Geschäfte

- Botschaft zum Bundesgesetz über die rechtliche Stellung gleichgeschlechtlicher Paare
- Botschaft zu einer Defizitgarantie für die Expo.02 23.2.2000
- Botschaft zu einem Bundesgesetz betreffend die Finanzierung der schweizerischen Stiftung für Fotografie und die Förderung der Fotografie in der Schweiz
- Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Fondation MUSEE SUISSE
- Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport
- Botschaft über Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung (Sonderbotschaft zur Neuzuteilung des 20-Millionen-Kredites für Sion 2006) 26.1.2000

Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen

- Zahlungsrahmen für die Stiftung Pro Helvetia in den Jahren 2004–2007
- Zahlungsrahmen für die Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende» in den Jahren 2002–2006
- Zahlungsrahmen für die Stiftung «Schweizerische Volksbibliothek» in den Jahren 2004–2007

Richtlinienmotionen / Postulate

- P 00.3222 Gleichstellung von Frau und Mann
- P 00.3221 Massnahmen gegen die Gewalt gegenüber Frauen
- M 00.3193 Massnahmen zur eidenössischen Verständigung

3.4 Migration

Verabschiedung

Richtliniengeschäfte

- Botschaft über einen neuen Verfassungsartikel zur erleichterten Einbürgerung in der Schweiz geborener und aufgewachsener Ausländerinnen und Ausländer
- Botschaft zum totalrevidierten Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (neu: Ausländergesetz)

Weitere Geschäfte

- Botschaft über die Teilrevision des Asylgesetzes

Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen

- Keine

Richtlinienmotionen / Postulate

- P 00.3233 Akzeptierung von Ausländerinnen und Ausländer
- P 00.3232 Stabilisierung des Ausländeranteils
- P 00.3226 Gewährleistung eines rechtsstaatlichen Einbürgerungsverfahrens
- P 00.3195 Die schweren Fehler aus der Vergangenheit gutmachen und keine neuen begehen

3.5 Innere Sicherheit

Verabschiedung

Richtliniengeschäfte

- Botschaft zum eidgenössischen Strafprozessrecht (Vereinheitlichung)
- Botschaft zum Bundesgesetz über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (Sharing-Gesetz)
- Zusatzbotschaft zur Änderung des StGB betreffend den definitiven Betrieb einer DNA-Profil-Datenbank (Neu: Botschaft zum Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem und vermissten Personen)

8.11.2000

Weitere Geschäfte

- Botschaft zur Revision des Datenschutzgesetzes betreffend die Einrichtung von On-line Verbindungen
- Botschaft zur Teilrevision StGB, Verjährung bei Sexualdelikten und Verbot des Besitzes harter Pornografie

10.5.2000

Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen

- Keine

Richtlinienmotionen / Postulate

- P 00.3206 Grossverbrechen. E-Kriminalität

Überblick über die wichtigsten im Berichtsjahr realisierten Wirksamkeitsüberprüfungen:

1 Die Schweiz als Partnerin in der Welt – Chancen einer offenen und zukunftsorientierten Schweiz wahrnehmen

1.1 Aussenbeziehungen

Adressat

Section de politique humanitaire et de politique internationale des réfugiés:
Mise en oeuvre du rapport sur la politique humanitaire de la Suisse, Berne

Verwaltung

- *Rechtliche Grundlage:* Keine
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat: Legislaturplanung des Bundesrats 1999–2003, Ziel 2, Richtliniengeschäft R4 (Ausbau und konzeptionelle Verfeinerung des schweizerischen Engagements in den Bereichen Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht)
Der Bericht liegt nur französisch vor

Schläppi Erika und Jörg Künzi: Die schweizerischen Menschenrechtsdialoge:
eine Untersuchung des Instruments und seiner Umsetzung, Bern

Verwaltung

- *Rechtliche Grundlage:* Keine
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat: Legislaturplanung des Bundesrats 1999–2003, Ziel 2, Richtliniengeschäft R4 (Ausbau und konzeptionelle Verfeinerung des schweizerischen Engagements in den Bereichen Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht)
Der Bericht liegt nur deutsch vor

1.2 Sicherheit

Adressat

Lenkungsgruppe Sicherheit: Lehren aus dem Kosovo-Krieg für die Sicherheitspolitik, die Krisenprävention und die Friedenspolitik der Schweiz und die Ausgestaltung von Armee XXI, Politorbis, Bern

Bundesrat

- *Rechtliche Grundlage:* Keine
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat: Legislaturplanung des Bundesrats 1999–2003, Ziel 4, Richtliniengeschäft R8 (Armeeleitbild XXI und Militärgesetz)
Der Bericht liegt nur deutsch vor

2 Die Schweiz als attraktiver Werk-, Denk- und Schaffensplatz – Entfaltungschancen der kommenden Generationen sicherstellen und verbessern

2.1 Forschung und Bildung

Adressat

Gertsch, Marianne et al.: Lehrstellen Beschluss 1 – Evaluation:
Schlussbericht, Bern.

Verwaltung

- *Rechtsgrundlage:* SR 412.100.31
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat: Legislaturplanung des Bundesrats 1999–2003, Ziel 5, Richtliniengeschäft R10 (Stärkung des Bildungs- und Forschungsstandortes Schweiz)

2.2 Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit

Adressat

Expertengruppe Finanzmarktaufsicht: Finanzmarktregulierung und
-aufsicht in der Schweiz, Bern

Verwaltung

- *Rechtliche Grundlage:* Keine
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat: Jahresziele des Bundesrats 2000, Ziel 9 (Versicherungsaufsichtsgesetz)
Der Bericht liegt nur deutsch und französisch vor

2.3 Finanzen und Bundeshaushalt

Adressat

Expertenkommission «Eigenmietwert/Systemwechsel», Bericht an
das Eidgenössische Finanzdepartement, Bern

Bundesrat

- *Rechtliche Grundlage:* Keine
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat: Legislaturplanung des Bundesrats 1999–2003, Ziel 6, Richtliniengeschäft R12 (Botschaft zur Besteuerung des selbstgenutzten Wohneigentums)
Der Bericht liegt nur deutsch und französisch vor

Arbeitsgruppe «Revision der Umsatzabgabe», Bericht an das
Eidgenössische Finanzdepartement, Bern

Bundesrat

- *Rechtliche Grundlage:* Keine
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat: Legislaturplanung des Bundesrats 1999–2003, Ziel 6, Richtliniengeschäft R12 (Anschlusslösung Umsatzabgabe)
Der Bericht liegt nur deutsch und französisch vor

2.4 Umwelt und Infrastruktur

Adressat

Balthasar, Andreas: Energie 2000 – Programmwirkungen und Folgerungen aus der Evaluation, Chur/Zürich

Verwaltung

- *Rechtliche Grundlage:* SR 730.0 und SR 730.01
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat: Legislaturplanung des Bundesrats 1999–2003, Ziel 7, Richtliniengeschäft R14 (Nachfolgeprogramm E2000)
Der Bericht liegt nur deutsch vor (enthält eine französische Zusammenfassung)

2.5 Informationsgesellschaft und Medien

Adressat

Koordinationsgruppe Informationsgesellschaft:

2. Bericht an den Bundesrat, Biel

Bundesrat

- *Rechtliche Grundlage:* Keine
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat: Legislaturplanung des Bundesrats 1999–2003, Ziel 8, Richtliniengeschäft R17 (Umsetzung Strategie Informationsgesellschaft Schweiz)

Fellegi, Ivan und Jacob Ryten: Peer Review des schweizerischen Statistiksystems: Kurzfassung, Neuchâtel

Verwaltung

- *Rechtliche Grundlage:* Keine
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat: Legislaturplanung des Bundesrats 1999–2003, Ziel 8, Richtliniengeschäft R17 (Mehrjahresprogramm Statistik)
Der Gesamtbericht liegt nur englisch und französisch vor

2.6 Staatliche Institutionen

Keine

3 Die Schweiz als Heimat für alle ihre Bewohnerinnen und Bewohner – Identitätsraum für alle Generationen schaffen

3.1 Soziale Sicherheit und Gesundheit

Adressat

INFRAS: Wirkungsanalyse KVG: Tarife, Beiträge zur sozialen Sicherheit, Bern

Verwaltung

- *Rechtliche Grundlage:* SR 832.102
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat: Legislaturplanung des Bundesrats 1999–2003, Ziel 10, Richtliniengeschäft R20 (Revision des Krankenversicherungsgesetzes)
Der Bericht liegt nur deutsch vor (enthält eine französische Zusammenfassung)

Prognos, Veränderungen im Bereich der Zusatzversicherungen aufgrund des KVG, Beiträge zur sozialen Sicherheit. Forschungsbericht Nr. 4/00, Bern

Verwaltung

- *Rechtliche Grundlage:* SR 832.102
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat: Legislaturplanung des Bundesrats 1999–2003, Ziel 10, Richtliniengeschäft R20 (Revision des Krankenversicherungsgesetzes)
Der Bericht liegt nur deutsch vor (enthält eine französische Zusammenfassung)

Polikowski, Marc et al.: Analyse des effets de la L'AMAL, Le catalogue des Prestations est-il suffisant pour que tous accèdent à des soins de qualité? Beiträge zur sozialen Sicherheit. Forschungsbericht Nr. 12/00, Berne

Verwaltung

- *Rechtliche Grundlage:* SR 832.102
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat: Legislaturplanung des Bundesrats 1999–2003, Ziel 10, Richtliniengeschäft R20 (Revision des Krankenversicherungsgesetzes)
Der Bericht liegt nur französisch vor (enthält eine deutsche Zusammenfassung)

IPSO: Wirkungsanalyse KVG: Auswirkungen des KVG auf die Versicherten, Beiträge zur sozialen Sicherheit, Bern

Verwaltung

- *Rechtsgrundlage:* SR 832.102
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat: Legislaturplanung des Bundesrats 1999–2003, Ziel 10, Richtliniengeschäft R20 (Krankenversicherungsgesetz)
Der Bericht liegt nur deutsch vor

Spycher, Stefan: Reform des Risikoausgleichs in der Krankenversicherung. Studie 2: Empirische Prüfung von Vorschlägen zur Optimierung der heutigen Ausgestaltung., Beiträge zur sozialen Sicherheit. Forschungsbericht Nr. 1/00, Bern

Verwaltung

- *Rechtsgrundlage:* SR 832.112.1
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat: Legislaturplanung des Bundesrats 1999–2003, Ziel 10, Richtliniengeschäft R20 (Krankenversicherungsgesetz)
Der Bericht liegt nur deutsch vor (enthält eine französische Zusammenfassung)

Gervasoni Jean-Pierre et al.: Evaluation des Massnahmenpakets des Bundes zur Verminderung der Drogenprobleme (MaPaDro) – Dritter zusammenfassender Bericht 1997–1999, Lausanne

Parlament

- *Rechtsgrundlage:* Keine
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat: Jahresziele des Bundesrats 2000, Ziel 19 (Suchtprävention und -behandlung)
Der Bericht liegt nur deutsch und französisch vor

Bolliger, Heinz et al.: Das Massnahmenpaket Tabak 1996 bis 1999 des Bundesamtes für Gesundheit – Schlussbericht über die Ergebnisse der Globalevaluation, Bern

Parlament

- *Rechtsgrundlage:* Keine
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat: Jahresziele des Bundesrats 2000, Ziel 19 (Programm zur Tabakprävention)

Prey, Hedwig: Evaluationsprogramm Arbeitsmarktpolitik: Wirkungsanalyse zu Weiterbildungs- und Umschulungsmassnahmen in St. Gallen, seco Publikation, Beiträge zur Arbeitsmarktpolitik Nr. 3, Bern

Verwaltung

- *Rechtsgrundlage:* SR 830.0, Art. 73
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat: Legislaturplanung des Bundesrats 1999–2003, Ziel 10, Richtliniengeschäft R20 (Arbeitslosenversicherung und technische AVIG-Revision)
Der Bericht liegt nur deutsch vor

George, Sheldon: Evaluationsprogramm Arbeitsmarktpolitik: Die Effizienz der öffentlichen Arbeitsvermittlung, seco Publikation, Beiträge zur Arbeitsmarktpolitik Nr. 4, Bern

Verwaltung

- *Rechtsgrundlage:* SR 830.0, Art. 73
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat: Legislaturplanung des Bundesrats 1999–2003, Ziel 10, Richtliniengeschäft R20 (Arbeitslosenversicherung und technische AVIG-Revision)
Der Bericht liegt nur deutsch vor (enthält eine französische und italienische Zusammenfassung)

Martinovits-Wiesendanger Alex, und Ganzaroli Dennis: Evaluationsprogramm Arbeitsmarktpolitik: Wirkungsanalyse der Gastgewerbe-/Winwordkursen und Einsatzprogrammen, seco Publikation, Beiträge zur Arbeitsmarktpolitik Nr. 5, Bern

Verwaltung

- *Rechtsgrundlage:* SR 830.0, Art. 73
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat: Legislaturplanung des Bundesrats 1999–2003, Ziel 10, Richtliniengeschäft R20 (Arbeitslosenversicherung und technische AVIG-Revision)
Der Bericht liegt nur deutsch vor (enthält eine französische und italienische Zusammenfassung)

Lalive d'Epinau, Rafael und Josef Zweimüller (2000), Evaluationsprogramm Arbeitsmarktpolitik: Arbeitsmarktliche Massnahmen und Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, seco Publikationen, Beiträge zur Arbeitsmarktpolitik Nr. 6, Bern.

Verwaltung

- *Rechtsgrundlage:* SR 830.0, Art. 73
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat: Legislaturplanung des Bundesrats 1999–2003, Ziel 10, Richtliniengeschäft R20 (Arbeitslosenversicherung und technische AVIG-Revision)
Der Bericht liegt nur deutsch vor (enthält eine französische und italienische Zusammenfassung)

Gerfin, Michael und Michael Lechner: Evaluation der arbeitsmarktlichen Massnahmen, seco Publikation, Beiträge zur Arbeitsmarktpolitik Nr. 7, Bern

Verwaltung

- *Rechtsgrundlage:* SR 830.0, Art. 73
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat: Legislaturplanung des Bundesrats 1999–2003, Ziel 10, Richtliniengeschäft R20 (Arbeitslosenversicherung und technische AVIG-Revision)
Der Bericht liegt nur deutsch vor (enthält eine französische und italienische Zusammenfassung)

Egger, Marcel: Evaluation des Einsatzes Arbeitsmarktlicher Massnahmen, seco – Publikation, Beiträge zur Arbeitsmarktpolitik Nr. 8, Bern

Verwaltung

- *Rechtsgrundlage:* SR 830.0, Art. 73
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat: Legislaturplanung des Bundesrats 1999–2003, Ziel 10, Richtliniengeschäft R20 (Arbeitslosenversicherung und technische AVIG-Revision)
Der Bericht liegt nur deutsch und französisch vor

3.2 Regionaler Ausgleich

Keine

3.3 Gesellschaft, Kultur und Sport

Adressat

Gloor, Daniela et Hanna Meier: Evaluation der Ergebnisse und Wirkungen der Finanzhilfen nach Gleichstellungsgesetz. Bericht zur qualitativen Analyse der 1999 abgeschlossenen Projekte, Bern

Verwaltung

- *Rechtsgrundlage:* Keine
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat: Jahresziele des Bundesrats 2000, Einleitung

Amsler, Barbara und Gabrielle Merz Turkmani: Bericht an den Bundesrat über die zweite Frauenförderungsperiode in der allgemeinen Bundesverwaltung 1996–1999, Bern

Bundesrat

- *Rechtsgrundlage:* Keine
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat: Jahresziele des Bundesrats 2000, Einleitung

3.4 Migration

Adressat

Bülent, Kaya et al.: Etude de faisabilité : Evaluation du programme suisse d'aide au retour de l'office fédéral des réfugiés, Neuchâtel

Verwaltung

- *Rechtliche Grundlage:* Keine
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat: Legislaturplanung des Bundesrats 1999–2003, Ziel 11, Richtliniengeschäft R24 (Ausbau Rückkehrprogramme)
Der Bericht liegt nur französisch vor

Arbeitsgruppe «Finanzierung Asylwesen»: Individuelle und institutionelle Anreize im Asylbereich, Bern

Verwaltung

- *Rechtliche Grundlage:* Keine
Bezug zu politischen Schwerpunkten Bundesrat: Legislaturplanung des Bundesrats 1999–2003, Ziel 11, Richtliniengeschäft R24 (Asylgesetz)
Der Bericht liegt nur deutsch und französisch vor

3.5 Innere Sicherheit

Keine

**über die Geschäftsführung des Bundesrats,
des Bundesgerichts und des Eidgenössischen
Versicherungsgerichts im Jahre 2000**

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Berichte des Bundesrats vom 8./28. Februar 2001, des Bundesgerichts vom 7. Februar 2001 und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 9. Februar 2001

beschliesst:

Art. 1

Der Geschäftsführung des Bundesrats, des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts im Jahre 2000 wird die Genehmigung erteilt.

Art. 2

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.